



**Siebzehnter und Achtzehnter Bericht
der Volksanwaltschaft an den
Steiermärkischen Landtag
(1997 - 1998)**

Vorwort

Der vorliegende **17. und 18. Bericht** der Volksanwaltschaft (VA) an den Steiermärkischen Landtag beinhaltet die Prüfungstätigkeit der VA im Land Steiermark im Zeitraum vom **1. Jänner 1997 bis 31. Dezember 1998**, wobei aus Gründen der Aktualisierung auch vereinzelt über Beschwerdefälle berichtet wird, die erst im Jahr 1999 abgeschlossen werden konnten.

Der Statistische Teil, der die Zusammenstellung der Anzahl und der Gegenstände der in den Jahren 1997/1998 eingelangten Beschwerden sowie der im Berichtszeitraum eingeleiteten amtswegigen Prüfungsverfahren umfasst, wird - um dem Grundsatz der Sparsamkeit zu entsprechen - nur auf Anforderung übermittelt.

An dieser Stelle möchten die Volksanwälte allen Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen im Land Steiermark für die auch in diesem Berichtszeitraum gute Zusammenarbeit danken. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaften und des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, die einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung von Sprechtagen der VA in der Steiermark geleistet haben.

Dieser Bericht wurde in der kollegialen Sitzung der VA am 27. April 1999 einstimmig beschlossen, wobei der Berichtsteil der Aufgaben von Volksanwältin Mag. Messner von Volksanwältin Dr. Krammer erstellt wurde. Er soll entsprechend dem Gebot der Verfassung der gesetzgebenden Körperschaft einen Überblick über die Prüftätigkeit der VA, ihre Inanspruchnahme und über Schwerpunkte ihrer Wahrnehmungen liefern.

Dieser Bericht ist bereits nach den Regeln der neuen Rechtschreibung abgefasst.

Wir stehen zwecks näherer Erläuterung gern zur Verfügung. Dies betrifft sowohl die im Bericht erwähnten Einzelfälle, als auch allgemeine Fragen der auszuübenden Verwaltungskontrolle bzw. die gegebenen Anregungen an die Verwaltung sowie den Gesetzgeber.

Dr. Christa Krammer
Ingrid Korosec
Horst Schender

Wien, im April 1999
1015 Wien, Singerstraße 17

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA	1
3	Sozialrecht	5
3.1	Allgemeiner Teil	5
3.2	Landesgesetzgeber setzt Anregungen der VA um	6
3.3	Behindertenhilfe ist kein Gnadenakt	8
3.4	Behinderter im „Niemandland“?	11
3.5	Feststellung des Pflegebedarfes behinderter Kinder	14
3.6	Einzelfälle und sonstige Wahrnehmungen	16
3.7	VA fordert Unterstützung pflegender Angehöriger bei Reintegration in den Arbeitsmarkt durch die Länder ein	17
4	Raumordnungs- und Baurecht	19
4.1	Einleitung	19
4.2	<i>Raumordnung</i>	19
4.2.1	Verzögerung im Baubewilligungsverfahren zur Errichtung eines Hühnerstalles für 18.000 Masthühner - Sondernutzungsart „Intensivtierhaltung“ im Freiland - legislative Anregung - Gemeinde Wielfresen	19
4.2.2	Verfahrensverzögerungen bei der Erlassung eines Bescheides über einen Entschädigungsanspruch - Stadtgemeinde Mürzzuschlag	22
4.2.3	Notwendigkeit eines agrartechnischen Gutachtens - Marktgemeinde St. Lambrecht	23

Inhalt

- 4.2.4 Raumordnungsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit einem Steinmetzbetrieb -
Stadtgemeinde Murau
25
- 4.2.5 Widmungswidriges Bauwerk in Roter Zone - Gemeinde Frojach-Katsch
28

- 4.3 *Baurecht*
29
- 4.3.1 Baupolizei
29
- 4.3.1.1 Untätigkeit der Baubehörde - Marktgemeinde Bad Waltersdorf
29
- 4.3.1.2 Säumnis der Baubehörde bei Erlassen eines Beseitigungsauftrages -
Marktgemeinde Gnas
31
- 4.3.1.3 Konsenslose und widmungswidrige Errichtung eines Schwimmbeckens, Untätigkeit der
Baubehörde - Marktgemeinde Anger
33
- 4.3.1.4 Durchsetzung eines baupolizeilichen Auftrages - Gemeinde Parschlug
35
- 4.3.1.5 Untätigkeit der Behörde - Gemeinde Laßnitzhöhe, BH Graz-Umgebung
36
- 4.3.1.6 Erfordernis eines Beseitigungsauftrages - Stadtgemeinde Köflach
41
- 4.3.1.7 Wahrung des Parteiengehörs im baupolizeilichen Verfahren - Stadtgemeinde Köflach
42
- 4.3.1.8 Notwendigkeit eines Beseitigungsauftrages trotz Antrages auf nachträgliche
baubehördliche Bewilligung - Gemeinde Großsteinbach
42
- 4.3.1.9 Überbauung einer Grundgrenze - Gemeinde Hollenegg
43
- 4.3.2 Einzelfälle
44
- 4.3.2.1 Sanierung eines alten Hauses - Marktgemeinde Preding
44
- 4.3.2.2 Beeinträchtigung durch nicht ordnungsgemäße Ableitung von Oberflächenwässern -
Marktgemeinde Irnding
47
- 4.3.2.3 Säumnis der Baubehörde - Marktgemeinde Mooskirchen
49
- 4.3.2.4 Bauverfahren - unzumutbare Verfahrensverzögerungen - Stadtgemeinde Köflach
51
- 4.3.2.5 "Aussetzung" eines Bauverfahrens - Gemeinde Laßnitzhöhe
52
- 4.3.2.6 Unzumutbare Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren zur Errichtung eines
Schießplatzes - Stadtgemeinde Voitsberg
54

5 Landes- und Gemeindestraßen 56

- 5.1 Säumnis mit der Durchführung eines straßenrechtlichen Bewilligungsverfahrens für eine „Park & Ride - Anlage“ - Marktgemeinde Peggau
56
- 5.2 Kostentragung beim Bau öffentlicher Interessentenwege - Marktgemeinde Riegersburg
57
- 5.3 Überfluteter Privatweg durch mangelnde Straßenerhaltungsmaßnahmen der Gemeinde - Gemeinde Fladnitz an der Teichalm
58
- 5.4 Mangelnde Überwachung der Auflagen eines Widmungsbewilligungsbescheides - Magistrat der Stadt Graz
60
- 5.5 Widmungsverordnung ersetzt nicht straßenrechtliche Bewilligung - Gemeinde Aflenz-Land
62
- 5.6 Verzögerung der Erteilung einer Auskunft - Magistrat der Stadt Graz
63
- 5.7 Vorgehen bei möglicher Bauführung auf Gemeindestraßengrund - Marktgemeinde Mühlen
64
- 5.8 Duldung von Ablagerungen auf öffentlichem Gut - Beeinträchtigung einer Zufahrt - Stadtgemeinde Voitsberg
66

- 6 Gemeinderecht**
67
- 6.1 Weigerung der Stadtgemeinde Rottenmann bei einer Gemeindestraße eine Schneeräumung vorzunehmen
67
- 6.2 Schneeräumung - Gemeinde Fohnsdorf
68
- 6.3 Öffentlichkeit einer Gemeinderatssitzung - Marktgemeinde Grafendorf b. Hartberg
69
- 6.4 Lärmbeeinträchtigung durch Straßenfeste - Stadtgemeinde Gleisdorf
71
- 6.5 Konsensabweichende Ausführung einer Ortskanalisationsanlage - Gemeinde Wernersdorf
71

- 7 Gewerberecht**
73
- 7.1 Nichtbeantwortung einer Volksanwaltschaftsanfrage durch

Inhalt

- die Frau Landeshauptmann
73
- 7.2 Wirtschaftliche Benachteiligung eines Rauchfangkehrers durch Änderung der
Kehrbezirkseinteilung
74
- 7.3 Verzögerte Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen auf der A 2, Abschnitt Laßnitztal
76

- 8 Land- und Forstwirtschaft**
78
- 8.1 Nichtdurchführung eines grundverkehrsbehördlichen Genehmigungsverfahrens
für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke
78
- 8.2 Untätigkeit der Behörde bei Überwachung eines bescheidmäßig vorgeschriebenen
Mindestabstandes zu einer landwirtschaftlichen Betriebsfläche
80

1 Einleitung

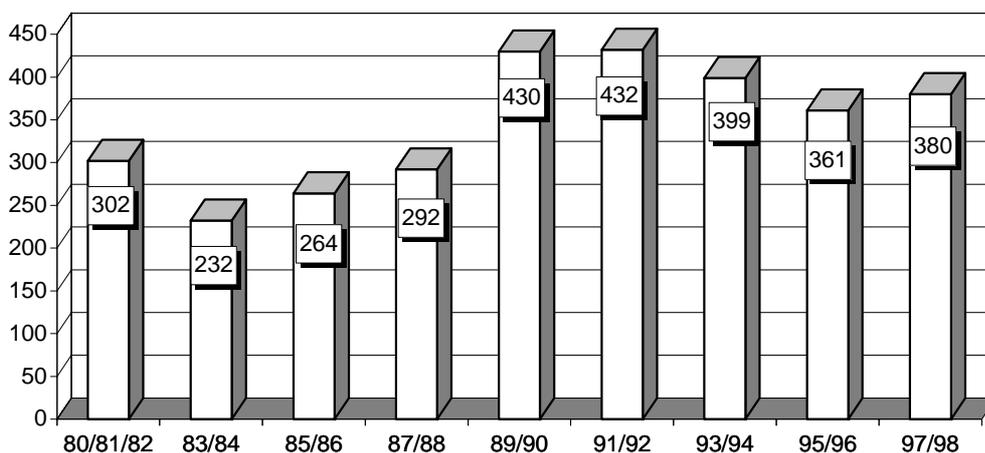
Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolltätigkeit der VA über die Steiermärkische Landesverwaltung ist weiterhin das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 58/1982, mit dem die VA unbefristet für diesen Zweck für zuständig erklärt worden war.

Gegenstand dieses **Siebzehnten** und **Achtzehnten Berichtes** an den Steiermärkischen Landtag sind grundsätzliche Wahrnehmungen und die exemplarische Darstellung von Einzelfällen betreffend den Bereich der **Landesverwaltung** einschließlich der im Bereich der **Selbstverwaltung** zu besorgenden Aufgaben.

2 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA

Im Berichtszeitraum (1997/1998) wurden insgesamt 380 Beschwerden betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung an die VA herangetragen.

**Beschwerden über die Steiermärkische
Landes- und Gemeindeverwaltung**

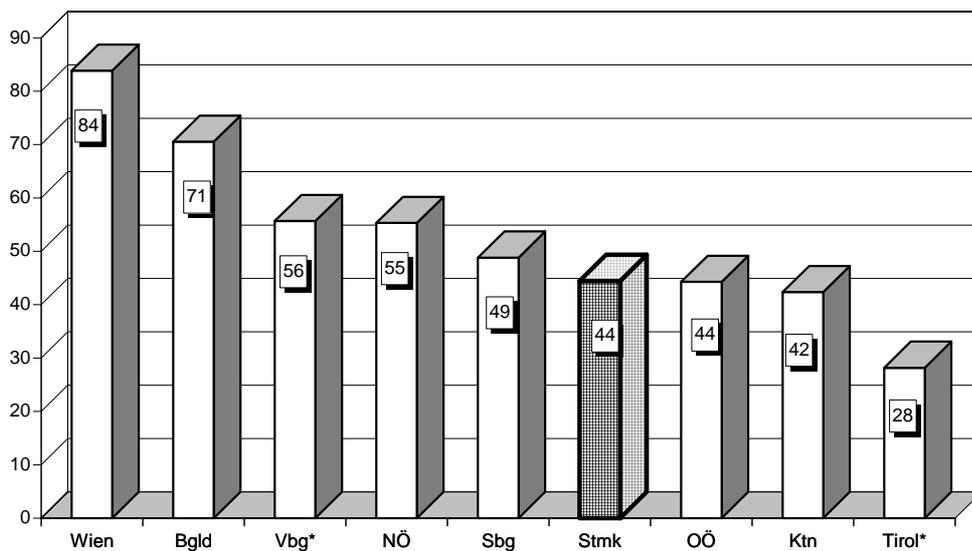


Die "Beschwerdehäufung" ist nicht gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt.

Die unterschiedliche Beschwerdehäufigkeit kann auch dadurch erklärt werden, dass kleinere Bundesländer und Bundesländer mit kleineren Bezirkshauptmannschaften relativ intensiver betreut werden, wodurch eine häufigere persönliche Kontaktmöglichkeit mit den Volksanwälten besteht.

Die Volksanwälte sind dazu übergegangen, in größeren und einwohnerstärkeren Bezirken die Zahl ihrer Sprechtage zu erhöhen. Im Berichtszeitraum (1997/1998) hielten die Volksanwälte 33 Sprechtage in der Steiermark ab.

Beschwerden pro 100.000 Einwohner im Berichtszeitraum im Jahresdurchschnitt



* nur betreffend Bundesverwaltung

Allgemeiner Teil

Insgesamt konnten 338 der 380 an die VA im Berichtszeitraum herangetragenen Beschwerden (Stichtag: 17.3.1999) erledigt werden.

Erledigungen (Beschwerden 1997/1998):

Aktenanfall	380
--------------------	------------

Beschwerde berechtigt/Beanstandung	57
Beschwerde nicht berechtigt/keine Beanstandung	189
Beschwerde unzulässig (Verwaltungsverfahren anhängig)	57
Beschwerde zurückgezogen	28
VA unzuständig	6
Misstandsfeststellung	1
Gesamterledigung	338

Offene Akten	42
---------------------	-----------

Die sich aus der Geschäftsverteilung der VA ergebende Zuständigkeit der Volksanwälte und die Zahl der Prüfungsverfahren betreffend das Land Steiermark zeigt nachstehende Übersicht:

Akt-Code	Landes- und Gemeindeverwaltung	95/96	97/98
Aufgabenbereich der Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner			
St-LAD	Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	16	8
St-GES	Gesundheitswesen	7	12
St-SOZ	Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	46	57
St-VERK	Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	20	0
	<i>Zwischensumme Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner</i>	<i>89</i>	<i>77</i>
Aufgabenbereich der Volksanwältin Ingrid Korosec			
St-G	Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	40	40
St-BT	Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	136	147
St-NU	Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	5	5
St-LGS	Landes- und Gemeindestraßen	21	29
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Ingrid Korosec</i>	<i>202</i>	<i>221</i>
Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender			
St-GEW	Gewerbe- und Energiewesen	5	13
St-POL	Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	23	14
St-SCHU	Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	5	6
St-AGR	Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	17	20
St-ABG	Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	20	29
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Horst Schender</i>	<i>70</i>	<i>82</i>
Gesamt Landes- und Gemeindeverwaltung		361	380

Bundesverwaltung (Beschwerden aus der Steiermark)		
Aufgabenbereich der Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner	228	212
Aufgabenbereich der Volksanwältin Ingrid Korosec	73	113
Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender	221	210
Sonstige an die VA herangetragene Angelegenheiten	179	169
Gesamt Bundesverwaltung	701	704

Gesamt Landes/Gemeindeverwaltung und Bundesverwaltung	1062	1084
--	-------------	-------------

3 Sozialrecht

3.1 Allgemeiner Teil

Auch im abgelaufenen Berichtszeitraum wurde die VA im Bereich des Sozialhilferechts bzw. des Behindertenwesens mit zahlreichen Vorbringen konfrontiert, die deutlich machen, dass vor allem eine verbesserte Koordination der verschiedensten sozialen Sicherungsnetze dringend notwendig wäre. Die tatsächliche Entwicklung sozialer Risiken verlangt neben der Weiterentwicklung der einzelnen Sicherungssysteme auch eine verstärkte Beachtung der Grenzbereiche, weil sich Notlagen bekanntlich nicht an der Kompetenzverteilung und der Behördenorganisation ausrichten.

Gerade in der Steiermark musste die VA im Bereich der Behindertenhilfe feststellen, dass es mehrere Monate dauert, bevor Anträgen auf Kostenübernahme für die Anschaffung von Rollstühlen und anderen Heilbehelfen Folge geleistet wird und die Entscheidungsträger nach den für sie maßgeblichen Vorschriften eine Erledigung treffen (siehe Darstellung unter Pkt. 3.3).

**Vollzug der
Behindertenhilfe muss
verbessert werden**

Aus der Sicht der VA fragt sich der Bürger aber zu Recht, wieso es in einer so hoch technisierten Zeit nicht möglich ist, dass die Sozialverwaltungen von Bund und Ländern vernetzter zusammenarbeiten. Es ist der VA ein Anliegen, bewusst ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, wie sich Verwaltungshandeln in der Sphäre des Bürgers auswirkt und welches System immanenter Mängel maßgeblich dafür sind, dass in der Praxis Reibungsverluste entstehen. Unter diesem Blickwinkel ist es unabdingbar, dass in der Steiermark Bemühungen gesetzt werden, Probleme nicht nur isoliert an einzelnen Schreibtischen zu überdenken, sondern dienststellenübergreifende Kooperationen zu unterstützen. Verbesserte Hilfestellungen genereller Art, die letzten Endes erreicht werden sollten, sind nur möglich, wenn Einzelerfahrungen aufgearbeitet und resümiert bzw. negativen Entwicklungen entgegengesteuert wird.

Ohne zielorientierte, engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in deren Aus- und Weiterbildung auf den Umgang mit Menschen, die durch Not, Obdachlosigkeit, Gewalt, Behinderung, Missbrauch geprägt wurden, Bedacht genommen wird, ohne Führungskräfte, die durch Objektivität und Fachwissen eigenständiges und verantwortungsvolles Arbeiten motivierend fördern, können im Sozialbereich anstehende Aufgaben an keiner Dienststelle rasch, inhaltlich und situationsbezogen richtig und ohne unnötige Konflikte und Verzögerungen erledigt werden.

Verstärkte Schulung und Supervision der MitarbeiterInnen wäre dringend geboten

3.2 Landesgesetzgeber setzt Anregungen der VA um

Unter Bezugnahme auf den **15. und 16. Bericht** der VA an den Steiermärkischen Landtag anerkennt die VA besonders, wenn Ergebnisse der Prüfungsverfahren zum Anlass genommen werden, legislative Maßnahmen zur Vermeidung aufgezeigter Missstände zu setzen bzw. beanstandetes Verwaltungshandeln zu optimieren.

Auf Grund der im Prüfungsverfahren VA St 67-SV/96 erfolgten Empfehlung der VA an die Steiermärkische Landesregierung in Ausübung des Aufsichtsrecht dafür Sorge zu tragen, dass bei Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen auf Kosten des Sozialhilfeträgers nicht mehr als 80 % der gebührenden Pension bzw. des Pflegegeldes zur Abdeckung der Aufwendungen herangezogen wird und die von der Legalzession nicht erfassten Leistungsanteile den Heimbewohnern tatsächlich als Taschengeld verbleibt, erfolgte eine Klarstellung in § 13 Abs.4 des Stmk Sozialhilfegesetzes (LGBl. 29/1998).

Anspruch auf Taschengeld aus dem Pensionseinkommen für Heim- insassen kann nicht mehr bestritten werden

Wenn auch diese ausdrückliche Normierung nur deklarative Bedeutung haben kann, weil aus dem bundesstaatlichen Rücksichtnahmeprinzip abgeleitet werden muss, dass der Gesetzgeber einer Gebietskörperschaft die vom Gesetzgeber einer anderen Gebietskörperschaft wahrgenommenen Interessen nicht negieren und dessen Regelungen nicht unterlaufen darf, so ist nunmehr einer Verwaltungspraxis, mit Betroffenen Vereinbarungen zu schließen, in denen sich diese verpflichten, "freiwillig" überhöhte Kostenbeiträge zu leisten, die Grundlage jedenfalls entzogen.

St-SOZ

Wer gezwungen ist, seinen Lebensabend in einem Alten- oder Pflegeheim zu verbringen, hat nunmehr auch in Zeiten der Budgetkonsolidierung einen Anspruch darauf, aus dem Taschengeld geringfügige persönliche Aufwendungen selbst bestreiten zu können. Durch die neu geschaffene Bestimmung des § 13 Abs. 4 Stmk Sozialhilfegesetz wurde der Anregung der VA im letzten Tätigkeitsbericht (Seite 10 ff) gänzlich entsprochen.

Anregung der VA wurde durch § 13 Abs. 4 Stmk SHG umgesetzt

Auch die Ergebnisse der Prüfungsverfahren der VA zu den Akten VA St 35-SV/96, St 145 und St 146-SV/97 haben den Steiermärkischen Landtag zu einer Novelle des Stmk Pflichtschulerhaltungsgesetzes bewogen.

Bis zum Ende des Schuljahres 1997/98 war der Bereich der Kostentragung des Pflege- und Hilfspersonals in steirischen Schulen gesetzlich nicht geregelt. Bezirksweise kam es daher zu unterschiedlichsten Modellen bei der Finanzierung dieser Hilfskräfte in Sonderschulen bzw. Integrationsklassen, wobei die Kosten teilweise von den Schulerhaltern, teilweise von den Sozialhilfeverbänden und teilweise auch von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ohne Rechtsgrundlage getragen wurden. Wie schon im letzten Tätigkeitsbericht (Seite 15 f) dargestellt, war es daher der VA ein Anliegen, der Forderung nach einer einheitlichen landesweiten Regelung Nachdruck zu verleihen und entsprechende Vorbereitungsarbeiten zu fordern.

Schulgeldfreiheit ist auch für behinderte Kinder durch Novelle des Stmk Pflichtschulerhaltungsgesetzes gesichert

Tatsächlich ist der Einsatz von Pflegekräften zur Durchführung eines dem pädagogischen Sonderbedarf angepassten Unterrichts sowohl im Sonderschulwesen als auch bei der Integration behinderter Kinder in das Regelschulwesen unentbehrlich. Das Grundsatzgesetz des Bundes, welches das Prinzip der Schulgeldfreiheit verankert, bedarf dazu näherer Ausführungen durch den Landesgesetzgeber.

Durch eine Novelle zum Stmk Pflichtschulerhaltungsgesetz (LGBl. Nr. 70/1970 idF LGBl.Nr. 67/1998) und die Neubestimmung des § 35a leg.cit. wird ab dem Schuljahr 1998/1999 die Kostentragung für Pflege- und Hilfspersonal für behinderte Schüler im Rahmen des Schulunterrichts landesweit einheitlich geregelt. Künftig werden die Kosten zu 60 % vom Land Steiermark und zu 40 % von allen Gemeinden des jeweiligen Schulbezirks getragen. Damit hat die VA einen Beitrag dazu geleistet, dass das Prinzip der Schulgeldfreiheit nunmehr auch für behinderte Kinder aus der Steiermark nicht mehr in Frage gestellt werden kann.

Anregung der VA wurde zur Gänze entsprochen

Im Prüfungsverfahren VA St 124-SOZ/98 hat der Landesgesetzgeber auf Anregung der VA durch § 3a Stmk Pflegegeldgesetz die Möglichkeit eröffnet, nicht gleichgestellten Fremden nach einer Nachsichtsgewährung vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft Pflegegeld zuzuerkennen. Vergleichbare Regelungen enthielten bereits die Pflegegeldgesetze aller anderen Bundesländer (vgl. jeweils § 3 Abs. 4 des Bgld, Ktn, NÖ, OÖ bzw. Wiener Pflegegeldgesetzes, sowie § 3 Abs. 5 im Sbg sowie Tiroler Pflegegeldgesetz).

Landesgesetzgeber ermöglicht auch Fremden in Härtefällen durch Nachsichtsregelung Bezug von Pflegegeld

Im gegenständlichen Anlassfall führte ein kroatischer Staatsbürger, der sich seit 1991 in Österreich aufhält, und eine Arbeitserlaubnis bzw. Beschäftigungsbewilligung bis 2002 besitzt, aus, dass sein Sohn, welcher medizinisch die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug des Pflegegeldes der Stufe 6 erfüllt, keinerlei laufende Geldleistungen zur Abgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes erhält. Die Kosten für die Frühförderung des Achtjährigen waren auf Grund des Einkommens des Beschwerdeführers, der für seine Frau und vier weitere Kinder unterhaltspflichtig ist, nicht mehr finanzierbar.

Durch die mit Wirksamkeit ab 1.1.1999 in Kraft getretenen Novelle wird es zur Vermeidung sozialer und familiärer Härten in Einzelfällen möglich, auch nicht gleichgestellten Fremden, die sich in der Steiermark über Jahre hinweg gut integriert haben, den Zugang zum Pflegegeld zu eröffnen.

3.3 Behindertenhilfe ist kein Gnadenakt

Das Gesetz vom 9. Juli 1964 über die Hilfe für Behinderte, LGBl.Nr. 316/1964 idF LGBl.Nr. 29/1998, räumt im Rahmen der Eingliederungshilfe einen Rechtsanspruch auf Heilbehandlung bzw. Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen u.a. Hilfsmitteln ein. Wenngleich der Landesgesetzgeber im Rahmen der §§ 5 und 6 Stmk Behindertengesetz von "Hilfe" zur Heilbehandlung und "Hilfe" zur Versorgung mit Körperersatzstücken etc. spricht, lässt sich nach Ansicht der VA auf Grund des Wortlauts der Bestimmungen ableiten, dass Behinderte - ausgenommen bei schuldhaftem Verhalten - Anspruch auf Übernahme sämtlicher Kosten und nicht bloß einen Anspruch auf einen nicht näher determinierten Kostenzuschuss haben.

Während die Berufungsbehörde diesem Umstand Rechnung zu tragen scheint, berufen sich die erstinstanzlichen Behörden in der Steiermark darauf, dass aus den Erläuterungen zur Novelle des Behindertengesetzes 1984 hervorgeht, dass mit dem Begriff "Hilfe zur ..." ein "... Zuschusssystem" legalisiert wurde. Da dies aus der Sicht der VA aber nicht zutrifft, ist die Landesregierung als Aufsichtsbehörde aufgerufen, im Rahmen eines Durchführungserlasses für die ordnungsgemäße Vollziehung des Behindertengesetzes zu sorgen bzw. auch darauf hinzuwirken, dass die Verfahren entsprechend rasch und unbürokratisch durchgeführt werden.

Derzeit hat es den Anschein, als würden Behinderte bewusst dazu angehalten werden, Kostenbeteiligungen anderer Träger zu erwirken bzw. abzuwarten, bevor im Rahmen der Behindertenhilfe eine Entscheidung getroffen wird. Diese Vorgangsweise trägt zu erheblichen Verzögerungen und Verärgerung der Antragsteller bei und degradiert diese zu "Bittstellern".

Einzelfälle:

VA 276-SV/97, 654-SV/97, 538-SV/98

Die VA hat in Prüfungsverfahren leider feststellen müssen, dass insbesondere Menschen, die behinderungsbedingte Mehraufwendungen haben und einen Antrag auf Maßnahmen der "Eingliederungshilfe" auf Grundlage des Stmk Behindertengesetzes einbringen, auf Schwierigkeiten stoßen, rasch und unbürokratisch eine Kostenübernahme für Hilfsmittel und Heilbehelfe, die aus Mitteln der Krankenversicherung nicht oder nicht zur Gänze ausfinanziert werden, zu erwirken.

Im Prüfungsverfahren VA 654-SV/97 hat es mehr als acht Monate gedauert, bis die BH Murau und das Bundessozialamt Steiermark eine Entscheidung darüber getroffen haben, ob die Kosten für eine Rollstuhlrampe, Deckenumsetzhilfen, Bodenstangen (Gesamtkosten laut Voranschlag S 20.257,44) übernommen werden, obwohl der Beschwerdeführer dargelegt hat, ohne diese Hilfeleistungen vom Bett aus nicht mehr selbstständig in den Rollstuhl zu gelangen.

**Bearbeitung einfacher
Anfrage dauert
Monate**

Aus der Sicht der VA hat der Beschwerdeführer zu Recht kritisiert, dass er sich jeweils mit gesonderten Anträgen, Vorlage von ärztlichen Bestätigungen und abweisenden Entscheidungen des Krankenversicherungsträgers von einer Stelle zur anderen "durchbetteln" musste. Trotz eines Antrages im Rahmen der Eingliederungshilfe hat die BH Murau nur S 8.000,- bescheidmäßig übernommen und in der Begründung ihrer Entscheidung nicht deutlich gemacht, weshalb der gewährte Zuschuss nicht einmal 50 % der beantragten Leistung beträgt bzw. dem Antrag auf Kostenübernahme nicht stattgegeben werden kann. Im Prinzip hat die Behörde erster Instanz darauf vertraut, dass der Beschwerdeführer die restlichen Mittel nach Kontaktaufnahme mit dem Unterstützungsfonds des Krankenversicherungsträgers bzw. des Pensionsversicherungsträgers selbst aufbringt.

**Aus Mitteln der
Behindertenhilfe
werden nur
Kostenbeiträge
übernommen, ohne
dass sich die
zuständigen Behörden
um
Gesamtfinanzierung
bemühen**

An den Anlassfällen VA 276-SV/97 bzw. 538-SV/98 stellten jeweils Mütter für ihre seit Geburt schwerst behinderten Töchter, die auf Grund hochgradig spastischer Lähmungserscheinungen spezielle Rollstühle benötigt hätten (Kostenpunkt laut Voranschlag jeweils ca. S 75.000,-) beim Magistrat Graz unter Vorlage ärztlicher Verordnungen und konkreter Kostenvoranschläge Anträge auf Kostenübernahme.

St-SOZ

Beide Verfahren waren zehn bzw. acht Monate anhängig, bevor es letztlich durch die Bemühungen der gesetzlichen Vertreter bzw. der VA möglich war, die Finanzierung dieser Hilfsmittel sicherzustellen. Der Magistrat Graz hat in Vollziehung des Behindertengesetzes jeweils vorweg einen vergleichsweise geringen Kostenzuschuss bewilligt und den Betroffenen dargelegt, dass es in ihrem Interesse wäre, gleichzeitig auch gesonderte Anträge auf Kostenübernahme beim Unterstützungsfonds des zuständigen Kranken- bzw. Pensionsversicherungsträgers der Eltern einzubringen und die Entscheidung des Bundessozialamtes für Steiermark abzuwarten. Nur für den Fall, dass trotz nachweislicher Kontaktaufnahme mit diesen Stellen Restkosten bleiben, ist den Eltern mündlich zugesichert worden, für die Restkosten aufzukommen.

Magistrat Graz verweist Antragsteller an andere Behörden, die freiwillige Zuzahlungen leisten könnten, ohne eigene Leistungsverpflichtung zu erfüllen

Auf Grund der Kritik der VA an dieser Verwaltungspraxis hat die zuständige Landesrätin zugesichert, dass auf Grund der Kritik der VA Überprüfungen aus rechtlicher Sicht im Gange sind und auch der Verfassungsdienst des Landes ersucht wurde, eine Stellungnahme zu den umstrittenen Bestimmungen des Stmk Behindertengesetzes abzugeben.

Wenngleich mittlerweile auch eine Novellierung des Behindertengesetzes zur Diskussion steht, vertritt die VA nach wie vor die Auffassung, dass es nicht zweifelhaft ist, dass bei Anträgen im Rahmen der "Eingliederungshilfe" nach dem Stmk Behindertengesetz die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der beantragten Hilfestellung zu prüfen ist und auch Kostenvoranschläge dahingehend beurteilt werden müssen, ob bestimmte Produkte auch aus wirtschaftlicher Sicht preislich angemessen sind.

Es darf aber nicht sein, dass nur über einen Teil des Begehrens der Antragsteller entschieden wird, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung und Kostenübernahme der Leistung vorliegen. Die generelle Nachrangigkeit der Behindertenhilfe der Länder ist vor allem im Hinblick auf Rechtsansprüche gegen Sozialversicherungsträger von Bedeutung. Der Verweis auf die "Nachrangigkeit" findet aber im Bezug auf freiwillige Leistungen aus Unterstützungsfonds bzw. dem Nationalfonds seine Grenzen, weil Behinderte gar keine durchsetzbaren Möglichkeiten haben, auf die Zuerkennung freiwilliger Leistungen, die in Zeiten der Budgetkonsolidierung nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden können, zu bestehen.

Rechtsanspruch nach dem Stmk Behindertengesetz wird negiert, wenn Antragsteller angehalten werden, sich von einer Stelle zur anderen „durchzubetteln“

Auch der steirische Verein "Die bunte Rampe", Beratung und Hilfsmittel für selbstständiges Leben behinderter Menschen, führte im Schreiben vom 3.3.1998 an die VA aus, dass die Landesregierung verpflichtet wäre, die nicht gesetzeskonforme Verwaltungspraxis abzustellen. Denn ein Großteil der Arbeit des Vereins besteht darin, um die Finanzierung von Hilfsmitteln, wie Elektrorollstühle, Lifte, Treppenüberwindungsgeräte etc. zu kämpfen. Den Betroffenen ist nicht einsichtig, warum trotz der schwierigen Situation, der sich Angehörige im Rahmen der Betreuung Behinderter ohnehin ausgesetzt sehen, keine effektivere Unterstützung im Rahmen der Behindertenhilfe erfolgt.

3.4 Behinderte im „Niemandland“?

St-SOZ

Der ordentliche Wohnsitz eines Behinderten ist der wesentlichste Anknüpfungspunkt für die Begründung der Zuständigkeit eines Bundeslandes zur Leistungsgewährung. Das bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass das „Wohnsitzbundesland“ die Kosten für alle Maßnahmen der Sozial- und Behindertenhilfe auch endgültig übernehmen muss, wenn ein zuvor schon Hilfsbedürftiger aus einem anderen Bundesland zuzieht.

Trotz einer in die jeweiligen Landesgesetze (mit Ausnahme von Oberösterreich) transformierten Ländervereinbarung über die Zusammenarbeit der Bundesländer in Angelegenheiten der Behindertenhilfe, die auch auf die Kostentragung von Maßnahmen bei Wechsel des Bundeslandes Bezug nimmt, kommt es immer wieder zu gravierenden Auffassungsunterschieden bezüglich der Zuständigkeit zur vorübergehenden oder dauernden Kostentragung zwischen den beteiligten Landesregierungen, die dann in rechtswidriger Weise zu Lasten der Betroffenen ausgetragen werden.

Anlässlich der Sozialreferentenkonferenz im November 1997 wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich thematisch mit diesem Problemkreis näher auseinandersetzt. Konkrete Ergebnisse stehen noch aus.

Einzelfall:

VA St 11-SOZ/96

Herr N.N. führte bei der VA aus, dass er nach dem Tod seiner Frau seine Zustimmung dazu erteilte, seinen schwerstbehinderten Sohn in einem Caritasheim in Niederösterreich unterzubringen, weil es 1987 in der Steiermark keine Einrichtungen gegeben hat, die den Minderjährigen aufnehmen hätten können. Die Kosten für diese Unterbringung übernahm aber das Bundesland Steiermark. als „Herkunftsbundesland“ des Behinderten.

Entgegen allen Erwartungen gelang es den Mitarbeitern des Caritasheimes den Jugendlichen soweit zu fördern und zu unterstützen, dass der Behinderte im Februar 1993 einen geschützten Arbeitsplatz ausfüllen konnte. **Optimale Betreuung eröffnet neue Perspektiven**

Die Steiermärkische Landesregierung überwies in der Folge noch für sechs Monate einen Lohnkostenzuschuss und vertrat gestützt auf § 1 Abs. 10 des Stmk Behindertengesetzes (sowie Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung über Angelegenheiten der Hilfe für behinderte Menschen) die Ansicht, dass für alle weiteren Maßnahmen der Behindertenhilfe das Land Niederösterreich aufzukommen habe, wo der Behinderte zwischenzeitig schon seit sieben Jahren lebte. Das Land Niederösterreich verweigerte dem Jugendlichen aber jegliche Hilfe mit der Begründung, dass der Arbeitsaufnahme in Niederösterreich nicht ein unmittelbarer Wohnsitzwechsel von der Steiermark nach Niederösterreich zu Grunde lag.

Einmal Steirer, immer Steirer ?

Der Vater des Behinderten sah sich auf Grund der Haltung beider Landesregierungen zunehmend einem hohen finanziellen Druck ausgesetzt, da sich das Land Steiermark auf Grund der Beschäftigungsaufnahme seines behinderten Sohnes in weiterer Folge auch weigerte, für die Unterbringungskosten im Heim aufzukommen, während der Arbeitgeber erklärte, er werde den Jugendlichen nur dann weiter beschäftigen, wenn ein Teil der Lohnkosten wegen der geminderten Arbeitsfähigkeit- von wem auch immer - übernommen wird. Auf eine spätere Einigung zwischen den Bundesländern vertrauend, hat der Vater in der Folge einen Teil der behinderungsbedingten Aufwendungen vorfinanziert und in zahlreichen Eingaben an die Steiermärkische und Niederösterreichische Landesregierung auf den für ihn unhaltbaren Zustand hingewiesen.

Weder Niederösterreich noch die Steiermark wollten Kosten für Maßnahmen der Behindertenhilfe eines österreichischen Jugendlichen tragen

St-SOZ

Dem Wunsch des Behinderten, in einer eigenen Wohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes leben zu wollen, hat der Vater nur zögernd, aber in Anbetracht der Auseinandersetzungen mit dem Land Steiermark bezüglich der weiteren Tragung der Unterbringungskosten im Caritasheim, im Herbst 1996 dann doch zugestimmt. Erst die Anmietung einer Wohnung nach neunjährigem Aufenthalt in Retz begründete nach Ansicht der NÖ Landesregierung deren Verpflichtung zur Übernahme der Lohnkostenzuschüsse und weiterer begleitenden Maßnahmen. Für den Behinderten wirkte sich die Entlassung aus seiner vertrauten Umgebung im Heim aber fatal aus. Da dem geistig Behinderten in der eigenen Wohnung nicht das hohe bisherige Ausmaß an Unterstützung zuteil werden konnte, kam es zu Schwierigkeiten, die dazu geführt haben, dass der Halbweise seinen Arbeitsplatz im Frühjahr 1997 verlor. Zur geistigen Behinderung hinzutretende psychische Probleme bedingen derzeit die Notwendigkeit der Betreuung in einer Tagesheimstätte, ohne dass der Behinderte das Gefühl haben kann, wirklich eine „geldwerte Leistung“ zu erbringen.

Nach Einleitung des Prüfungsverfahrens konnte die VA im Mai 1997 erwirken, dass der Magistrat Graz die seit 1995 und 1996 fälligen Unterbringungskosten in Höhe von S 194.708,20 für die Unterbringung des Behinderten überwies. Herr N.N. wies bei der VA darauf hin, dass seine Bemühungen um eine im Interesse seines behinderten Kindes gelegene berufliche Integration zu ermöglichen, letztlich doch gescheitert sind und überdies die von ihm vorfinanzierten Lohnkosten in Höhe von S 107.771,- nicht abgegolten wurden.

Nach mehrfacher Kontaktaufnahme mit der NÖ Landesregierung hat die VA unter Hinweis darauf, dass § 13 Abs. 1 des NÖ Sozialhilfegesetzes allen behinderten österreichischen Staatsbürgern, die in Niederösterreich wohnhaft sind, einen Rechtsanspruch auf "Hilfe durch geschützte Arbeit" einräumt, erwirken können, dass der ablehnende Bescheid behoben und dem gesetzlichen Vertreter auch die an die von ihm dem seinerzeitigen Arbeitgeber überwiesenen Lohnkostenzuschüsse ab 1.11.1994 erstattet werden.

Erst die Anmietung einer Wohnung nach neunjährigem Heimaufenthalt in Retz wird von der Niederösterreichischen Landesregierung zum Anlass genommen, Leistungsverpflichtung anzuerkennen, der Behinderte kann aber Umstellung seiner Lebensverhältnisse nicht bewältigen

Stmk LReg und Magistrat Graz lenken im Prüfungsverfahren der VA ein Ausständige Unterbringungskosten für Heimaufenthalt werden übernommen

NÖ Landesregierung revidiert Entscheidung und ersetzt dem gesetzlichen Vertreter auch die vorfinanzierten Lohnkostenzuschüsse

Trotz der im Einzelfall erfolgten Entscheidung vertritt das Land Niederösterreich grundsätzlich weiterhin die Auffassung, dass bei einer fortgesetzten Maßnahme der Behindertenhilfe, die zur beruflichen Eingliederung führt, das Bundesland, in dem die Einrichtung liegt, in der der Behinderte jahrelang erfolgreich betreut wurde, nicht zum Kostenträger werden sollte. Gerade Länder, mit deren finanzieller Unterstützung ein möglichst dichtes Netz von Behinderteneinrichtungen geschaffen werden konnte, seien nach Ansicht von Frau LH-Stellvertreterin Liese Prokop benachteiligt, weshalb in der Zukunft die Aufnahme von Behinderten aus anderen Bundesländern vereitelt bzw. hierfür zumindest das Vorliegen eines allumfassenden Kostenanerkennnisses des Herkunftsbundeslandes verlangt werden müsste.

Übersiedlungen in andere Bundesländer sind mangels einer tragbaren Vereinbarung zwischen den Bundesländern erschwert

Der gegenständliche Fall zeigt nach Ansicht der VA exemplarisch auf, dass die zwischenzeitig 20 Jahre bestehende Vereinbarung über Angelegenheiten der Behindertenhilfe, der Oberösterreich gerade wegen befürchteter Schwierigkeiten nicht betrat, keine Garantie dafür darstellt, dass Leistungen der Behindertenhilfe nicht doch mit der Begründung, der Antragstellung ist eine Verlegung des Wohnsitzes von einem Bundesland in ein anderes vorausgegangen, verweigert werden. Deren Regelungen wurden zudem in die Sozial- und Behindertengesetze der Länder so unscharf transformiert, dass Auffassungsunterschiede und Differenzen bei der Interpretation immer wieder auftreten werden.

Bundesländer sind uneinig, Föderalismus bringt Nachteile für Betroffene

Die zwischen Niederösterreich und Steiermark geltende Vereinbarung trennt der Systematik nach die Kostentragung von "Hilfe durch Unterbringung" und "Hilfe durch geschützte Arbeit". Im ersten Fall hat das Bundesland, welches ursprünglich die Einweisung in ein Heim verfügt, die Aufenthaltskosten für die gesamte Dauer der Heimunterbringung zu finanzieren. Bei der "Hilfe durch geschützte Arbeit" soll dies aber nicht der Fall sein, weil Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung eine Sonderregelung trifft, derzufolge das "Heimatbundesland" nur weitere sechs Monate kostenpflichtig wird und dann jenes Bundesland, in dem der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Behinderten liegt und wo er tatsächlich Abgaben leistet, die Kosten übernehmen soll.

Auffassung der VA

St-SOZ

Obwohl es der VA durch intensive Bemühungen möglich war, beide Landesregierungen zu überzeugen, dass Rechtsansprüche der Antragsteller nicht negiert werden dürfen und es unakzeptabel ist, wenn sich zwei Bundesländer auf Kosten eines behinderten Jugendlichen „entlasten“, ist das diesem Prüfungsverfahren zugrundeliegende Problem nicht generell gelöst. Der Vater des Behinderten teilte nämlich mit, dass er nach seiner Pensionierung in der Lage wäre, mehr Zeit mit seinem Sohn zu verbringen. Daher wäre es in seinem Interesse, wenn der 27jährige in eine steirische Einrichtung, die aus ärztlicher Sicht geeignet erscheint, überstellt werden könnte. Jetzt sei sein Sohn aber ein „Niederösterreichischer-Fall“, weshalb neuerliche Schwierigkeiten für ihn absehbar sind. Für diesen Fall hat die VA die weitere Unterstützung schon vorweg zugesichert.

VA fordert generelle Lösung ein

Es ist derzeit Aufgabe einer Arbeitsgruppe, sich mit der Novellierung der Kostenersatzvereinbarung in der Angelegenheit der Sozialhilfe und Behindertenhilfe zu beschäftigen und thematisch auf die noch offenen Fragen einzugehen, damit Auseinandersetzungen zwischen Bundesländern bezüglich der Kostentragung nicht dazu führen, dass die Verlegung des Wohnsitzes eines Behinderten in ein anderes Bundesland ein schier unlösbares Problem darstellt.

Arbeitsgruppe wurde eingesetzt, um tragfähige Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern zu erarbeiten

3.5 Feststellung des Pflegebedarfes behinderter Kinder

Die VA erachtet es als notwendig, die am Erwachsenenschema orientierte Einstufungsverordnung zu den Pflegegeldgesetzen um Kriterien zu ergänzen, welche der Lebenswirklichkeit von Eltern, deren Kinder schwere Behinderungen und deutliche Entwicklungsrückstände aufweisen, gerecht wird. Anhand der an der Verwaltungspraxis gewonnenen Erfahrung sollte durch spezielle Vorgaben bei der Bemessung von Richt- und Mindestwerten berücksichtigt werden, dass die Pflege von Kindern, insbesondere dann, wenn schwerste körperliche und geistige Einschränkungen von Geburt an vorliegen, Angehörige bis an die Grenze der persönlichen Belastbarkeit fordert.

Einzelfälle:

VA 350-SV/97, St 80-SV/97

Aus den seit 1993 durchgeführten Prüfungsverfahren im Bereich der Pflegegeldgesetze hat die VA den Eindruck gewonnen, dass Bezieher niedriger Pflegegelder häufiger von der Unterdeckung ihrer konkreten Betreuungsausgaben betroffen sind. Die Versorgung körperlich und geistig schwerstbehinderter Kinder ist nicht nur zeitintensiv, sondern stellt angesichts der Notwendigkeit einer besonderen Pflege auch hohe Anforderungen an die persönliche Belastbarkeit.

Die Einstufungsverordnungen zu den Pflegegeldgesetzen nehmen überwiegend nur auf Einschränkungen Bezug, die es behinderten Erwachsenen nicht mehr möglich machen, sich selbständig zu versorgen und den Haushalt zu führen. Die Differenzierung dahingehend, welche Einschränkungen tatsächlich behinderungsbedingt sind und welche Hilfs- und Betreuungsrichtungen selbst von gesunden Kindern vergleichbaren Alters noch nicht verlangt werden können, bringt es mit sich, dass sich die Höhe des Pflegegeldes nicht an den Auswirkungen von Behinderungen, sondern primär am Lebensalter der Pflegegeldwerber orientiert.

Behindertenverbände, Beratungsstellen und betroffene Eltern haben wiederholt darauf hingewiesen, dass zwar verständlich ist, dass Zeitwerte für die Haushaltsführung bei schwerstbehinderten Kindern nicht zum Tragen kommen, es aber andererseits zwangsläufig gerade mangels geeigneter Kriterien zur ganzheitlichen Erfassung der Situation zur Zuerkennung niedriger Pflegegeldstufen kommen muss. Die in allen Bundesländern in Verwendung stehenden Formblätter für pflegebedürftige Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr legen es Gutachtern nahe, lediglich einen Mehraufwand von 45 Stunden (bis zum vollendeten 7. Lebensjahr) bzw. 70 Stunden (ab dem vollendeten 7. Lebensjahr) zu berücksichtigen, wenn angesichts ausgeprägter oder dauernder starker Antriebs- und Stimmungsstörungen Maßnahmen zur Verhinderung ernster körperlicher Gefahr laufend notwendig sind. Auf der Grundlage von erschütternden Schilderungen Familienangehöriger, die bis zur Selbstaufgabe bereit sind, rund um die Uhr mitunter auch lebensrettende Maßnahmen zu setzen, empfinden es diese Pflegepersonen als Zynismus, wenn festgehalten wird, dass die Pflege eines jeden Kindes neben der Wahrung seines körperlichen Wohls und seiner Gesundheit auch die unmittelbare Aufsicht bedingt und daher auch eine intensive Betreuung rund um die Uhr nicht pflegerelevant sei.

Schematische Erfassung des Pflegebedarfes durch "Kinderbögen" ist nicht realisierbar

St-SOZ

Umso wichtiger wäre es, der Vollziehung auch ergänzende Kriterien zur Hand zu geben. Rechtspolitisch käme hier eine Pauschalierung in Betracht, wie sie bei Sehbehinderten oder Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, vorgenommen wurden.

Weitere Kriterien zur Beurteilung des altersbedingt unterschiedlichen Pflegebedarfes in der Einstufungsverordnung erscheint angezeigt

3.6 Einzelfälle und sonstige Wahrnehmungen

Verzweifelt wies eine Mutter zweier minderjähriger Töchter bei der VA darauf hin, dass sie für ihre Kinder nach dem Tod des Kindesvaters, der auf Grund seiner Behinderung vom Bundessozialamt Steiermark eine Doppelwaisenrente bezog, weder Unterhalt noch einen Unterhaltsvorschuss beziehen kann, obwohl bereits festgestellt wurde, dass das 14 bzw. 11-jährige Mädchen keinen Waisenspensionsanspruch haben. Seitens des Jugendwohlfahrtsreferates wurde Frau N.N. zwar darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Sozialhilfe beim Marktgemeindeamt Übelbach eingebracht werden könne, doch sah sich die gesetzliche Vertreterin angesichts der ihr erteilten Auskunft, wonach sie zum Rückersatz der an ihre Töchter geleisteten Aushilfe verpflichtet sei, veranlasst, von der Antragstellung abzusehen.

Kindesvater verstorben und Hilfe bleibt vorerst aus

Im Bemühen, im Interesse der beiden minderjährigen Halbweisen eine soziale Lösung zu finden, erwirkte die VA, dass die beiden Mädchen monatliche Sozialhilfeunterstützungen in Höhe von je S 1.000,-- bis zum Berufsantritt erhalten und darüber hinaus auch der über den Unterhalt hinausgehender Mehrbedarf nach gesonderter Antragstellung übernommen wird, ohne dass die einkommens- und vermögenslose Mutter bzw. der nicht zum Unterhalt verpflichtete Stiefvater der Kinder die bis zur Volljährigkeit entstehenden Aufwendungen ersetzen muss (VA St 145-SOZ/98).

VA setzt sich erfolgreich für zwei minderjährige Halbweisen ein

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens zu VA 343-SV/98 war es auf Grund der Bemühungen der VA möglich, eine akute finanzielle Notlage für eine Familie zu lindern. Der Beschwerdeführer, ein bosnischer Staatsbürger, war nach seiner Flucht nach Österreich einige Jahre in einer Baufirma in Voitsberg beschäftigt, bis er ohne sein Verschulden in einen Verkehrsunfall verwickelt wurde und derart gravierende Verletzungen erlitt, dass an eine weitere Berufstätigkeit vorläufig nicht zu denken war. Als Ausländer hatte er keinen Anspruch auf Notstandshilfe und allein mit der a-conto-Zahlung aus der Insassenunfallversicherung war der Lebensunterhalt nicht gesichert, weshalb im Raum stand, dass die erteilte Niederlassungsbewilligung für die fünfköpfige Familie nicht verlängert werden kann.

Folgen eines Verkehrsunfalles gefährden integrierte bosnische Familie

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens der VA stellte sich heraus, dass er die Wartezeit zum Bezug einer Invaliditätspension erfüllen würde, wenn 18 Monatsbeiträge im Gesamtausmaß von S 27.332,80 nachtrichet werden. Nachdem die BH Voitsberg diese ausständigen Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung übernahm, war es möglich, das Pensionsfeststellungsverfahren einzuleiten und die befristete Invaliditätspension zuzuerkennen.

Durch Übernahme von Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung wurde Pensionsbezug möglich

Im Prüfungsverfahren VA St 175-SV/97 führte ein Hartberger Bürger aus, dass die ihm zugestellten Ausfertigungen von behördlichen Erledigungen immer wieder Anlass zu Beanstandungen geben, weil bereits aus dem Adressfeld für jedermann, der mit derartigen Sendungen zufällig oder berufsbedingt konfrontiert wird, erkennbar ist, aus welchem Grund die Behörde einschreitet.

Beschwerde über Verletzung der Amtverschwiegenheit durch die Form schriftlicher Erledigungen zieht umfassende Prüfung der VA nach sich

St-SOZ

Die gegenständliche Beschwerde erwies sich als **berechtigt**. Wie auch die Organisationsabteilung der Steiermärkischen Landesregierung zugestehen musste, wurde übersehen, dass die 10 Jahre alten und in allen Bezirkshauptmannschaften verwendeten EDV-Programme bereits im Sichtfenster von neuerdings verwendeten Kuverts nicht nur den Adressaten einer Sendung sondern auch Textteile lesbar wiedergegeben. Auf Grund des Prüfungsverfahrens der VA hat die Steiermärkische Landesregierung umgehend eine Änderung der EDV-Programme in Auftrag gegeben und die steirischen Bezirkshauptmannschaften gesondert angewiesen, bis zur Durchführung der veranlassten Modifikationen Kuverts ohne Sichtfenster zu verschicken bzw. allenfalls auch beim Falten von behördlichen Schriftstücken darauf zu achten, dass die beanstandeten Textbestandteile im Adressfeld nicht mehr sichtbar werden können.

Des Weiteren wurde auf Ersuchen der VA auch veranlasst, auch andere Standardschreiben im Hinblick auf die Erkennbarkeit von Textbestandteilen gesondert zu überprüfen, damit gleich lautenden Beschwerdevorbringen vorgebeugt wird.

**Stmk Landesregierung
entspricht
Rechtsanschauung der
VA zur Gänze**

3.7 VA fordert Unterstützung pflegender Angehöriger bei Reintegration in den Arbeitsmarkt durch die Länder ein

Mit besonderem Bedauern hat die VA im **amtswegigen** Prüfungsverfahren zu VA 82-SV/98 vorerst zur Kenntnis genommen, dass anlässlich der am 3. und 4. November 1998 stattgefundenen Landessozialreferentenkonferenz der Beschluss gefasst wurde, dass sich die Länder nicht an Initiativen der Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich beteiligen, die darauf abzielen, Betreuungspersonen von schwer pflegebedürftigen Menschen bei privaten Wohlfahrtsträgern direkt anzustellen und dadurch ein reguläres Arbeitsverhältnis zu begründen ("BESEB-Comeback"). Auch die Zuerkennung von Pflegegeld an die Betreuungsbedürftigen ändert nichts daran, dass deren Pflegepersonen derart in Anspruch genommen werden, dass sie dem Arbeitsmarkt faktisch Jahre hindurch nicht zur Verfügung stehen, wodurch deren Existenzsicherung in der Form des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe nach dem ALVG wegfällt bzw. jederzeit in Frage gestellt werden kann (VA 1-SV/98, 2-SV/98, 729-SV/98). Die geltenden Förderungsrichtlinien würden es den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice erlauben, 2/3 der Lohn- und Lohnnebenkosten 3 Jahre lang zu übernehmen, um die Reintegration in den Arbeitsmarkt und den Erwerb von neuerlichen Anwartschaften aus der Arbeitslosenversicherung zu erleichtern, wenn es gelingt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu einer Trägerorganisation sozialer Dienste zu begründen und die Dienstnehmer zur Pflege ihrer Angehörigen abzustellen. Allerdings müsste ein Teil der Lohn- und Lohnnebenkosten von den Angehörigen aus dem Pflegegeld und ein Teil von den Ländern als Sozialhilfeträger übernommen werden, um die wirtschaftlichen Belastungen, die mit der Pflichtversicherung einhergehen abzudecken.

Anregung der VA zur besseren sozialrechtlichen Absicherung von pflegenden Angehörigen in der Arbeitslosenversicherung wurde von der Landessozialreferentenkonferenz abgelehnt

Insbesondere jüngere Frauen, die sich „hauptberuflich“ aufopfernd um ältere Pflegebedürftige kümmern, stehen vor der Situation, dass ihre finanzielle Absicherung derzeit direkt mit der Lebenserwartung der Pflegebedürftigen bzw. mit deren Einkünften verknüpft ist. Alle Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu einer Leistung aus der Pensionsversicherung im Alter durch die mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1998 geschaffene Möglichkeit der begünstigten Weiterversicherung können nicht darüber hinwegtäuschen, dass nur ein Dienstverhältnis bei einer später erforderlichen Heimunterbringung oder dem Tod des pflegebedürftigen Angehörigen Notlagen hintanhält, wenn nicht abgeleitete Pensionsansprüche bestehen oder Eigenpensionen bezogen werden können.

Jüngeren pflegenden Angehörigen ist auch mit einer im Alter gebührenden geringen Pension nicht geholfen, wenn es darum geht, den Lebensunterhalt bis zum Anfall dieser Leistung sicherzustellen und die Reintegration in den Arbeitsmarkt zu fördern

St-SOZ

Auch aus ökonomischen Gesichtspunkten wäre zu überlegen, ob und inwieweit nicht auch die Länder als Sozialhilfeträger, mittel- bzw. langfristig gesehen gut daran täten, Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung finanziell aktiv zu unterstützen, um einen Beitrag dazu zu leisten, damit nicht die pflegenden Angehörigen später selbst zu Sozialhilfefällen werden.

Sozialhilfeträger könnten in Fällen, in denen in näherer Zukunft keine sozialversicherungsrechtliche Existenzsicherung gewährleistet ist, wirksam helfen

Im Wesentlichen geht es der VA darum, eine den fachlichen Ansprüchen der Pflege und Betreuung sowie den Arbeitsbedingungen der privaten Pflegepersonen Rechnung tragenden Zukunftsperspektiven durch neue und flexiblere Modelle zu überdenken. Die Übernahme einer weder finanziell noch in sozialrechtlicher Sicht mit regulärer Erwerbsarbeit gleichgestellten „Pflegearbeit“ ist nicht nur ursächlich für das Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt, sondern steht der Integration in das Berufsleben für längere Zeit auch dann entgegen, wenn der Pflegebedürftige nicht mehr versorgt werden muss.

4 Raumordnungs- und Baurecht

4.1 Einleitung

Soweit sich die im Berichtszeitraum herangetragenen Beschwerden als berechtigt erwiesen haben, betrafen sie - wie in der Vergangenheit - insbesondere den mangelhaften und schleppenden Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften. Die VA kann nicht eindringlich genug darauf hinweisen, dass gerade in diesem Bereich nicht selten bei den Bürgern der Eindruck der Ungleichbehandlung entsteht.

4.2 Raumordnung

4.2.1 Verzögerung im Baubewilligungsverfahren zur Errichtung eines Hühnerstalles für 18.000 Masthühner - Sondernutzungsart „Intensivtierhaltung“ im Freiland - legistische Anregung - Gemeinde Wielfresen

VA St 106-BT/98, Gemeinde Wielfresen, 020-11/2-1998

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass es im Baubewilligungsverfahren zur Errichtung eines Hühnerstalles für 18.000 Masthühner auf seinen im Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesenen Grundstücken in der Gemeinde Wielfresen zu unzumutbaren Verzögerungen gekommen sei.

Die VA gelangte zu folgendem Prüfergebnis:

Mit der beim Gemeindeamt Wielfresen am 2. Juni 1997 eingelangten Eingabe vom 28. Mai 1997 suchte N.N. um Erteilung der Bewilligung für die Errichtung eines Masthühnerstalles mit einer Gesamtbreite von 14,60 m und einer Gesamtlänge von 67,90 m samt Plan und Baubeschreibung an. Die von der Gemeinde um die Erstellung eines landwirtschaftlichen Gutachtens ersuchte Agrarbezirksbehörde Graz teilte mit Schreiben vom 8. Juli 1997 mit, dass es sich im vorliegenden Fall um eine „*Massentierhaltung*“ handle und der landwirtschaftliche Sachverständige zur Erstellung eines diesbezüglichen Gutachtens nicht zuständig sei. Der Antragsteller verfüge bereits über einen Mastgeflügelstall für 12.000 Stück und habe nunmehr die Absicht, einen weiteren Mastgeflügelstall für 18.000 Tiere zu errichten.

Mit Schreiben vom 26. Jänner 1998 teilte die Baubezirksleitung Leibnitz den Ehegatten N.N. - ergänzend zu der bereits am 3. März 1997 durchgeführten Bauberatung - mit, dass das Orts- und Landschaftsbild schon durch den bestehenden Hühnerstall beeinträchtigt sei. Im Folgenden wurden mehrere Verbesserungsvorschläge gemacht, um das neue Gebäude der „*gebietstypischen Eigenart*“ anzupassen. Insbesondere wurde eine Teilung des Gebäudes in zwei bis drei kleinere Einzelbaukörper vorgeschlagen.

Mit Schreiben vom 26. Februar 1998 ersuchte der Bürgermeister der Gemeinde Wielfresen die Agrarbezirksbehörde Graz neuerlich um Stellungnahme zum eingereichten Projekt. Diese verwies in ihrem Schreiben vom 4. März 1998 darauf, dass die geplante Bauführung bei Ausweisung der Fläche als „*Sondernutzung oder Industriegebiet 2*“ im Flächenwidmungsplan verwirklicht werden könne.

Am 15. Mai 1998 teilte der Bürgermeister der Gemeinde Wielfresen dem Beschwerdeführer schriftlich mit, dass zur Beurteilung des gegenständlichen Projekts unbedingt ein Immissionsgutachten eingeholt werden müsse. In einer Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.00 vom 18. September 1998 hielt der mit der Angelegenheit befasste Raumplaner fest, dass schon deshalb ein Immissionsgutachten eingeholt werden müsse, da im Bereich des angrenzenden Ortszentrums von Wielfresen, welches in Hinkunft als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden soll, „*eine Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität seitens der Bewohnerschaft bisher bereits aufgezeigt und in weiterer Zukunft verstärkt befürchtet wird.*“

St-BT

In der Stellungnahme der Gemeinde Wielfresen an die VA vom 21. September 1998 wurde abschließend angemerkt, dass sich die Gemeinde sehr bemüht habe, „das Verfahren zu beschleunigen, indem entsprechende Bauberatungen bei der Baubezirksleitung Leibnitz erfolgten“. Am 17. September 1998 sei bei einer Besprechung mit dem zuständigen Raumplaner die weitere Vorgangsweise für die Flächenwidmungsplanänderung festgelegt worden. Nach Klärung der offenen Fragen werde die Gemeinde Wielfresen die örtliche Bauverhandlung anberaumen.

Hiezu ist aus der Sicht der VA Folgendes zu bemerken:

Die in § 17 Stmk. BauG vorgesehene Bauberatung soll es dem Bauwerber ermöglichen, bei der Behörde Auskünfte über die rechtlichen Grundlagen der Bebaubarkeit eines Grundstückes (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Bauungsrichtlinie, Bausperre u.dgl.) einzuholen und jene Informationen zu bekommen, nach denen die Projektierung ausgerichtet werden kann, damit unnötige Kosten vermieden werden. Allfällige Mängel, die einer Genehmigung im Wege stehen könnten, sollen auf diese Weise schon im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens bei der Bauberatung aufgegriffen werden (vgl. die erläuternden Bemerkungen zu § 17 BauG, abgedruckt bei Hauer/Trippl, Stmk. Baurecht³, 158f).

Ist einmal ein Antrag eingebracht, dann muss die Behörde gemäß § 73 Abs. 1 AVG über diesen Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach dessen Einlangen den Bescheid erlassen. Nur wenn die vom Antragsteller beizubringenden Einreichunterlagen (§§ 22 und 23 Stmk. BauG) unvollständig sind, hat die Baubehörde mit einem Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen (vgl. auch § 22 Abs. 3 Stmk BauG) und die Entscheidungsfrist beginnt erst mit dem Vorliegen ausreichender Pläne und Unterlagen zu laufen. (VwGH 18. 12. 1986, 86/06/0186; 17. 11. 1994, 93/06/0123). Einen Verbesserungsauftrag hat die Behörde im vorliegenden Fall aber nicht erteilt. Sind die Verzögerungen somit nicht auf ein Verschulden des Antragstellers oder auf unüberwindliche Hindernisse zurückzuführen, so trifft das Verschulden an der langen Dauer eines Ermittlungsverfahrens ausschließlich die Behörde (vgl. § 73 Abs. 2 AVG).

Diese hat gemäß § 39 Abs. 2 AVG grundsätzlich von Amts wegen vorzugehen und den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen. Sie hat sich ferner bei allen Verfügungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen. Diese Grundsätze wurden im konkreten Fall insofern verletzt, als die Baubehörde die Übereinstimmung mit dem geltenden Flächenwidmungsplan nicht von sich aus geprüft (vgl. § 29 Abs 2 Stmk BauG) und es verabsäumt hat, die im Verfahren zur Errichtung von Anlagen, die der Tierhaltung dienen, erforderlichen Gutachten eines immissionstechnischen und eines medizinischen Sachverständigen (vgl. § 28 Stmk. BauG) einzuholen.

Überschreitet die Tierhaltung das Ausmaß einer gewöhnlichen landwirtschaftlichen Nutzung von Grundflächen im Freiland (§ 25 Abs 3 Z 1 lit b Stmk ROG), ist die Widmungskonformität nicht mehr gegeben und es muss, soll das Projekt verwirklicht werden, im Flächenwidmungsplan eine Sondernutzung im Freiland gemäß § 25 Abs 2 Z 1 Stmk. ROG ausgewiesen werden. Da die Sondernutzungsarten im Gesetz nur beispielhaft aufgezählt sind, wäre auch die Festlegung der Nutzungsart „Intensivtierhaltung“ u.ä. zulässig. Eine solche Sondernutzungsart ist in den Raumordnungsgesetzen einiger anderer Länder ausdrücklich vorgesehen (vgl. § 30 Abs 4 OÖ ROG, § 45 Tir ROG, § 5 Abs 2 lit b und Abs 3 K-GplG 1995).

Nach Prüfung der Widmungskonformität ist es Aufgabe des technischen Sachverständigen, über das Ausmaß der zu erwartenden Immissionen und ihre Art Auskunft zu geben, während es dem medizinischen Sachverständigen obliegt, seine Meinung hinsichtlich der Wirkungen der Immissionen auf den menschlichen Organismus darzulegen (vgl. VwGH 17.5.1988 BauSlg 1118; 25.9.1990 ZfVB 1991/1395; 16.3.1993, 92/05/0290 u.a.). Nur nach Einholung entsprechender Sachverständigengutachten kann beurteilt werden, ob die Behörde das Vorhaben allenfalls unter Erteilung von Auflagen gemäß § 29 Abs 5 Stmk BauG zu bewilligen oder gemäß § 13 Abs. 12 leg.cit im Interesse des Schutzes der Nachbarschaft oder des Ortsbildes entsprechend größere Abstände vorzuschreiben hat.

St-BT

Die Baubehörde hätte diese Fragen im Ermittlungsverfahren klären müssen, um in einem vertretbaren Zeitrahmen einen Bescheid erlassen zu können. Der Umstand, dass bei anderen Behörden bzw. Dienststellen angeforderte Gutachten nicht oder erst verspätet erstellt werden, fällt grundsätzlich der zur Entscheidung zuständigen Baubehörde zur Last. Stehen der Behörde selbst keine Amtssachverständigen zur Verfügung, so hat sie gemäß § 28 Abs 1 Stmk BauG aus dem von der Landesregierung veröffentlichten Verzeichnis nicht amtlicher Bausachverständiger einen nicht amtlichen Sachverständigen auszuwählen.

Da im konkreten Fall fast eineinhalb Jahre nach Einlangen des Bauansuchens am 2. Juni 1997 noch keine mündliche Verhandlung durchgeführt und kein Bescheid erlassen wurde, hatte die VA der vorliegenden Beschwerde die **Berechtigung** zuzuerkennen. Die VA ersuchte den Bürgermeister der Gemeinde Wielfresen um die Übersendung von Ablichtungen der Niederschrift über die durchzuführende Bauverhandlung und des von der Behörde zu erlassenden Bescheides. Die VA nimmt den gegenständlichen Fall zum Anlass, auf die Notwendigkeit der Aufnahme der Sondernutzungsart "Intensivtierhaltung" in die in § 25 Abs 2 Z 1 Stmk ROG demonstrativ aufgezählten Sondernutzungsarten im Freiland hinzuweisen. Wie schon oben ausgeführt, haben andere Länder die Nutzungsart "Intensivtierhaltung" bereits in ihre Raumordnungsgesetze aufgenommen.

4.2.2 Verfahrensverzögerungen bei der Erlassung eines Bescheides über einen Entschädigungsanspruch - Stadtgemeinde Mürzzuschlag

VA St 184-BT/97, Stadtgemeinde Mürzzuschlag, 030 B 1/72-98

N.N. beschwerte sich darüber, dass die Stadtgemeinde Mürzzuschlag über einen am 12. November 1996 eingebrachten Antrag auf Entschädigung gemäß § 34 Stmk. ROG keinen Bescheid erlassen hätte. Der Stellungnahme der Stadtgemeinde Mürzzuschlag war zu entnehmen, dass dem Beschwerdeführer im vorliegenden Fall kein Entschädigungsanspruch zustehen würde und dieser von der Behörde darüber in mehreren persönlichen Gesprächen informiert worden sei. Der schriftliche Entschädigungsantrag des Beschwerdeführers sei daher keiner bescheidmäßigen Erledigung zugeführt worden.

Die VA stellt dazu fest, dass gemäß § 73 Abs. 1 AVG die Behörde verpflichtet ist, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach dessen Einlangen den Bescheid zu erlassen. Dies bedeutet, dass jede Partei in einem Verwaltungsverfahren jedenfalls einen subjektiven Rechtsanspruch auf die Erlassung eines Bescheides hat, wenn ein Antrag offen ist. Irrelevant ist, ob eine (stattgebende oder ablehnende) Sachentscheidung oder eine verfahrensrechtliche Entscheidung zu ergehen hat. Die formlose Mitteilung über die Entscheidung des Parteienantrages entbindet die Behörde hier auch keinesfalls von ihrer Entscheidungspflicht gemäß § 73 Abs. 1 AVG. Da derartige Mitteilungen keinen Bescheidcharakter im Sinne des § 18 AVG haben und daher keine entsprechenden Rechtswirkungen entfalten können, wurde die gesetzlich vorgegebene Entscheidungspflicht der Behörde aus den angeführten Gründen verletzt. Da der VA keine (sonstigen) Gründe für eine Verletzung dieser Entscheidungsfrist bekannt gegeben wurde, war davon auszugehen, dass diese im alleinigen Verschulden der Behörde liegt. Aus diesen Gründen war der Beschwerde **Berechtigung** zuzuerkennen.

Die VA hat der Behörde daher dringend nahe gelegt, ihrer Entscheidungspflicht im Sinne der obigen Ausführungen nachzukommen und über den Antrag des Beschwerdeführers einen Bescheid zu erlassen. Mit Bescheid der Stadtgemeinde Müzzzuschlag vom 7. Mai 1998 ist die Behörde der volksanwaltschaftlichen Aufforderung, die gegenständliche Angelegenheit einer bescheidmäßigen Erledigung zuzuführen, nachgekommen.

4.2.3 Notwendigkeit eines agrartechnischen Gutachtens - Marktgemeinde St. Lambrecht

VA St 78-BT/97

Herr N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass für die Errichtung eines Wirtschaftsunterstandes und anderer Baulichkeiten auf dem nachbarlichen Grundstück entsprechende baubehördliche Bewilligungen erteilt worden wären, obwohl sich dieses Grundstück in einem Naturpark befände und ähnliche Ansuchen des Beschwerdeführers seitens der Baubehörde abgelehnt worden wären.

Aus den von der Gemeinde vorgelegten Aktenunterlagen ergab sich folgender Sachverhalt:

St-BT

Im Herbst 1989 beantragte der Bauwerber die Erteilung einer Widmungs- und Baubewilligung betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsunterstandes. Das Grundstück ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Lambrecht als Freiland-landwirtschaftliche Nutzung gewidmet. Der Wirtschaftsunterstand sollte ursprünglich zur Lagerung von Futtermitteln, zur Unterbringung von Geräten und Zaunmaterial sowie als Notunterstand bei unverhofft eintretenden Unwettern dienen.

Auf Grund des diesbezüglichen positiven agrartechnischen Gutachtens vom 4. November 1989 erteilte der Bürgermeister mit Bescheid vom 21. Dezember 1989 die beantragte Widmungsbewilligung bzw. mit Bescheid vom 11. Jänner 1990 die beantragte Baubewilligung. **Baubewilligungen erteilt**

Im Mai 1992 beantragte der Bauwerber die Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung für die Änderung des Verwendungszweckes der gegenständlichen Hütte zur Erzeugung von Almkäse und Milchprodukten sowie für den Einbau eines WC, einer Senkgrube und der für die Käseerzeugung notwendigen Einrichtungen. In der Folge erteilte der Bürgermeister mit Bescheid vom 30. September 1994 dem Bauwerber die Benützungsbewilligung und bewilligte auch die vom Bauwerber beantragten baubehördlich bewilligungspflichtigen Änderungen. **Gutachteneinholung verabsäumt**
Betreffend der Widmungskonformität wird in der Verhandlungsschrift vom 7. Juni 1994, Seite 4, darauf hingewiesen, dass am 5. September 1994 der agrartechnische Amtssachverständige ergänzend zum Gutachten vom 4. November 1989 festgestellt hätte, dass auch die Nutzung als Käserei im Sinne des bäuerlichen Betriebes notwendig und erforderlich wäre und damit auch als zulässig zu beurteilen wäre. Ein entsprechendes Gutachten ist dem vorliegenden Bauakt jedoch nicht zu entnehmen.

Die nachträgliche baubehördliche Bewilligung für die geänderte Ausführung sowie für die Änderung des Verwendungszweckes ist, zuletzt bestätigt durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 3. Oktober 1996, Zl. 96/06/0195, in Rechtskraft erwachsen.

Der Beschwerde war zum Teil **Berechtigung** zuzuerkennen:

Gemäß § 25 Abs. 3 des Stmk ROG 1974 dürfen im Freiland nur solche Gebäude, Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die als Objekte eines Betriebes für eine bestimmungsgemäße Nutzung gemäß Abs. 2 nachweislich erforderlich sind sowie in ihrer standörtlichen Zuordnung und Gestaltung betriebstypisch sind.

Zur Beurteilung der Erforderlichkeit eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage für die widmungsgemäße Nutzung eines Grundstückes mit landwirtschaftlicher Nutzung ist daher ein entsprechendes agrartechnisches Gutachten einzuholen. Während ein solches Gutachten hinsichtlich des ursprünglichen Antrages eingeholt und der Widmungsbewilligung zu Grunde gelegt wurde, mangelte es hinsichtlich der Änderungen an einem solchen agrartechnischen Gutachten. Insbesondere vermag der Hinweis in der Verhandlungsschrift vom 7. Juni 1994 ein solches Gutachten nicht zu ersetzen. Daraus ergibt sich, dass die nachträgliche baubehördliche Bewilligung für die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Konsens auf einem hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Flächenwidmung mangelhaften Verfahren beruhen. Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens war daher von der VA zu **beanstanden** und der Beschwerde insoweit **Berechtigung** zuzuerkennen.

Die VA konnte aber von weiteren Veranlassungen Abstand nehmen, da eine Aufhebung des zwischenzeitig rechtskräftigen Baubescheides nicht mehr in Betracht kommt.

Da mangels eines entsprechenden Gutachtens des agrartechnischen Sachverständigen zur Notwendigkeit der durchgeführten Änderungen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung die Widmungskonformität nicht abschließend beurteilt werden konnte, legt die VA dem Gemeinderat der Gemeinde St. Lambrecht nahe, nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens den gegenständlichen Bescheid nötigenfalls gemäß § 32 Abs. 1 Stmk ROG für nichtig zu erklären. **Gemeinde reagierte**

In Entsprechung dieser Anregung holte die Marktgemeinde St. Lambrecht ein ergänzendes agrartechnisches Gutachten ein, aus dem sich in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise die Notwendigkeit der baulichen Maßnahmen für den gegenständlichen landwirtschaftlichen Betrieb und damit die Vereinbarkeit mit der Flächenwidmung ergab. Da somit eine Aufhebung des rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides gemäß § 32 Abs. 1 Stmk ROG nicht in Betracht kam, konnte die VA von weiteren Veranlassungen Abstand nehmen.

4.2.4 Raumordnungsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit einem Steinmetzbetrieb - Stadtgemeinde Murau

St-BT

VA St 61-BT/97, Stadttamt Murau 032/FWP

Frau N.N. und Frau M.M. führten bei der VA darüber Beschwerde, dass ihr Grundstück im Zuge der Revision des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Murau (2.0) zu Unrecht von Bauland-Wohngebiet auf Industrie- und Gewerbegebiet I umgewidmet worden wäre. Auch wären die Beschwerdeführer von der Umwidmung nicht persönlich verständigt worden. Schließlich hätte die Gemeinde zu Unrecht die Errichtung einer Lagerhalle auf dem benachbarten Grundstück baubehördlich bewilligt.

Das volksanwaltschaftliche Prüfungsverfahren ergab zunächst, dass die Umwidmung des Grundstückes der Beschwerdeführer zu Recht erfolgte. **Umwidmung korrekt**

Zur Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für die Errichtung der Lagerhalle auf dem benachbarten Grundstück teilte die Gemeinde mit, dass diese bereits im Sommer 1995 erfolgt wäre.

Diese Bewilligung war insoweit mit Rechtswidrigkeit belastet, als im Zeitpunkt ihrer Erteilung (1995) das betroffene Grundstück als Bauland-Allgemeines Wohngebiet gewidmet war.

Unter Bauland-Allgemeines Wohngebiet sind Flächen zu verstehen, die vornehmlich für Wohnbauten bestimmt sind, wobei auch Gebäude, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen, errichtet werden können. Ein Steinmetzbetrieb, aber auch eine Lagerhalle eines Steinmetzbetriebes, sind daher mit der genannten Widmung nicht vereinbar, sodass der Bescheid mit Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit belastet ist (§ 32 Abs. 1 iVm Abs. 3 Stmk. ROG 1991).

Dies im Übrigen unabhängig davon, ob es sich beim gegenständlichen Hallenneubau um eine nicht immissionsträchtige Erweiterung des Betriebes handelt. Auch solche Erweiterungen widersprechen dann der Widmung, wenn der Betrieb an sich mit der Widmung nicht vereinbar ist (BauSlg 1158).

Dass ein Steinmetzbetrieb im Übrigen mit der Wohngebietswidmung nicht vereinbar ist, ergibt sich aus der Tatsache, dass Wohngebiet (reines wie allgemeines) primär Wohnzwecken dient und darüber hinaus Gebäude errichtet werden dürfen, die den Bedürfnissen der dort wohnenden Bevölkerung dienen (vgl. die beispielhafte Aufzählung in § 23 Abs. 5 lit.b. ROG). Dient ein Betrieb hingegen nicht den Erfordernissen der dort wohnenden Bevölkerung (vgl. dazu VwGH 19.11.1996, 96/05/0199), so ist er selbst dann nicht zulässig, wenn die von ihm verursachten Immissionen nur geringfügig sind. Auch die Flächenwidmungsbestimmungen des Stmk ROG sind daher im Lichte der Betriebstypenjudikatur des VwGH zu sehen (Hauer/Trippel, Steiermärkisches Baurecht³ 89 f mwN).

Nicht subsumierbar erscheint der Hallenbau ferner unter § 23 Abs. 15 ROG. Auf Grund dieser Bestimmung sind bei bestehenden Betrieben im Wohngebiet bauliche Maßnahmen dann zulässig, wenn sie mit keiner Erweiterung der bestehenden Nutzung oder mit einer Verringerung der Immissionen verbunden sind. Als Ausnahmebestimmung gegenüber den vorstehenden Absätzen ist § 23 Abs. 15 ROG restriktiv auszulegen.

Der Bau einer (Lager-) Halle stellt unzweifelhaft eine Erweiterung der bestehenden Nutzung dar und dient nicht der Reduktion der von der bisherigen Werkstatt (ausschließlich diese kann Anknüpfungspunkt des Immissionsschutzes im Bauverfahren sein) ausgehenden Immissionen.

Aus diesem Grund legte die VA dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Murau nahe, den genannten Bescheid wegen Nichtigkeit zu beheben.

Die Stadtgemeinde Murau konnte jedoch der Ansicht der VA nicht folgen und teilte mit, dass ihres Erachtens der gegenständliche Betrieb bereits in Bauland-Wohngebiet zulässig gewesen wäre, allenfalls aber der Hallenzubau gemäß § 23 Abs. 15 Stmk ROG hätte bewilligt werden dürfen.

**Anregung der VA auf
Aufhebung der
Baubewilligung seitens
Gemeinde nicht
nachgekommen**

St-BT

Der von der Stadtgemeinde vertretenen Ansicht, wonach ein Steinmetzbetrieb dem Wohncharakter eines Wohngebiets nicht widerspreche und den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen etc. Bedürfnissen der Wohnbevölkerung diene, konnte die VA nicht folgen. Die Bestimmung über die Ansiedlung von Betrieben im Bauland-Wohngebiet muss nämlich - soll sie nicht vollkommen leer laufen - restriktiv ausgelegt werden. Würde es bereits für die Zulässigkeit eines Betriebes im Bauland-Wohngebiet genügen, dass dieser Produkte herstellt, die von der dort wohnenden Bevölkerung ab und zu benötigt werden (wie z.B. Autos oder Grabsteine), so würde die Widmung Bauland-Wohngebiet weitläufig unterlaufen werden. Auch erscheint es der VA nicht nachvollziehbar, dass ein Steinmetzbetrieb mit dem Wohncharakter des Wohngebietes nicht im Widerspruch steht. Von der Widmungswidrigkeit dürfte im Übrigen auch die Stadtgemeinde Murau ausgehen, wenn Sie hinsichtlich der Bewilligungsfähigkeit der Lagerhalle auf § 23 Abs. 15 ROG verweist.

Nicht zu überzeugen vermochte ferner die Ansicht der Stadtgemeinde Murau, wonach die Lagerhalle deswegen hätte bewilligt werden dürfen, weil von ihr keine größeren Immissionen zu erwarten wären, zumal die Errichtung von Betriebsgebäuden selbst dann unzulässig wäre, wenn die von Ihnen verursachten Immissionen nur geringfügig wären, der Betrieb an sich aber nicht der Flächenwidmung entspricht (VwGH 19. November 1996, 96/05/0199).

Geht man allerdings - wie dies offenbar die Stadtgemeinde tut - von der Widmungskonformität eines Steinmetzbetriebes im Gewerbe- und Industriegebiet I aus, so könnte für die gegenständliche Lagerhalle nunmehr eine entsprechende baubehördliche Bewilligung erlangt werden, sodass ein im Wesentlichen inhaltsgleicher Bescheid zu erlassen wäre.

Die Ansicht der Stadtgemeinde Murau wurde von der VA zur Kenntnis genommen, obwohl nach Ansicht der VA gegen die Widmungskonformität eines Steinmetzbetriebes im Industrie- und Gewerbegebiet I aus raumordnungsrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken bestehen. Abweichend von den sonstigen Grundsätzen der Raumordnung ist hier bezüglich der Widmungskonformität auch auf die Widmung benachbarter Baugebiete Rücksicht zu nehmen, was im baubehördlichen Bewilligungsverfahren sonst nicht der Fall ist (Hauer/Trippel, Stmk. Baurecht³, Anm. 14 zu § 23 ROG). Ziel dieser Bestimmung war insofern die Erreichung einer größeren Flexibilität, als Betriebe und Anlagen in dieser Zone auch dann errichtet werden dürfen, wenn eine Beeinträchtigung oder Gefährdung für die Bewohner angrenzender Baugebiete dadurch gegeben ist. Allerdings darf die Beeinträchtigung oder Gefährdung für die Nachbarschaft nicht unzumutbar sein. Auf Grund der mit einem Steinmetzbetrieb üblicherweise verbundenen erheblichen Lärm- und Staubimmissionen sowie der Tatsache des unmittelbar angrenzenden Wohngebietes, erscheint die Vereinbarkeit eines Steinmetzbetriebes in Industrie- und Gewerbegebiet I bei unmittelbar angrenzendem Wohngebiet nicht gegeben.

Die VA wies daher die Gemeinde abschließend darauf hin, dass sie sich in künftigen baubehördlichen Bewilligungsverfahren betreffend den gegenständlichen Steinmetzbetrieb jedenfalls mit der Frage der Widmungskonformität auseinander zu setzen haben werde.

4.2.5 Widmungswidriges Bauwerk in Roter Zone - Gemeinde Frojach-Katsch

VA St 29-BT/93, Gemeinde Frojach-Katsch 131-9/K-1997

N.N. kritisierte gegenüber der VA ein von den Baubehörden der Gemeinde Frojach-Katsch für das Bauvorhaben ihrer Nachbarn durchgeführtes Bewilligungsverfahren.

St-BT

Das Prüfungsverfahren der VA ergab, dass das kritisierte Bauvorhaben mit erheblichen Mängeln behaftet war. Abgesehen davon, dass die Baubehörde erster Instanz ihre "Zustimmung" zu einem Baubeginn vor Vorliegen rechtskräftiger Genehmigungen gegenüber dem Konsenswerber ausdrücklich zum Ausdruck brachte, basierte auch der schlussendliche Teil der Widmungs- und Baubewilligungsbescheide für die Errichtung eines Wohnhauses mit integriertem Schwimmbad und zwei PKW-Garagen im "Freiland" auf - nach Ansicht der VA - unvollständigen Sachverständigengutachten. Nicht beantwortet wurde darin nämlich die Frage, ob die geplanten Bauwerke für eine bestimmungsgemäße Nutzung der Liegenschaft erforderlich sind. Ohne Begründung hatte sich die Baubehörde für die Erstellung des notwendigen Gutachtens überdies nicht - wie in § 25 Abs. 6 Stmk ROG in der damaligen Fassung vorgesehen - eines Sachverständigen von der Agrarbezirksbehörde bedient, sondern damit einen gerichtlich beideten Ziviltechniker beauftragt. Der Beschwerde von N.N. war daher im Ergebnis **Berechtigung** zuzuerkennen.

**Unvollständige
Gutachten**

4.3 Baurecht

4.3.1 Baupolizei

4.3.1.1 Untätigkeit der Baubehörde - Marktgemeinde Bad Waltersdorf

VA St 14-BT/98, 131-9-95036

N.N. führten bei der VA Beschwerde darüber, dass ihr Nachbar - ein landwirtschaftlicher Betrieb - seit 1992 eine Maistrocknungsanlage betreibe. Die Beschwerdeführer selbst betreiben einen Beherbergungsbetrieb. Seit Herbst 1993 führten sie Beschwerde beim Bürgermeister der Marktgemeinde Bad Waltersdorf wegen konsensloser Errichtung und konsenslosen Betriebes dieser Maistrocknungsanlage. Sie seien durch Staub und Lärm von dieser Anlage beeinträchtigt. Der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz sei bisher untätig geblieben. Auch die BH Hartberg setzte keine Maßnahmen nach dem Stmk Luftreinhaltegesetz, LGBl. 128/1974.

Die VA holte Stellungnahmen des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Waltersdorf und der BH Hartberg ein und nahm Einsicht in die übermittelten Verfahrensakten. Daraus ergab sich folgende Beurteilung:

In einer Besprechung am 30. November 1993 gab X.X. an, dass die Maistrocknungsanlage mobil sei und er noch nicht wisse, wo er die Anlage aufstellen werde. Zwar wäre ein Einschreiten der Baubehörde zu diesem Zeitpunkt lediglich hinsichtlich allfälliger Bauführungen die Halle betreffend angezeigt gewesen. Nicht nachvollziehbar ist aber, dass nach der Beschwerde vom 12. Oktober 1994 wegen der Lärm- und Staubimmissionen beim Betrieb der Maistrocknungsanlage nach Erläuterung der Rechtslage und Anleitung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 3, mit einem Sachverständigen vor Ort abzuklären, ob die Maistrocknungsanlage leicht transportabel sei, keine weitere Tätigkeit seitens der Baubehörde erfolgte. In diesem Punkt erweist sich die Beschwerde als **berechtigt**.

"Mobile" Anlage ?

Aus nach den vorgelegten Unterlagen nicht weiter nachvollziehbaren Gründen fand die baubehördliche Überprüfungsverhandlung erst am 27. September 1995 statt. Der in diesem Zuge ergangene Baueinstellungs- und Beseitigungsauftrag sowie die Untersagung des Betriebes der Maistrocknungsanlage entsprechen den Verpflichtungen der Baubehörde gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 Stmk. BauG. Zwar trifft es zu, dass der ergangene Bescheid nach § 41 Stmk. BauG solange nicht vollstreckbar ist, als über ein nachträgliches Bewilligungsverfahren nicht abschließend entschieden wurde (z.B. VwGH 22.10.1992, 92/06/0136, u.a.). Punkt 3 dieses Bescheides betraf jedoch das Verbot der Inbetriebnahme der Maistrocknungsanlage. Dieser Bescheidpunkt ist auch im Fall eines nachträglichen Antrages auf Erteilung einer Baubewilligung für diese Maistrocknungsanlage vollstreckbar. Die Einhaltung dieses Punktes wurde nach den vorliegenden Unterlagen weder überwacht noch entsprechende Maßnahmen zur Beachtung dieses Bescheidpunktes gesetzt. Auch insofern war der Beschwerde **Berechtigung** zuzuerkennen.

Einhaltung eines Bescheides nicht überprüft

St-BT

Im Zuge der ersten Bauverhandlung stellte sich heraus, dass die eingebrachten Projektunterlagen zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht ausreichten. Dieser Umstand hätte in einer Prüfung der eingereichten Unterlagen vor der ersten Verhandlung erkannt und durch einen Verbesserungsauftrag zur Behebung dieser Mängel gemäß § 13 Abs. 3 AVG behoben werden sollen. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwSlg. 10592A) die Baubehörde im Rahmen eines Verbesserungsauftrages nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen hat, wenn notwendige Unterlagen fehlen oder die beigebrachten Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens nicht ausreichen. Dieser Auftrag ist nach § 13 Abs. 3 AVG zu befristen und berechtigt bei Nichterfüllung zur Zurückweisung des Ansuchens. Diese Vorgangsweise unterließ die Baubehörde der Marktgemeinde Bad Waltersdorf im Sinne einer falsch verstandenen Beschleunigung des Verfahrens. Hätte der Bauwerber die benötigten Unterlagen nicht fristgerecht überbracht, wäre die Baubehörde zur Zurückweisung des Bauansuchens angehalten gewesen und die Vollstreckung des Abtragungsbescheides vom 29. September 1995 wäre möglich geworden. Es liegt also auch insofern ein Versäumnis der Baubehörde vor.

Verfahrensfehler im Bauverfahren

In der Niederschrift zur Bauverhandlung vom 20. Juni 1996 findet sich auf Seite 3 ein „in Anlehnung an die Bestimmungen des § 354 GewO“ vom Bürgermeister mündlich verkündeter Bescheid über die Bewilligung eines Probetriebes. In der Begründung ist angeführt, dass dies in Übereinstimmung mit den anwesenden Verfahrensparteien und in Abweichung von den Bestimmungen der Bauordnung ein Versuchsbetrieb angeordnet werde, wobei der Versuchsbetrieb und die sich daraus ergebenden Auswirkungen (exakte Feststellung der Immissionen) diese Vorgangsweise rechtfertigten.

Bürgermeister als Gewerbebehörde ?

In der Verhandlungsschrift vom 23. Juni 1997 ist Folgendes festgehalten: „*Der Verhandlungsleiter macht sämtliche Anwesenden Parteien darauf aufmerksam, dass die zwischen Dr. M.M. und Dr. Y.Y. vereinbarte Vorgangsweise (Durchführung der Maßnahmen laut Gutachten und Durchführung eines weiteren Probetriebes mit Messung durch die FA Ia) nicht den Bestimmungen der Bauordnung entspricht, sämtliche anwesende Parteien erklären sich nach ausdrücklicher Rechtsbelehrung mit dieser Vorgangsweise einverstanden.*“

Hiezu ist festzuhalten:

Art. 18 Abs. 1 B-VG besagt, dass die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf. Daraus folgt, dass weder die Erlassung eines Bescheides ohne Rechtsgrundlage - § 354 der Gewerbeordnung wird weder durch die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vollzogen noch ist die Erlassung eines Bescheides in Anlehnung an eine andere Rechtsnorm zulässig - noch die Festlegung und Bewilligung einer dem Baugesetz widersprechenden Maßnahme durch die Baubehörde zulässig ist. In beiden Fällen handelte die Baubehörde grob rechtswidrig. Es entsteht der Eindruck, dass durch diese rechtswidrige Vorgangsweise die Wirkungen des Bescheides vom 29. September 1995 umgangen und N.N. die Verwendung der Maistrocknungsanlage trotz aufrechter Untersagung des Betriebes ermöglicht werden sollte.

Der Beschwerde war daher uneingeschränkt **Berechtigung** zuzuerkennen. Die VA legte der Behörde dringend nahe, das Verfahren raschestmöglich zu einem Abschluss zu bringen und unaufgefordert den Bescheid zu übermitteln. Mit dieser Anregung wurde das gegenständliche Prüfverfahren abgeschlossen.

4.3.1.2 Säumnis der Baubehörde bei Erlassen eines Beseitigungsauftrages - Marktgemeinde Gnas

VA St 84-BT/97, Marktgemeinde Gnas 3124/1997-1/Kon

Am 20.6.1997 führte N.N. bei der VA Beschwerde darüber, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde Gnas die Baubehörde erster Instanz trotz nachdrücklichen Hinweises seitens der Aufsichtsbehörde keinen Beseitigungsauftrag gegen eine konsenslos bestehende Kottrocknungsanlage erlasse.

Unter Hinweis darauf, dass das wissentliche Unterlassen behördlicher Handlungspflichten den Tatbestand des Missbrauches der Amtsgewalt (§ 302 StGB) erfüllt (OGH JBl 1997, 402) wurde die Behörde ersucht, der VA umgehend einen Bericht über die Beweggründe der Säumnis zukommen zu lassen. Zwecks Abkürzung des Schriftverkehrs wurde eigens darauf hingewiesen, dass der bisher vertretene Standpunkt der Gemeinde - wie auch von der Aufsichtsbehörde festgestellt - rechtlich nicht haltbar ist.

Zugegangen ist der VA eine Stellungnahme, in der "*zur Frage des Beseitigungsauftrages ... nachstehendes festgehalten*" wird:

St-BT

"Jeder Gesetzesauftrag, der einen Eigentumseingriff enthält, ist verfassungskonform auszulegen. Die Erlassung eines Beseitigungsauftrages zum jetzigen Zeitpunkt würde jedenfalls zu einer Zerstörung von Sachwerten führen und damit einen Eigentumseingriff darstellen.

Eigentumseingriffe in zerstörender Sicht durch Behördenhandeln müssen auf jeden Fall dem Sachlichkeitsangebot der Verfassung unter Berücksichtigung des verfassungsgesetzlich geschützten Grundrechtes auf Eigentum entsprechen.

Wenn der mit der Anwendung der eigentumszerstörenden Bestimmung vom Gesetzgeber gewünschte Erfolg auch auf andere Weise erreichbar ist (wie etwa durch Vollstreckung des bereits rechtskräftigen baupolizeilichen Bescheides auf Unterlassung des Betriebs der Anlage und Räumung der Halle ..), so ist während eines anhängigen Bauverfahrens wohl diesem Mittel aus verfassungsrechtlichen Gründen der Vorzug zu geben.

Letztlich stellt sich schon die Frage, welchen Zweck ein Beseitigungsauftrag während eines anhängigen Bauverfahrens haben soll, wenn man weiter auf dem Standpunkt steht, dass während eines anhängigen Bauverfahrens im Sinne der (vor dem Steiermärkischen Baugesetz ergangenen) Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Beseitigungsaufträge ohnehin nicht vollstreckbar sind."

Die VA stellt dazu fest:

Gemäß § 41 Abs. 3 Stmk BauG hat die Behörde hinsichtlich vorschriftswidriger baulicher Anlagen einen Beseitigungsauftrag zu erlassen. Der Auftrag ist ungeachtet eines Antrages auf nachträgliche Erteilung einer Baubewilligung oder eine Anzeige gemäß § 33 Abs. 1 zu erteilen.

Das Gesetz sieht demnach klar und unmissverständlich vor, wie im Falle konsenslos bestehender Baulichkeiten vorzugehen ist. Für einen Auslegungsspielraum bleibt kein Platz, sodass sich schon aus diesem Grund eine nähere Auseinandersetzung mit der von der Behörde vertretenen Rechtsmeinung erübrigt. Es braucht daher auch nicht eigens hervorgehoben zu werden, dass die vorliegenden Ausführungen in sich widersprüchlich sind, wie schon ein Vergleich des letzten Absatzes mit dem Vorstehenden zeigt.

Aus den vorstehenden Gründen legte die VA dem Bürgermeister der Marktgemeinde Gnas in seiner Funktion als Baubehörde dringend nahe, einem behördlichen Handlungsbedarf durch Erlassen eines entsprechenden Beseitigungsauftrages unverzüglich Rechnung zu tragen.

Diesem Ersuchen wurde binnen Monatsfrist entsprochen, sodass von weiteren Veranlassungen Abstand genommen werden konnte. **Gemeinde reagiert**

Auf Grund der bisherigen Haltung der Behörde einerseits, sowie der seit 1990 wiederholten Befassung in der Angelegenheit andererseits, sah sich die VA zudem veranlasst, die grundsätzliche Problematik des vorliegenden Falles an die Medien heranzutragen. Nach Auffassung der VA wird nämlich gegenständlich geradezu signifikant die Überfordertheit kleinerer Gemeinden bei der Vollziehung des Baurechts deutlich. Entsprechende Defizite wurden auch im Bereich der örtlichen Raumplanung offenbar. Wären nämlich insofern zeitgerecht entsprechende Weichenstellungen getroffen worden, würde heute nicht eine Massentierhaltung, deren Emissionen denen eines Industriebetriebes gleichkommen, unmittelbar an Bauland-Wohngebiet grenzen.

4.3.1.3 Konsenslose und widmungswidrige Errichtung eines Schwimmbeckens, Untätigkeit der Baubehörde - Marktgemeinde Anger

VA St 43-BT/96, Amt der Stmk Landesregierung LAD-12.30-711/96

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass ihr Grundnachbar bereits im Jahre 1994 mit der Errichtung eines Schwimmbeckens begonnen habe, für welches keine baubehördliche Bewilligung vorliege. Es habe zwar am 13. September 1994 eine Bauverhandlung stattgefunden, doch habe die Baubehörde der Marktgemeinde Anger bis heute weder ein Baubewilligungsbescheid noch ein baupolizeilicher Auftrag erlassen. Auch habe sich das Verfahren betreffend ihren Antrag vom 20. Mai 1996 auf Beseitigung der bislang errichteten baulichen Anlagen verzögert.

Die VA gelangte zu folgendem Prüfergebnis:

St-BT

Gleich vorweg sei darauf hingewiesen, dass ein Nachbar keinen Anspruch darauf hat, dass der Antrag eines Bauwerbers durch die erste Instanz erledigt wird (so VwGH 10.5.1994, 92/05/0268 und 20.9. 1994, 94/04/0098). N.N. konnte daher nicht dadurch beschwert sein, dass über das Bauansuchen ihres Grundnachbarn vom 29. August 1994 nicht bescheidmäßig entschieden wurde. Die eingebrachte Beschwerde erwies sich aber aus folgenden Gründen als **berechtigt**:

Die Baubehörde der Marktgemeinde Anger hat es verabsäumt, gegen die konsenslose Errichtung eines Schwimmbeckens mit einem baupolizeilichen Auftrag gemäß § 70a Abs. 1 Stmk BO 1968 vorzugehen. Der Behörde musste spätestens seit der Bauverhandlung am 13. September 1994 bekannt sein, dass auf der genannten Parzelle eine Baugrube ausgehoben, eine Schotterlage eingebracht und eine Bewehrung für die Bodenplatte des Schwimmbeckens errichtet wurde. Seit Inkrafttreten des Stmk BauG am 1. September 1995 zählen Wasserbecken bis zu insgesamt 100 m³ Rauminhalt gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 lit.d leg.cit. zwar zu den bewilligungsfreien Vorhaben, doch hätte dessen ungeachtet wegen Widerspruchs zu der bis zum 29. April 1997 im fraglichen Bereich geltenden Widmung Freiland - landwirtschaftlich genutzte Fläche gemäß § 50a Stmk ROG die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes vorgeschrieben werden müssen.

**Baupolizeilicher
Auftrag unterblieb**

Die Erteilung eines baupolizeilichen Auftrages ist nach der Rechtsprechung des VwGH (14.10.1969, 766/68 - verstärkter Senat; 24.9.1979, 3157/78; 22.10.1992, 92/06/0136) auch dann zulässig, wenn ein Ansuchen um Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde, und zwar so lange, als eine nachträgliche Bewilligung noch nicht erteilt worden ist.

Gemäß § 43 Stmk BauG müssen zwar auch bewilligungsfreie Vorhaben den an ein Bauwerk zu stellenden allgemeinen (bautechnischen) Anforderungen genügen (arg: "jedes Bauwerk"), zu denen jedoch nicht die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan gehört. Wird ein Grundstück aber ständig oder wiederholt anders als in der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Art genutzt, so hat die Gemeinde gemäß § 50a Stmk ROG durch Bescheid das Unterlassen dieser Nutzung vorzuschreiben. Mit dieser Bestimmung soll erreicht werden, dass ständig oder wiederholte nutzungswidrige Maßnahmen, gegen die mangels sonstiger Rechtsgrundlagen nicht vorgegangen werden kann, unterlassen werden (vgl. das Zitat aus den EB zur ROG-Novelle 1988 bei Hauer/Trippel, Steiermärkisches Baurecht³, 583). Zur Erlassung des Bescheides wäre der Bürgermeister zuständig gewesen.

Die Marktgemeinde Anger hat die vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin gegen den Bescheid des Gemeinderates vom 20. Jänner 1997 eingebrachte Vorstellung erst mit Schreiben vom 11. September 1997 dem Amt der Stmk Landesregierung vorgelegt und damit gegen § 94 Abs. 2 Stmk GemeindeO 1967 verstoßen, wonach die Gemeinde die Vorstellung unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Einlangen unter Anschluss der Verwaltungsakten der Aufsichtsbehörde vorzulegen hat. Die irrige Meinung, dass die Vorstellung auch direkt bei der Aufsichtsbehörde eingebracht werden könne, ist den zuständigen Organen der Marktgemeinde Anger als Verschulden zuzurechnen.

**Verspätete
Weiterleitung eines
Rechtsmittels**

Die VA erkannte der Beschwerde aus den angeführten Gründen die **Berechtigung** zu. Die Frage einer allfälligen Gesetzwidrigkeit der Umwidmung von Freiland-landwirtschaftlich genutzte Fläche in Bauland-allgemeines Wohngebiet zwecks Sanierung einer gesetzwidrigen Bauführung von der VA konnte nicht abschließend beurteilt werden, weil die Frist zur Erhebung einer Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts gegen den Vorstellungsbescheid vom 17. September 1997 zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung zum baurechtlichen Teil der Beschwerde noch offen war.

4.3.1.4 Durchsetzung eines baupolizeilichen Auftrages - Gemeinde Parschlug

VA St 45-BT/97, Gemeinde Parschlug 263/1997-131-9

St-BT

Herr N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass hinsichtlich eines rechtskräftigen baupolizeilichen Auftrages betreffend einer nachbarlichen Jausenstation seitens der Gemeinde Parschlug noch kein Vollstreckungsverfahren eingeleitet worden wäre.

Dazu führte die Gemeinde aus, dass die Jausenstation an zwei Tagen überprüft worden wäre und an diesen beiden Tagen versperrt war. Nachdem der Betreiber der Jausenstation offenkundig dem baupolizeilichen Auftrag entsprochen hätte, könne diesbezüglich kein Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden. Zwischenzeitig teilte der Beschwerdeführer der VA mit, dass die Jausenstation nach einer vorübergehenden Schließung wieder geöffnet hätte.

Grundsätzlich war der Ansicht der Gemeinde zuzustimmen, zumal die Vollstreckung eines Verpflichtungsbescheides nur insoweit zulässig ist, als der Verpflichtete dem behördlichen Auftrag nicht freiwillig nachkommt. Für den konkreten Fall bedeutet dies, dass eine Vollstreckung nur dann zulässig wäre, wenn die Jausenstation nach Rechtskraft des baupolizeilichen Auftrages weiter betrieben würde, wobei die VA nicht verkennt, dass eine ständige Kontrolle der Untersagung der Nutzung aus tatsächlichen Gründen nicht zu bewerkstelligen ist. Vielmehr zeigen sich in einem solchen Zusammenhang deutlich die Grenzen der Möglichkeiten, einen baupolizeilichen Unterlassungsauftrag mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen. Insoweit konnte der Gemeinde daher kein Vorwurf gemacht werden.

Doch stellt die Nichtbeachtung der baupolizeilichen Anordnung eine **Geldstrafe nicht verhängt** Verwaltungsübertretung dar, die von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 118 Abs. 2 Z. 11 des Stmk BauG mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,-- zu ahnden ist. Auf Grund der bekannt mäßigen Effizienz des Verwaltungsvollstreckungsrechts in der gegenständlichen Fallkonstellation kommt der Durchführung eines entsprechenden Verwaltungsstrafverfahrens zur Durchsetzung des behördlichen Auftrages besondere Bedeutung zu, sodass die Unterlassung der Anzeige an die zuständige Bezirkshauptmannschaft umso schwerer wirkt.

An der Strafbarkeit gemäß § 118 Abs. 2 Z. 11 ändert im Übrigen auch die Tatsache nichts, dass der Verpflichtete zwischenzeitig neuerlich um die Erteilung einer nachträglichen baubehördlichen Bewilligung angesucht hat.

Die VA legte der Gemeinde daher dringend nahe, ihren aus dem Steiermärkischen Baugesetz abzuleitenden gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen und die Einleitung eines entsprechenden Verwaltungsstrafverfahrens zu veranlassen.

4.3.1.5 Untätigkeit der Behörde - Gemeinde Laßnitzhöhe, BH Graz-Umgebung

VA St 169-BT/97, BH Graz-Umgebung 3 P 108-1994
Gemeinde Laßnitzhöhe 030/0001-1998

Herr N.N. führte Beschwerde, dass in einem baubehördlich bewilligten Wohnhaus Grundstücke als Teilzeitreparaturbetrieb genutzt werden und im Zuge dieses KFZ-Reparaturbetriebes Autowracks so gelagert werden, dass aus diesen Betriebsmitteln in das Erdreich gelangen könnten.

Nach Einholung von Stellungnahmen und Einsicht in Akten der Gemeinde Laßnitzhöhe als Baubehörde und der BH Graz-Umgebung als Wasserrechtsbehörde hielt die VA fest:

1. Bauverfahren

Gemäß § 73 Abs. 2 der Stmk. BauO 1968 idF vor der Novelle LGBl. 1989/14 waren vorschriftswidrige Bauten, für die eine nachträgliche Bewilligung nicht erteilt wurde, zu beseitigen. Die Anordnung der Beseitigung erfolgte in Bescheidform.

Obleich die Baubehörde im konkreten Fall im Zuge des Baubewilligungsverfahrens 1985 den Bestand einer konsenslosen baulichen Anlage auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken feststellte, ist den vorliegenden Aktenunterlagen kein entsprechender Bescheid zu entnehmen. Vielmehr begnügte sich die Gemeinde damit, den Eigentümer aufzufordern, die bauliche Anlage zu entfernen, was im Ergebnis auch (offenbar in der zweiten Jahreshälfte 1988) erfolgte.

**Baupolizeilicher
Auftrag nicht
ergangen**

Wenngleich diesbezüglich der gesetzmäßige Zustand zwischenzeitig hergestellt wurde, ist festzustellen, dass die Gemeinde Laßnitzhöhe insoweit ihren aus der Stmk BauO 1968 abzuleitenden gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, sodass dies von der VA zu **beanstanden** war. Insbesondere vermag nämlich die Zusage des Eigentümers, eine konsenslose bauliche Anlage zu entfernen, einen entsprechenden baupolizeilichen Auftrag nicht zu ersetzen.

Vollstreckungsverfahren wegen konsenswidriger Nutzung der Kellerräumlichkeiten:

**Überlanges Voll-
streckungsverfahren**

Wie insbesondere dem vorliegenden Vollstreckungsakt der BH Graz-Umgebung entnommen werden kann, erfolgte die Beantwortung von Anfragen der Bezirkshauptmannschaft hinsichtlich der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes seitens der Gemeinde äußerst schleppend, sodass das Vollstreckungsverfahren trotz mittlerweile 3-jähriger Dauer noch nicht weit gediehen ist. Auch die durch die Gemeinde mitverursachte lange Verfahrensdauer des Vollstreckungsverfahrens war daher von der VA zu **beanstanden** und der Gemeinde dringend nahe zu legen, künftig - soweit dies im Wirkungsbereich der Gemeinde liegt - zu einer Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens beizutragen.

Abstellen von KFZ auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken:

**Widmungswidrige
Grundstücksnutzung**

Wird ein Grundstück ständig oder wiederholt anders als in der im Flächenwidmungsplan festgelegten Art genutzt, so hat die Gemeinde durch Bescheid das Unterlassen dieser Nutzung vorzuschreiben (§ 50a ROG). Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11.10.1990 ausgesprochen hat, rechtfertigt die Lagerung von Materialien und Maschinen (und daher wohl auch Autos) auf einer im Freiland befindlichen Grundfläche einen Beseitigungsauftrag nach § 50a ROG, sodass die Gemeinde - nachdem sie bereits seit mehreren Jahren Kenntnis von dieser Nutzung hat - verpflichtet gewesen wäre, einen entsprechenden baupolizeilichen Auftrag zu erlassen. Der Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages steht im konkreten Fall auch die Bestimmung des § 51a Abs. 3 ROG insofern nicht im Wege, als eine entsprechende Widmungsbewilligung des Grundstückes zur Nutzung als Kfz-Betrieb nicht vorliegt.

Da die Baubehörde sohin ihren aus dem Stmk ROG abzuleitenden gesetzlichen Verpflichtungen seit Inkrafttreten des § 50a mit der Novelle 1988 bislang nicht nachgekommen ist, war dies von der VA zu **beanstanden** und der Beschwerde auch insoweit **Berechtigung** zuzuerkennen. Die VA legt daher der Gemeinde dringend nahe, umgehend die Erteilung eines entsprechenden baupolizeilichen Auftrages zu prüfen und einen solchen Auftrag zu erteilen.

Abstimmung im Gemeinderat am 7.9.1990:

Dem Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 7.9.1990, Punkt 5, ist zu entnehmen, dass der Bürgermeister nicht nur an der Beratung betreffend die Berufung des Betriebsinhabers gegen den baupolizeilichen Auftrag des Bürgermeisters vom 10.5.1990 teilgenommen hat, sondern auch die Berufungsentscheidung als stimmführendes Mitglied des Gemeinderates mittrug. **Gemeinderatsbeschluss rechtswidrig**

Gemäß § 58 Abs. 1 Z. 4 der Stmk GemeindeO 1967 sind der Bürgermeister und die Mitglieder der Kollegialorgane von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Organwalter bereits jene Entscheidung gefällt hat, die nunmehr Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens ist. Der Bürgermeister wäre daher im konkreten Fall nicht berechtigt gewesen, an der Beratung und Abstimmung über die Berufung teilzunehmen. Der Beschluss des Gemeinderates vom 7.9.1990 war daher rechtswidrig und ebenfalls von der VA zu **beanstanden**. Da sich der Verfahrensmangel nicht auf das Zustandekommen des Beschlusses auswirkte, er also auch ohne die Stimme des Bürgermeisters zustandegekommen wäre, konnte die VA von weiteren Veranlassungen Abstand nehmen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Gemeinde Laßnitzhöhe in den oben genannten Fällen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, sodass dies von der VA zu beanstanden und der **Beschwerde** insoweit **Berechtigung** zuzuerkennen war.

Mit Bescheid vom 23. Februar 1998 erließ der Bürgermeister der Gemeinde Laßnitzhöhe einen Bescheid, mit dem der baupolizeiliche Auftrag zur Unterlassung der widmungswidrigen Nutzung der verfahrensgegenständlichen Grundstücke erteilt und gleichzeitig ein Beseitigungsauftrag nach § 50a Stmk RaumordnungsgG hinsichtlich der dort abgestellten Autowracks erteilt wurde.

2. Wasserrechtliches Verfahren

Bei einer örtlichen Erhebung am 24. März 1997 erklärte der Projektwerber, dass er Unterlagen im Ausmaß eines Gesamtkonzeptes (inkl. detaillierte Reinigungsmaßnahmen) vorlegen werde. Die am 30. April 1997 eingereichten Unterlagen seien nicht entsprechend gewesen. Die BH Graz-Umgebung befürchtete eine Hinhaltenaktik durch Vorlage nicht ausreichender Planunterlagen.

Säumnis der BH Graz-Umgebung

Die VA stellte dazu fest, dass es nicht nachvollziehbar ist, aus welchem die Grund die BH Graz-Umgebung - obwohl sie in der genannten Stellungnahme über die "Taktik des Hinhaltens" klagt - von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 AVG keinen Gebrauch macht, zumal diese Bestimmung gerade die Möglichkeit bieten soll, Verfahren wie das gegenständliche zu einem baldigen Abschluss zu bringen und der Behörde allfällige verwaltungsstrafrechtliche oder verwaltungspolizeiliche Maßnahmen zu ermöglichen.

Die VA legte daher der BH Graz-Umgebung dringend nahe, das Bewilligungsverfahren - nötigenfalls unter Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG - zu einem Abschluss zu bringen und den Projektwerber durch Anwendung der im Wasserrechtsgesetz 1959 zu diesem Zweck vorgesehenen Maßnahmen zur Unterlassung eines konsenswidrigen Vorgehens zu verhalten.

Die BH Graz-Umgebung teilte daraufhin mit, dass derzeit Gespräche über eine Absiedlung des Betriebes im Gange seien und sie daher das wasserrechtliche Verfahren ausgesetzt habe. Die VA wies darauf hin, dass zwar keine Gründe zur Aussetzung eines Verfahrens gemäß § 38 AVG vorlägen, jedoch im Hinblick auf die absehbare Lösung des Problem eine weitere Beanstandung durch die VA derzeit nicht nötig ist.

3. Vollstreckung des baupolizeilichen Auftrages der Gemeinde durch die BH Graz-Umgebung

Mit Bescheid vom 10. Mai 1990 erließ die Gemeinde Laßnitzhöhe einen Bescheid, mit dem die widmungswidrige Nutzung der verfahrensgegenständlichen Grundstücke untersagt wurde. Die zur Vollstreckung zuständige BH Graz-Umgebung forderte erstmals am 17. November 1994 unter Androhung einer Zwangsstrafe in Höhe von S 500,- gemäß § 5 Abs. 1 AVG auf, die konsenswidrige Nutzung der Räumlichkeiten bis längstens 15. Februar 1995 zu unterlassen.

Verfahrensdauer des Vollstreckungsverfahrens

Mit Schreiben vom 20. Februar 1995 ersuchte die BH Graz-Umgebung die Gemeinde Laßnitzhöhe bekannt zu geben, ob die konsenswidrige Nutzung unterlassen werde. Mit Schreiben vom 16. Oktober 1995 teilte die Gemeinde Laßnitzhöhe mit, dass die konsenswidrige Nutzung nach wie vor aufrecht erhalten werde.

In der Folge verhängte die BH Graz-Umgebung mit Bescheid vom 14. November 1995 eine Zwangsstrafe von S 500,- und drohte Herrn N.N. eine neuerliche Zwangsstrafe in der Höhe von S 1.000,- an.

Mit Schreiben vom 20. März 1996 forderte die BH Graz-Umgebung die Gemeinde neuerlich auf, bekannt zu geben, ob Herr N.N. die konsenswidrige Nutzung unterließe. Dies wurde von der Gemeinde Laßnitzhöhe mit Schreiben vom 1. Juli 1996 neuerlich verneint.

In der Folge verhängte die BH Graz-Umgebung mit Bescheid vom 4. Juli 1996 eine Zwangsstrafe in der Höhe von S 1.000,- und drohte die Verhängung einer weiteren Zwangsstrafe in der Höhe von S 2.000,- an. Dieser Bescheid wurde mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. August 1996 bestätigt. Auf eine neuerliche Anfrage der BH Graz-Umgebung vom 8. Oktober 1996, ob die widmungswidrige Nutzung nunmehr unterlassen werde, wurde dies von der Gemeinde Laßnitzhöhe mit Schreiben vom 16. April 1997 neuerlich verneint.

In der Folge verhängte die BH Graz-Umgebung mit Bescheid vom 14. Mai 1997 eine Zwangsstrafe in der Höhe von S 2.000,- und drohte für den Fall der Fortsetzung eine Zwangsstrafe in der Höhe von S 3.500,- an.

Ein weiterer Aktenvorgang seit Erlassung dieses Bescheides ist dem vorliegenden Akt nicht zu entnehmen.

Dazu ist seitens der VA anzumerken, dass die Behörde - freilich unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 2 VVG) - dazu verpflichtet ist, danach zu trachten, den von der Rechtsordnung gebotenen Zustand umgehend herzustellen.

St-BT

Aus dem Gesagten und dem Ziel der Bestimmung des § 5 VVG ergibt sich unter anderem, dass die verhängten Beugestrafen abstrakt geeignet sein müssen, Druck auf den Verpflichteten auszuüben, sie ihn also durchaus spürbar treffen sollen, um ihn zu einem rechtskonformen Verhalten anzuleiten.

Den konkreten Fall betreffend erscheinen die von der Behörde im zweiten und dritten Fall angedrohten bzw. verhängten Beugestrafen auf Grund der Dauer des Vollstreckungsverfahrens einerseits und der Beharrlichkeit des Verpflichteten andererseits bereits ex ante nicht geeignet, den Verpflichteten zu einem rechtskonformen Verhalten anzuhalten. Die Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaft ist daher insoweit zu **beanstanden**, als nicht nur die Steigerung von der Verhängung einer Beugestrafe bis zur nächsten zu gering erscheint, sondern insbesondere - zwischenzeitig - auch die Art der Beugestrafe (selbst bei Ausschöpfung des Strafrahmens) nicht geeignet erscheint, den baupolizeilichen Auftrag zum Durchbruch zu verhelfen. Die Verhängung von Geldstrafen gemäß § 5 VVG stößt erfahrungsgemäß dort auf ihre Grenzen, wo der Verpflichtete die Zwangsmaßnahme gleichsam einkalkulieren kann und es ihm trotz Verhängung von Zwangsmaßnahmen wirtschaftlich günstiger erscheint, den konsenswidrigen Zustand aufrecht zu erhalten, als einem baupolizeilichen Auftrag nachzukommen.

Die VA legt daher der BH Graz-Umgebung nahe, die Intervalle der Zwangsstrafen zu verkürzen, die Erhöhung der Zwangsstrafen zu steigern und die Sinnhaftigkeit von Geldstrafen im konkreten Fall einer Überprüfung zu unterziehen.

4.3.1.6 Erfordernis eines Beseitigungsauftrages - Stadtgemeinde Köflach

VA St 131-BT/97, Stadtgemeinde Köflach
BA 131-91-683 M 38/4-1997

Herr N.N. wandte sich an die VA, da auf einigen benachbarten Grundstücken eine Reihe konsensloser baulicher Anlagen errichtet worden wären.

Im volksanwaltschaftlichen Prüfungsverfahren teilte die Gemeinde mit, dass bei einer baubehördlichen Überprüfung tatsächlich auf vier Grundstücken konsenslose bewilligungspflichtige Maßnahmen (Wintergarten, Einfahrtstorpfeiler, Stützmauer) vorgefunden worden wären. Hinsichtlich dieser baulichen Maßnahmen hätten die Eigentümer am 27. November 1997 ein plan- und beschreibungsbelegtes Bauansuchen eingebracht. Ein baupolizeilicher Auftrag wäre indes nicht erteilt worden.

Der Beschwerde war **Berechtigung** zuzuerkennen:

Gemäß § 41 Abs. 3 des Stmk BauG hat die Behörde hinsichtlich vorschriftswidriger baulicher Anlagen einen Beseitigungsauftrag zu erlassen. Der Auftrag ist ungeachtet eines Antrages auf nachträgliche Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung oder einer Anzeige gemäß § 33 Abs. 1 zu erteilen.

Aus der genannten Bestimmung ergibt sich, dass im Falle konsensloser baulicher Anlagen mit der Veranlassung, um nachträgliche Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung anzusuchen, nach dem Willen des Gesetzgebers nicht das Auslangen gefunden werden kann, sondern darüber hinaus - unabhängig von diesem Antrag - Beseitigungsaufträge zu ergehen haben.

Nachdem die Stadtgemeinde Köflach - wie aus den Stellungnahmen ersichtlich - von der Erteilung von Beseitigungsaufträgen Abstand genommen hat, war dies von der VA zu **beanstanden** und der Beschwerde insoweit **Berechtigung** zuzuerkennen.

Die VA legte daher der Stadtgemeinde Köflach dringend nahe, umgehend ihren aus dem Stmk Baugesetz abzuleitenden gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen und - sofern nicht zwischenzeitig bereits baubehördliche Bewilligungen erteilt wurden - Beseitigungsaufträge zu erlassen.

4.3.1.7 Wahrung des Parteienghört im baupolizeilichen Verfahren - Stadtgemeinde Köflach

VA St 100-BT/97, Stadtgemeinde Köflach
BA 131-91-932 f M 38/2-1997

Herr N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass ihm die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Zubaus seitens des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Köflach zu Unrecht verwehrt worden wäre.

St-BT

Aus den vorliegenden Akten und der Stellungnahme der Stadtgemeinde Köflach ergab sich, dass die Gemeinde im November 1992 feststellte, dass auf dem Grundstück des Beschwerdeführers ein konsensloser Hauseingangsvorbau errichtet worden war. Auf Grund dieser amtlichen Wahrnehmung erließ der Bürgermeister den auf § 70a der Stmk BauO 1968 gestützten baupolizeilichen Auftrag, den Hauseingangsvorbau abzutragen und das Grundstück in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Das Parteiengehör wurde allerdings nicht gewahrt.

Im Übrigen teilte die Gemeinde mit, dass dem Beschwerdeführer zwischenzeitig mit Bescheid vom 11.7.1994 die beantragte Baubewilligung erteilt worden wäre.

Wenngleich dem Vorgehen der Stadtgemeinde Köflach im Ergebnis keine Bedenken entgegenstanden, war von der VA die Unterlassung des grundsätzlich auch im baupolizeilichen Auftragsverfahren zu wahren Parteiengehörs zu beanstanden und der Beschwerde insoweit **Berechtigung** zuzuerkennen.

4.3.1.8 Notwendigkeit eines Beseitigungsauftrages trotz Antrages auf nachträgliche baubehördliche Bewilligung - Gemeinde Großsteinbach

VA St 114-BT/97, Gemeinde Großsteinbach 131-9/27-97

Herr N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass auf dem nachbarlichen Grundstück baubehördlich bewilligungspflichtige Maßnahmen ohne entsprechende baubehördliche Bewilligung durchgeführt worden wären.

Dieser Sachverhalt wurde von der Gemeinde Großsteinbach im volksanwaltschaftlichen Prüfungsverfahren bestätigt und mitgeteilt, dass der Eigentümer aufgefordert worden wäre, nachträglich um baubehördliche Bewilligung anzusuchen. Dieser Antrag wäre zwischenzeitig bei der Behörde eingelangt.

Der Beschwerde war **Berechtigung** zuzuerkennen:

Gemäß § 41 Abs. 3 des Stmk BauG hat die Behörde hinsichtlich vorschriftswidriger baulicher Anlagen einen Beseitigungsauftrag zu erlassen. Der Auftrag ist ungeachtet eines Antrages auf nachträgliche Erteilung einer Baubewilligung oder einer Anzeige zu erteilen.

Zunächst war seitens der VA zu beanstanden, dass die Baubehörde erst nach Einschaltung der VA bezüglich der konsenswidrigen baulichen Anlagen tätig wurde. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Aufforderung, um eine nachträgliche baubehördliche Bewilligung anzusuchen, einen entsprechenden baupolizeilichen Auftrag nicht zu setzen vermag. Vielmehr weist das Gesetz ausdrücklich darauf hin, dass ein solcher auch dann zu erlassen ist, wenn die Erteilung einer nachträglichen baubehördlichen Bewilligung beantragt wird.

Die VA legte daher der Gemeinde Großsteinbach dringend nahe, ihren aus dem Stmk Baugesetz abzuleitenden gesetzlichen Verpflichtungen umgehend nachzukommen und einen entsprechenden Beseitigungsauftrag gemäß § 41 Abs. 3 Stmk BauG zu erlassen.

Dieser Aufforderung hat die Gemeinde Großsteinbach mittlerweile **Gemeinde reagiert** durch die Erlassung eines bescheidmäßigen Beseitigungsauftrages gemäß § 41 Abs. 3 des Stmk BauG entsprochen.

4.3.1.9 Überbauung einer Grundgrenze - Gemeinde Hollenegg

VA St 130-BT/97

Herr Gemeinderat N.N. führte bei der VA Beschwerde, dass ein an ein gemeindeeigenes Gebäude der Gemeinde Hollenegg angebauter Hackschnitzelbunker mit 15 m² seiner Fläche auf fremdem, nicht im Eigentum der Gemeinde stehenden Grund errichtet worden sei.

Anhand der von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen, insbesondere eines nach Errichtung des Hackschnitzelbunkers nach der Natur aufgenommenen Vermessungsplanes, konnten die Angaben des Beschwerdeführers durch die VA verifiziert werden.

St-BT

Aus dem dem Bauansuchen zugrundeliegenden Lageplan, der die Grundgrenzen richtig darstellte, war das gemeindeeigene Gebäude, an welches der Hackschnitzelbunker angebaut werden sollte, verkürzt und somit die zur Grundgrenze liegende Seite mit größerem Abstand von dieser als in der Natur tatsächlich gegeben dargestellt. Dies wäre zwar durch einen Vergleich des Planes mit der tatsächlichen Ausführung des gemeindeeigenen Gebäudes erkennbar gewesen, doch wurde mangels Aufdeckung dieses Irrtums von einem anderen, zu Ungunsten des benachbarten Privatgrundstückes verschobenen Grenzverlauf ausgegangen und der Hackschnitzelbunker teilweise auf dem Nachbargrund errichtet. Allerdings ergab sich aus dem Wortlaut des Bescheides eindeutig, dass der Hackschnitzelbunker ausschließlich auf dem Gemeindegrund errichtet werden sollte, da gemäß Auflage 1 des Baubewilligungsbescheides die Abstände des Objektes zur Nachbargrenze mindestens 3 Meter betragen mussten und gemäß Auflage 2 lediglich die nördliche Ecke des Objektes bis zu 1,6 Meter an die Grundstücksgrenze herangebaut werden durfte.

Infolge dessen stellte die VA die konsenswidrige Ausführung des Hackschnitzelbunker fest und legte dem Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz nahe, gemäß § 41 Abs. 3 BauG 1995 einen Beseitigungsauftrag zu erlassen.

**Baupolizeiliche
Maßnahmen angeregt**

Dem hielt die Gemeinde Hollenegg entgegen, dass die Errichtung des Hackschnitzelbunker von dem Baubewilligungsbescheid gedeckt sei, da im Bewilligungszeitpunkt alle Parteien von einem in Richtung des Nachbargrundstückes verschobenen Grenzverlauf ausgegangen seien.

Unter Darlegung ihrer Rechtsansicht, insbesondere dass der Regelungsinhalt des Bescheides sich aus dem Wortlaut ergebe, demgegenüber die (unrichtigen) Vorstellungen der Behörde (oder der Parteien) von der Realität unbeachtlich sind, bekräftigte die VA ihre Beurteilung des Beschwerdefalles und wies die verzerrende Darstellung des Prüfergebnisses in der örtlichen Gemeindezeitung unter gleichzeitiger Mitteilung an die Aufsichtsbehörde zurück.

4.3.2 Einzelfälle

4.3.2.1 Sanierung eines alten Hauses - Marktgemeinde Preding

VA St 163-BT/97, Marktgemeinde Preding GZ: e.A.-2704-1998

Die Eheleute N.N. führten Beschwerde, dass bei dem Bauverfahren zum Umbau des Hauses ihrer Nachbarn derart große Teile des bestehenden Hauses abgebrochen worden seien, dass es sich bei der Bauführung nicht mehr um den Umbau eines bestehenden Gebäudes, sondern um eine Neuerrichtung unter Verwendung von - geringen - Teilen des Altbestandes handle.

Nach Einsicht in den Bauakt stellte die VA dazu fest:

Die Baubewilligung wurde noch nach der Stmk BauO 1968 erteilt. Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Baupläne wiesen entsprechend § 59 Abs. 4 Stmk BauO gelbe und rote Darstellungen der abzubrechenden bzw. neu zu errichtenden Teile des Gebäudes auf.

In erster Linie ist der Spruch des Bescheides, dann der Bauplan und die sonstigen Unterlagen und schließlich die Rechtslage zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung bzw. die Bauausführung zur Beurteilung eines bewilligten Bauvorhabens heranzuziehen (*Hauer*, Steiermärkisches Baurecht, 2. Auflage, Anm. 12 zu § 62 Stmk BauO 1968). Da jedoch der Bescheid vom 27. Juni 1995 keine Beschreibung über die abzubrechenden und neu zu errichtenden Mauerteile enthält, kann dieser Umstand nur aus den Bauplänen erkannt werden.

Nach *Hauer* aaO in Anm. 5 zu § 59 Stmk BauO sind nur die gelb bzw. rot dargestellten Baumaßnahmen Gegenstand der Baubewilligung. Daraus ergibt sich, dass lediglich die Umbaumaßnahmen nach Maßgabe der dem Bescheid vom 27. Juni 1995 zugrundeliegenden Pläne bewilligt sind. Der darüber hinausgehende Abbruch von Mauern und der Zwischendecke ist daher von der Baubewilligung nicht erfasst. Ebenso wenig war der Austausch des Dachstuhles vom Baubewilligungsbescheid gedeckt.

St-BT

Gemäß § 57 Abs. 1 lit.c Stmk BauO 1968 sind Bauveränderungen als Umbauten bewilligungspflichtig, wenn sie unter anderem Einfluss auf die Festigkeit haben. Nach *Hauer* (Steiermärkisches Baurecht, 2. Auflage, Anm. 10 zu § 57 Stmk BauO) sind auch Deckenauswechslungen zu den Maßnahmen zählen, die einer eigenen Bewilligung bedürfen, da sie Einfluss auf statische Belange haben. In Anm. 15 zu § 57 Stmk BauO führt er weiters aus, dass die Frage der Bewilligungspflicht bereits dann zu bejahen ist, wenn die Bauveränderungen oder Änderungen des Verwendungszweckes von Einfluss auf die Festigkeit usw. sein können (bloße Berührung dieser Interessen), mag dann auch eine Prüfung ergeben, dass sie nicht von Einfluss sind.

Auch im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Bestandes in "zeitgemäßer Weise" mit entsprechenden, modernen Baumaterialien von Einfluss insbesondere auf die Festigkeit im Sinne der genannten Gesetzesbestimmungen und ist daher bewilligungspflichtig (siehe dazu die zur Steiermärkischen Bauordnung ergangenen Erkenntnisse vom 17. März 1988, Zl. 86/06/0192, = BauSlg. Nr. 1082, betreffend eine Deckenauswechslung; vom 28. Juni 1990, Zl. 90/06/0045, betreffend Deckenauswechslungen sowie das Entfernen sämtlicher Zwischenwände in einem Geschoß und das Abtragen von Außenmauern; ferner vom 22. Juni 1995, Zl. 92/06/0129, betreffend die Errichtung einer Mauer).

Im Lichte dieser Ausführungen waren keine weiteren Erörterungen nötig, dass der Abbruch einer Geschoßdecke und deren Neuerrichtung in einer technisch zeitgemäßen, jedenfalls anderen Art von Belang für die Festigkeit des Gebäudes sind und schon aus diesem Grund einer Baubewilligung bedürfen.

Zu begrüßen waren zwar die häufigen Überprüfungen der Bauausführung und die Vorlage durch Plänen durch den planenden Zivilingenieur, die den Umfang der tatsächlich durchgeführten Baumaßnahmen darstellen.

Trotzdem erwiesen sich die durchgeführten Baumaßnahmen als konsenslos, soweit sie den mit Bescheid vom 27. Juni 1995 bewilligten Umfang überstiegen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde vom 29. Oktober 1998 stand diesem Ergebnis insofern nicht entgegen, als die Prüfungsbefugnis der Aufsichtsbehörde auf das Vorbringen und die Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten der Beschwerdeführer eingeschränkt war.

**Baumaßnahmen
teilweise konsenslos**

Darüber hinaus war festzustellen, dass nach den Übergangsbestimmungen § 119 Abs. 2 Stmk BauG lediglich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen waren. Da jedoch das Baubewilligungsverfahren mit rechtskräftigem Bescheid vom 27. Juni 1995 abgeschlossen war, wären alle nach dem 1. September 1995 eingeleiteten Verwaltungsverfahren, insbesondere die Baueinstellung und der baupolizeiliche Auftrag zur Entfernung des Stiegenhauses nach den Bestimmungen des Stmk Baugesetzes zu führen gewesen. Die entsprechenden Bescheide des Bürgermeisters der Marktgemeinde Preding stützten sich daher auf nicht mehr anwendbares Recht.

Verfahren teilweise nach alter Rechtslage durchgeführt

Durch dieses Prüfungsergebnis ist jedoch keine Aussage darüber getroffen, ob es sich bei den durchgeführten Baumaßnahmen um den Neubau eines Gebäudes oder dessen Umbau handelt. Im Lichte des Stmk Baugesetzes wird dieser Umstand in einem Verfahren zur Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung zu klären sein.

Verfahren noch anhängig

Aus diesen Gründen erwies sich die Beschwerde als **berechtigt**. Die VA legte der Marktgemeinde Preding abschließend nahe, die gebotenen baupolizeilichen Maßnahmen zu ergreifen und die Bauwerber aufzufordern, eine nachträgliche Baubewilligung für die tatsächlich durchgeführten Arbeiten zu erwirken. Um Bericht darüber wurde ersucht.

Abschließend rügte die VA die Verletzung der Verpflichtung der Gemeinde nach Art. 148b Abs. 1 B-VG, der VA alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Da es im Zuge dieses Verfahrens eines sechsmaligen Herantretens der VA an die Marktgemeinde Preding bedurfte, um die benötigten Informationen zu erhalten und auch eine Aufforderung unter Berufung auf die verfassungsmäßige Verpflichtung zur Auskunftleistung durch den Steiermärkischen Gemeindebund ignoriert wurde, stellt eine gravierende Verletzung dieser Verpflichtung dar. Mitumfasst von dieser Kritik ist dabei auch die dem Bauakt (!) inliegende handschriftliche Notiz auf dem an den Bürgermeister der Marktgemeinde Preding gerichteten Schreiben der VA vom 27. November 1998 mit dem Wortlaut „Wenn sie nichts anderes zu tun haben“. Auch dieser Umstand war zu **beanstanden**.

Auskunftspflicht verletzt

4.3.2.2 Beeinträchtigung durch nicht ordnungsgemäße Ableitung von Oberflächenwässern -

Marktgemeinde Irdning

VA St 108-BT/96

Am 28.5.1996 führte N.N. aus der Marktgemeinde Irdning bei der VA Beschwerde über die Vernässung ihres Grundstückes. Die Beeinträchtigungen resultierten aus der nicht ordnungsgemäßen Entsorgung von Oberflächenwässern eines nachbarlichen Grundstückes. Sowohl das zugrundeliegende Bau- als auch das Benützungsbewilligungsverfahren sei mangelbehaftet. Auch wäre der Gemeinderat bei Absprache über eine von den Beschwerdeführern erhobene Berufung säumig.

Das hieraufhin eingeleitete volksanwaltschaftliche Prüfverfahren ergab:

Gemäß § 69 Abs. 1 Stmk. BauO hat der Bauwerber die Vollendung der Bauausführung der Baubehörde anzuzeigen und um die Endbeschau anzusuchen. Auf Grund der Endbeschau hat die Baubehörde mit schriftlichem Bescheid darüber zu entscheiden, ob und von welchem Zeitpunkt an der Bau benützt werden darf. Die Behebung geringfügiger Mängel kann in der Benützungsbewilligung aufgetragen werden (§ 69 Abs. 3 leg.cit.). **Gesetzlose Auflagen**

Benützungsbewilligungsverfahren sind Einparteienverfahren. Sie dienen der Kontrolle der Übereinstimmung von Bauausführung mit den bewilligten Einreichplänen. Sind Abweichungen festzustellen, so hat die Behörde bescheidmäßig hierüber zu erkennen. Die Rechtsfolgen sind im § 69 Abs. 3 und § 73 Stmk. BauO (Verwaltungsstraftatbestand) normiert.

Soweit ein Benützungsbewilligungsverfahren daher nicht mit einem nachträglichen Baubewilligungsverfahren verbunden wird, sind Nachbarn weder einzuladen noch zuzuziehen. Sind sie dennoch zugegen und werden sie gehört, so können ihre "Einwände" allenfalls als Anregung zur Wahrung amtswegiger Kontroll- und Überwachungspflichten aufgegriffen werden. Nicht darf die Erteilung der beantragten Bewilligung von der Erfüllung nachbarlicher Forderungen bzw. der Herstellung eines nachbarlichen Einvernehmens abhängig gemacht werden. Soweit dies von der Behörde bei Erlassen des Bescheides vom 29.9.1988 verkannt wurde, ist der Bescheid gesetzlos.

Was die Ableitung der Oberflächenwässer selbst betrifft, so ist zu kritisieren, dass die Gemeinde unter Punkt 4.) des Widmungsbewilligungsbescheides vom 13.4.1987 dem Bauwerber eine Wahlmöglichkeit einräumte, wobei beide Varianten mangelhaft sind. Soweit es die Ableitung in den Grennerbach und das Erfordernis der Zustimmung der Liegenschaftseigentümer der Grundstücke .. betrifft, entbehrt diese "Auflage" einer gesetzlichen Grundlage in der Stmk. BO. Die Vorschreibung, dass für den Fall, dass die Bauwerber die Oberflächenwässer auf eigenem Grund und Boden ableiten, die Anrainerliegenschaften nicht beeinträchtigt werden dürfen, findet zwar ihre gesetzliche Grundlage in § 44 Stmk BO 1968. Sie ist jedoch mangels hinreichender Konkretisierung ebenfalls nicht vollstreckbar.

Außerdem bemängelt die VA, dass die Gemeinde auf Grund des amtssachverständigen Gutachtens vom 26. Juni 1989 untätig blieb. Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwieweit im Benützungsbewilligungsverfahren sichergestellt werden konnte, dass es durch die Versickerung der Oberflächenwässer auf eigenem Grund und Boden der Bauwerber tatsächlich zu keiner Vernässung des beschwerdegegenständlichen Grundstückes kommt.

**Untätigkeit der
Gemeinde**

Was die Ableitung der Fäkalwässer betrifft, ist zu kritisieren, dass die Gemeinde Irdning trotz Kenntnis, dass die provisorische Ableitung der Abwässer einen sanitären Missstand darstellt, untätig blieb. Auch diesbezüglich verletzte die Baubehörde über einen beträchtlichen Zeitraum ihre baupolizeiliche Überwachungspflicht. Aus den vorgelegten Unterlagen ist jedoch ersichtlich, dass nunmehr die Entsorgung dieser Abwässer ordnungsgemäß erfolgt.

St-BT

Fest steht letztlich, dass die Beschwerdeführer entgegen der Zusage des Bürgermeisters der Marktgemeinde Irdning (Schreiben vom 16.12.1993) nicht persönlich zu der für den 1.8.1996 anberaumten Benützungsbewilligungsverhandlung geladen wurden. Abgesehen davon, dass fraglich ist, inwiefern die Einhaltung dieser Zusage rechtlich überhaupt zulässig gewesen wäre, da es sich bei Benützungsbewilligungsverfahren um Einparteienverfahren handelt, die ohne Zuziehung von Beteiligten abzuführen sind (so schon Krzizek, System des österreichischen Baurechts II [1974] 159 f) - ändert dies an der verfahrensrechtlichen Stellung der Beschwerdeführer in diesem Verfahren nichts. Mangels einer Parteistellung des Nachbarn im Benützungsbewilligungsverfahren kann daher rechtens weder die Zustellung des Benützungsbewilligungsbescheides noch die Wiederaufnahme dieses Verfahrens begehrt werden. **Zusage nicht eingehalten**

Da die Abklärung der Sachlage zur Lösung dieser Rechtsfrage nichts beizutragen vermag, blieb letztlich zu beanstanden, dass mit Ergang der Berufungsentscheidung bis zu dem am 26.8.1997 anberaumten Ortsaugenschein zugewartet werden sollte. Der VA regte daher an, schon zuvor die in **Beanstandung** gezogene Säumnis zu beheben. Im Übrigen war der Beschwerde aus den vorstehenden Gründen **Berechtigung** zuzuerkennen.

4.3.2.3 Säumnis der Baubehörde - Marktgemeinde Mooskirchen

VA St 89-BT/98

N.N. wandte sich im April 1998 an die VA und brachte vor, dass seit der Augenscheinsverhandlung vom 25. Juni 1996, welche die Erteilung der Benützungsbewilligung für die auf seinem Baugrundstück in Fluttendorf abgeschlossene Bauführung des Bauherrn X.Y. zum Gegenstand hatte, von Seiten der zuständigen Behörde keine weiteren Maßnahmen gesetzt worden seien. Insbesondere sei kein Bescheid erlassen worden.

Nach Einholung einer Stellungnahme der Marktgemeinde Mooskirchen und Einsicht in die übermittelten Unterlagen ergibt sich nachfolgender Sachverhalt:

Im Zuge der Verhandlung vom 25. Juni 1996 zur Erteilung der Benützungsbewilligung für die auf einem Baugrundstück in Flutendorf abgeschlossene Bauführung (Grundstückseigentümer ist der Beschwerdeführer) wurden erhebliche Abweichungen vom Baubewilligungsbescheid festgestellt. Der Beschwerdeführer hat darauf hin mit der Bemerkung, dass es sich hierbei um ein neues Bauvorhaben handle, seine Zustimmung verweigert. Darauf hin wurden dem Bauwerber (Pächter des Grundstückes) die Nachreichung der erforderlichen Pläne aufgetragen und das Verfahren bis zu deren Vorlage unterbrochen.

Unterbrechung des Verfahrens

Dazu hält die VA fest:

§ 73 Abs. 1 AVG normiert, dass die Behörden - wenn in den Verwaltungsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist - über Anträge von Parteien (insbesondere auch über Berufungen) ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen haben. Diese Bestimmung wurde im Hinblick auf § 29 iVm § 19 Stmk BauG verletzt, wobei der Spruch nach dem vorliegenden Informationsstand auf Abweisung zu lauten gehabt hätte.

Da im Übrigen weder der Grundeigentümer noch die Nachbarn im Benützungsbewilligungsverfahren Parteistellung besitzen, lässt sich aus der Tatsache der Beiziehung der Grundeigentümer im Benützungsbewilligungsverfahren vom 25. Juni 1996 schließen, dass die Abweichungen schon vor Verhandlungsbeginn bekannt waren und unter einem ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden sollte. Die Zustimmung des Grundeigentümers ist dabei Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung (vgl. § 22 Abs. 2 Z 2 Stmk BauG).

Wie aus der Verhandlungsschrift hervorgeht, erteilte der Beschwerdeführer als Grundeigentümer seine Zustimmung nur für die Errichtung eines Lager- und Abstellraumes. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Erteilung einer Baubewilligung ohne Zustimmung des Grundeigentümers rechtswidrig. Stimmt der Grundeigentümer den Bauverhandlungen nicht (mehr) zu, ist die Baubewilligung zu versagen. Im gegenständlichen Fall hätte daher eine abweisliche Entscheidung ergehen müssen. Diese Abweisung steht einem neuerlichen Bauansuchen dann nicht entgegen, wenn der Bauwerber in der Zwischenzeit auf gerichtlichem Wege die Zustimmung des Grundeigentümers erzwungen hat (VwGH 28.6.1984, 84/06/0115).

St-BT

Im gegenständlichen Fall wurde aber die Verhandlung bis zur Vorlage der Ausführungspläne unterbrochen. Offensichtlich lag das Bemühen der Behörde darin, eine Einigung der Parteien zu erzielen. Da § 26 Abs. 3 Stmk BauG nur den Fall regelt, dass der Nachbar die Verletzung eines Rechtes behauptet, das im Privatrecht begründet ist (privatrechtliche Einwendung) und die Behörde hierbei zunächst eine Einigung zu versuchen hat, ist fraglich, ob der Verweigerung der Zustimmung des Grundeigentümers überhaupt die Möglichkeit eines Einigungsversuches von Seiten der Behörde besteht. Doch selbst im Falle der Anwendbarkeit des § 43 Abs. 6 AVG rechtfertigt dies nicht, nahezu zwei Jahre eine abschließende Entscheidung ausstehen zu lassen.

Da bis zum Abschluss des volksanwaltschaftliche Prüfverfahrens weder ein abweislicher Baubewilligungsbescheid noch ein Beseitigungsauftrag erging, liegt eine Säumnis der Baubehörde vor und war der Beschwerde **Berechtigung** zuzuerkennen. Im Sinne der Stellungnahme der Marktgemeinde Mooskirchen wurde seitens der VA angeregt, die noch offenen Verfahren raschest zu einem Abschluss zu bringen.

4.3.2.4 Bauverfahren - unzumutbare Verfahrensverzögerungen - Stadtgemeinde Köflach

VA St 147-BT/97, Stadtgemeinde Köflach
BA 131-92-128e Sch 20/3-1997

Herr N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass bezüglich eines von ihm am 29. November 1995 eingebrachten Bauansuchens seitens der Baubehörde der Stadtgemeinde Köflach im Zeitpunkt der Beschwerdeeinbringung im Oktober 1997 keine Entscheidung ergangen ist.

Die VA stellte nach Einholung einer Stellungnahme fest:

Herr N.N. hat am 28. April 1989 ein erstes Ansuchen um **2 ½ Jahre für Bescheid** Widmungsbewilligung eines Teiles seines Grundstückes als Bauplatz gemäß § 2 der Stmk BauO 1968 eingebracht. Ende April/Anfang Mai 1990 wurde durch geänderte Pläne zu diesem Ansuchen ein zweites Ansuchen eingebracht. Der Widmungsbewilligungsbescheid des Stadtamtes Köflach wurde erst rund zweieinhalb Jahre später, am 1. Dezember 1992 erlassen.

Weder aus den übermittelten Unterlagen noch aus der Stellungnahme selbst ergab sich eine Begründung für die zögernde Vorgangsweise der Behörde. Da die in § 73 Abs. 1 AVG normierte höchstzulässige Entscheidungsfrist von sechs Monaten beträchtlich überschritten wurde, war das Verfahren zu **beanstanden**. **Fortgesetzte Säumnis der Baubehörde**

Herr N.N. hat am 8. Oktober 1993 weiters ein Ansuchen um Widmung zu Bauplätzen gemäß § 2 Abs. 1 der Stmk BauO 1968 seines Gartengrundstückes für den Ersatzbau eingebracht. Eine Entscheidung ist zu diesem Ansuchen im Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme nicht vorgelegen. Da auch zu diesem Verfahrensabschnitt nicht zu ersehen war, aus welchen Gründen dem gesetzlichen Gebot, ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden, nicht nachgekommen wurde, war die Beschwerde in diesem Punkt **berechtigt**.

Herr N.N. hat mit Schreiben vom 6. Oktober 1995 um Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses angesucht. Dazu wurde ein Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. November 1995 übermittelt, wonach *"gegen die geplante Verlegung der Hofstelle samt Wohnhaus entsprechend des beiliegenden Planes, fachlich kein Einwand besteht"*. In der Folge ist von Herrn N.N. der Wunsch geäußert worden, eine Baulandausweisung bzw. die Ausweisung eines Auffüllungsgebietes im Freiland auf den Grundstücken zu erhalten. Ein Bauberatungsprotokoll vom 14.9.1995 ist dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht worden.

Auch zu diesem Verfahrensabschnitt wurden keine Gründe dargelegt, die die Überschreitung der sechsmonatigen Entscheidungsfrist rechtfertigen. Es war daher davon auszugehen, dass diese im alleinigen Verschulden der Behörde liegen. Die zögernde Vorgangsweise der Baubehörde ist daher zu **beanstanden**.

4.3.2.5 "Aussetzung" eines Bauverfahrens - Gemeinde Laßnitzhöhe

VA St 124-BT/97, Gemeinde Laßnitzhöhe 030/2264-1997

Im September 1997 führte die X-GmbH Beschwerde bei der VA, da ein seit Juni 1997 anhängiges Bauverfahren vom Bürgermeister der Gemeinde Laßnitzhöhe zu Unrecht verzögert worden wäre. Dem volksanwaltschaftlichen Prüfungsverfahren lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

St-BT

Im Juni 1997 beantragte die X-GmbH die Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung für die Errichtung einer baulichen Anlage. Dieses Grundstück war im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Laßnitzhöhe als Bauland-, Industrie- und Gewerbegebiet I, Aufschließungsgebiet, gewidmet.

In der Bauverhandlung am 26.6.1997 brachte der Vertreter der Bezirksbauleitung Graz-Umgebung vor, dass die gegenständlich zu bebauende Fläche möglicherweise innerhalb des HQ 30 Abflussbereiches des Aulbaches liege bzw. eine Hochwasserüberflutung des Betriebsgrundstückes nicht vollkommen ausgeschlossen werden könne.

In der Folge setzte der Bürgermeister mit Bescheid vom 19.8.1997 das gegenständliche Verfahren aus, wobei er begründend darauf hinwies, dass einerseits eine erforderliche wasserrechtliche Bewilligung noch nicht vorliege, andererseits die Frage der Hochwassergefahr nicht geklärt wäre und schließlich von Anrainern vorgebracht worden wäre, dass die Aufschließungszone noch nicht freigegeben worden wäre. **Verfahren unterbrochen**

Alle drei genannten Gründe vermögen eine Aussetzung gemäß § 38 AVG nicht zu begründen:

Gemäß § 38 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) ist die Behörde grundsätzlich berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, selbständig zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Dazu ist zunächst anzumerken, dass auf Grund des im Verwaltungsverfahren geltenden Kumulationsprinzips die Frage, ob für ein Projekt eine weitere verwaltungsrechtliche Bewilligung erforderlich ist, im baubehördlichen Bewilligungsverfahren keine Vorfrage darstellt. Die Baubehörde hat vielmehr ausschließlich die Vereinbarkeit des Projektes mit den baurechtlichen Vorschriften zu beurteilen, auch wenn für das Projekt eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist und eine solche (noch) nicht vorliegt.

Aber auch die Frage der Hochwassergefahr stellt keine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG dar, sondern könnte nach Klärung im Bauverfahren selbst allenfalls zur Vorschreibung von Auflagen führen.

Keine Vorfrage stellt schließlich die Frage der Flächenwidmung eines zu bebauenden Grundstückes dar. Vielmehr hat die Baubehörde im baubehördlichen Bewilligungsverfahren die Frage der Widmungskonformität und damit der Bewilligungsfähigkeit als Hauptfrage zu beurteilen. Liegt - wie im konkreten Fall - diese Widmungskonformität nicht vor, so hätte die Behörde den Antrag grundsätzlich bereits ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen (§ 24 Abs. 2 Z. 1 Stmk. BauG 1995).

Der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Laßnitzhöhe vom 19.8.1997 ist daher rechtswidrig und war dies von der VA zu **beanstanden**. **Bescheid rechtswidrig**

Allerdings stehen aus Sicht der VA keine Bedenken entgegen, in Fällen, in denen die Freigabe einer Aufschließungszone bereits im Gange ist, mit der Entscheidung über das Bauansuchen im Interesse des Antragstellers bis zur Freigabe zuzuwarten, sofern die gesetzlichen Entscheidungsfristen dadurch nicht überschritten werden. In einem solchen Fall wäre der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass sein Antrag andernfalls abzuweisen wäre.

Auf Grund der Fortführung des Verfahrens konnte die VA im konkreten Fall von weiteren Veranlassungen Abstand nehmen.

4.3.2.6 Unzumutbare Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren zur Errichtung eines Schießplatzes - Stadtgemeinde Voitsberg

VA St 95-BT/97, Stadtgemeinde Voitsberg 131-40/98/Kli/All

St-BT

Die Ehegatten N.N. führten bei der VA u.a. darüber Beschwerde, dass über ihre Berufung gegen den erstinstanzlichen Baubewilligungsbescheid der Bürgermeister der Stadtgemeinde Voitsberg zur Errichtung des "Europaschießplatzes Zangtal" vom 9. März 1993 bislang immer noch nicht bescheidmäßig abgesprochen worden sei. Zuletzt habe die Steiermärkische Landesregierung im zweiten Rechtsgang mit Vorstellungsbescheid vom 13. März 1996 den Bescheid des Gemeinderates vom 20. Juni 1995 wegen Verletzung ihrer subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Stadtgemeinde Voitsberg verwiesen.

Die von der VA durchgeführte Überprüfung führte zu folgendem Ergebnis:

Die eingebrachte Beschwerde war insofern berechtigt, als der Gemeinderat der Stadtgemeinde Voitsberg nach Rückverweisung der gegenständlichen Bausache mit Bescheid der Stmk Landesregierung vom 13. März 1996 2 ½ Jahre lang keinen Ersatzbescheid erlassen hat. Gemäß § 73 Abs 1 AVG sind die Behörden grundsätzlich verpflichtet, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Hebt die Landesregierung den Bescheid des Gemeinderates auf und verweist sie die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zurück, so beginnt die Frist des § 73 Abs 1 AVG von neuem zu laufen, was bedeutet, dass der Gemeinderat zur Erlassung eines neuerlichen Bescheides über die Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters verpflichtet ist (vgl. VwGH 24. 4. 1986, 85/02/0281; 29. 10. 1986, 85/11/0272).

2 ½ Jahre Säumnis

Zu berücksichtigen war freilich, dass das Bauansuchen zwischenzeitig in Hinblick auf die Ergebnisse des veranstaltungsrechtlichen Bewilligungsverfahrens entsprechend modifiziert wurde, und dass mehrere Nachbarn gegen die dem Bauvorhaben zugrundeliegende Widmungsbewilligung die Berufung einbrachten. Selbst wenn die Bauwerberin jedoch ihren ursprünglichen Antrag zurückzieht, hat die Berufungsbehörde über die von einem Nachbarn gegen den erstinstanzlichen Baubewilligungsbescheid eingebrachte Berufung zu entscheiden und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben (VwGH 22. 12. 1987, 87/05/0084; 18. 9. 1990, 90/05/0001; 11. 10. 1990, 90/06/0074; 17. 3. 1992, 91/05/0181).

Bedenkt man, dass der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters vom 9. März 1993 (!) stammt, muss ungeachtet der Größe des eingereichten Projekts und der Kompliziertheit der durchzuführenden Ermittlungen (Einholung von immissionstechnischen und medizinischen Gutachten) insgesamt von einer unzumutbar langen Verfahrensdauer (über 5 Jahre) gesprochen werden. **Unzumutbare Verfahrensdauer**

Die VA erkannte der vorliegenden Beschwerde aus den angeführten Gründen die **Berechtigung** zu und forderte die Stadtgemeinde Voitsberg zur Vorlage sämtlicher im Widmungs- und Baubewilligungsverfahren erlassener Bescheide auf. Dem kam die Stadtgemeinde Voitsberg mit Schreiben vom 28. Dezember 1998 nach.

5 Landes- und Gemeindestraßen

5.1 Säumnis mit der Durchführung eines straßenrechtlichen Bewilligungsverfahrens für eine „Park & Ride - Anlage“ - Marktgemeinde Pinggau

VA St 172-LGS/97, Gemeinde Pinggau 612/1997

Die Ehegatten N.N. führten mit Schreiben vom 9. November 1997 bei der VA darüber Beschwerde, dass die Marktgemeinde Pinggau entlang ihrer Waldgrundstücke eine „Park & Ride - Anlage“ errichtet habe, ohne dass hierfür ein straßenrechtliches Bewilligungsverfahren durchgeführt worden wäre. Auf dieser ursprünglich für 45 Parkplätze konzipierten Anlage würden nun rund 80 Kraftfahrzeuge parken. Dies habe zur Folge, dass die Forstarbeit in den angrenzenden Waldgrundstücken nicht mehr reibungslos durchgeführt werden könne, weil die Gefahr einer Beschädigung von parkenden Autos bestehe. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Pinggau habe ihnen auf eine entsprechende mündliche Anfrage mitgeteilt, dass sie als Eigentümer der an die „Park & Ride - Anlage“ angrenzenden Waldparzellen für sämtliche an den parkenden Fahrzeugen durch Forstarbeiten entstehenden Schäden haften müssten.

Das von der VA durchgeführte Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Die Beschwerde der Ehegatten N.N. war insofern **berechtigt**, als es die Marktgemeinde Pinggau unterlassen hat, für die im Jahr 1995 auf der an die Grundstücke der Beschwerdeführer angrenzenden Wegparzelle errichtete „Park & Ride - Anlage“ eine straßenrechtliche Verhandlung gemäß § 47 Stmk LandesstraßenverwaltungsG durchzuführen sowie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Bewilligungsbescheid gemäß § 47 Abs. 3 leg.cit. zu erlassen bzw. in diesem jene Bedingungen festzusetzen, welche vom Standpunkt des öffentlichen Interesses und der mit diesem nicht in Widerspruch stehenden Interessen der Beteiligten zu erfüllen sind. Da die Marktgemeinde Pinggau aber noch am 19. Dezember 1997 für den fraglichen Bereich ein Halte- und Parkverbot verordnet sowie die Durchführung eines straßenrechtlichen Bewilligungsverfahrens für Jänner 1998 angekündigt hat, war der Beschwerdegrund als behoben anzusehen. Es ist positiv hervorzuheben, dass die zuständige Behörde so rasch auf die Anfrage der VA reagiert und die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen ergriffen hat.

**Bewilligungsverfahren
unterlassen**

Was die Haftungsfrage anlangt, so klärte die VA die Beschwerdeführer bereits zu Beginn des Prüfverfahrens über die Rechtslage auf:

Holz und anderes Material darf gemäß § 25 Abs. 4 Stmk LandesstraßenverwaltungsG nur in einem solchen Abstand von der Straßengrenze gelagert und muss derart gesichert werden, dass es den Verkehr nicht gefährdet und die Sicht nicht beeinträchtigt. Waldungen (Baumbestände) und Gebüsche, die nicht Schutz- oder Bannwälder im Sinne der forstgesetzlichen Vorschriften sind und an Straßen grenzen, sind außerdem gemäß § 26 Abs. 3 leg.cit. auf Verlangen der Straßenverwaltung in einer den Erfordernissen des Verkehrs und der Erhaltung der Straße im Einzelfall entsprechenden Entfernung vom Grundbesitzer (Nutzungsberechtigten) abzuholzen oder auszulichten oder nach einer bestimmten Betriebsweise zu bewirtschaften. Die Entfernung von der Straßengrenze ist höchstens mit 6 m und bei Straßen, die vorwiegend dem lokalen Verkehrsbedürfnis dienen, mit höchstens 3 m festzusetzen.

St-LGS

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen setzt nach den allgemeinen Regeln des ABGB (§ 1293 ff) grundsätzlich ein Verschulden voraus. Für Naturereignisse (z.B. durch Unwetter ausgelöste Murenabgänge) wird dagegen nicht gehaftet (§ 1311 Satz 1 ABGB), es sei denn, der Eigentümer eines Grundstücks würde dessen Beschaffenheit so verändert, dass das Entstehen von Schäden am Nachbargrund begünstigt wird (vgl. zuletzt OGH 20.3.1997 RdU 1997/77 Anm Kerschner).

5.2 Kostentragung beim Bau öffentlicher Interessentenwege - Marktgemeinde Riegersburg

VA St 134-LGS/97, Marktgemeinde Riegersburg 020-9 und 710-A

Die Ehegatten N.N. führten bei der VA darüber Beschwerde, dass ihre Vorschläge betreffend die Ausgestaltung des öffentlichen Interessentenweges Sengweg (Marktgemeinde Riegersburg) nicht in ausreichender Weise berücksichtigt worden wären.

Der Beschwerde war teilweise **Berechtigung** zuzuerkennen:

Gemäß § 45 Abs. 1 des Stmk LandesstraßenverwaltungsG fallen die Kosten der Herstellung und Erhaltung öffentlicher Interessentenwege den Liegenschaftsbesitzern oder sonstigen Verkehrsinteressenten zur Last. Über das Ausmaß und die Art der Beitragsleistung zu den Kosten der Herstellung und Erhaltung eines öffentlichen Interessentenweges entscheidet auf Antrag oder von Amts wegen die Gemeinde (Abs. 2). **Gemeinde unzuständig**

Wenn es zur Sicherstellung der Erhaltung von öffentlichen Interessentenwegen erforderlich ist, kann die Gemeinde durch Verordnung die Zusammenfassung von Beitragspflichtigen in eine öffentlich-rechtliche Weggenossenschaft mit der Wirkung verfügen, dass die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragsleistung auf den jeweiligen Besitzer der beteiligten Liegenschaft übergeht (Abs. 3). Dieser Genossenschaft obliegt gemäß § 45 Abs. 4 lit.d. leg.cit. insbesondere die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung.

Aus dem Gesagten ergibt sich zunächst, dass die Konstituierung der Weggenossenschaft gemäß § 45 leg.cit. einer entsprechenden Verordnung des Gemeinderates bedarf, die im konkreten Fall nicht vorliegt, sodass eine öffentlich-rechtliche Weggenossenschaft "Sengeweg" nie bestanden hat. Vielmehr ist - mangels gegenteiliger Anhaltspunkte - davon auszugehen, dass es sich bei der gegenständlichen "Weggenossenschaft" um eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt.

Selbst wenn keine Weggenossenschaft gegründet wird, trifft die Liegenschaftsbesitzer oder sonstige Verkehrsinteressenten die Last der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Verkehrsfläche, wobei die Kostentragungspflicht durch einen Bescheid der Straßenbehörde (Bürgermeister) zu aktualisieren ist. Besteht hingegen eine Weggenossenschaft, so obliegt die Aufteilung und Eintreibung der Kosten ausschließlich dieser Genossenschaft und bedarf es daher keines entsprechenden Bescheides.

Im konkreten Fall wurde indes ein solcher Bescheid gemäß § 45 Abs. 2 des Stmk LandesstraßenverwaltungsG erlassen, wobei die Behörde - verfehelter Weise - davon ausging, dass eine Weggenossenschaft "Sengeweg" bestanden hätte. In diesem Fall wäre sie jedoch zur Erlassung eines solchen Bescheides nicht berechtigt gewesen.

Da die Behörde die Konstruktion der Kostentragung im Fall eines Interessentenweges gemäß § 45 leg.cit. in mehrfacher Hinsicht verkannt hat, war dies von der VA zu **beanstanden** und der Beschwerde insoweit **Berechtigung** zuzuerkennen

5.3 Überfluteter Privatweg durch mangelnde Straßen- erhaltungsmaßnahmen der Gemeinde - Gemeinde Fladnitz an der Teichalm

VA St 150-LGS/96

St-LGS

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass sein, unterhalb einer Gemeindestraße liegender Privatweg insbesondere bei starken Regenfällen wiederholt überflutet und dadurch beschädigt werde. Er begründete dies damit, dass die Gemeinde Fladnitz/Teichalm keine ausreichenden Straßenerhaltungsmaßnahmen zur Ableitung des Wassers von der Gemeindestraße getroffen hätte. Im Zuge der Errichtung der Gemeindestraße sei zur Ableitung des Wassers auf benachbarte Grundstücke der Bau eines Schotterabsetzbeckens beim Kanalauslauf zur Hintanhaltung von Schäden, welche auf Grund eines vermehrten Wasseranfalles durch den Kanal verursacht würden, geplant, jedoch mangels Zustimmung eines betroffenen Nachbarn nie verwirklicht worden. Die vom Beschwerdeführer vorgeschlagene Ableitung des Wassers durch die Verlegung eines verlängerten Wasserleitungsrohres sei letztendlich gescheitert, da diese nach Ansicht der Gemeinde mit einem zu hohen Kostenaufwand verbunden sei.

Die VA musste nach Einholung mehrerer Stellungnahmen Folgendes feststellen:

Die Gemeinde entscheidet im Rahmen der Straßenverwaltung über Maßnahmen zum Bau und zur Erhaltung der Gemeindestraßen. Dazu zählen gemäß § 27 Abs. 1 iVm § 26 Abs. 2 Stmk LandesstraßenG unter anderem Entscheidungen über die Notwendigkeit und dem Umfang einer Wasserableitung von der Straße auf fremde Grundstücke. Vorliegend kommt die Gemeinde zu dem Schluss, dass eine Verlängerung der Kanalführung nicht zuletzt auf Grund der steilen Geländeformen in dieser Gegend keine verbesserte Wasserableitung herbeiführen würde. Die Grundlagen, welche die Gemeinde ihrer Entscheidung zugrundegelegt hatte, sind für die VA nicht nachvollziehbar. Unberücksichtigt bleibt jedenfalls der relevante Umstand, dass die erweiterte Kanalführung eine weitaus bessere Verteilung und damit Versickerung des abgeleiteten Wassers auf dem zwischen der Gemeindestraße und dem Privatweg des BF liegenden Grundstückes, insbesondere durch das dort befindliche breite Waldstück zur Folge hätte und die Verursachung von Schäden auf dem Privatweg des Beschwerdeführers auf diese Weise beträchtlich verringert werden könnten. Die Gemeinde ist auch bei der Beurteilung des Kostenaufwandes für die in Frage kommende Leitungsverlegung lediglich von Schätzungen ausgegangen und hat so die Bezifferung der Aufwandshöhe zwischen S 50.000 und S 80.000 festgelegt. Dem Argument der Gemeinde, dass die vom Beschwerdeführer vorgeschlagene Kanalerweiterung mit einem zu hohen Kostenaufwand verbunden sei, ist nach Ansicht der VA entgegenzuhalten, dass unter Berücksichtigung des Prinzips der Schadensvermeidung effiziente Maßnahmen zur Erhaltung von Gemeindestraßen auf lange Sicht weitaus kostengünstiger sind, als Entschädigungen, die von der Gemeinde auf Grund eingetretener Schäden zu leisten sind.

Insofern war der Beschwerde **Berechtigung** zuzuerkennen. Die VA **Maßnahmen angeregt** hat es daher für notwendig und zweckmäßig erachtet, zur Beurteilung des Kostenaufwandes durch die Gemeindestraßenverwaltung die zu verlängernde Kanalführung sachverständig neuerlich prüfen zu lassen. Hinsichtlich der Kosten, die für die Gemeindestraßenverwaltung im Hinblick auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens entstehen, hat die VA die Steiermärkische Landesregierung um Hilfestellung ersucht und um die Bereitstellung eines Sachverständigen angeregt.

5.4 Mangelnde Überwachung der Auflagen eines Widmungsbewilligungsbescheides - Magistrat der Stadt Graz

St-LGS

VA St 58-LGS/96, Magistrat der Stadt Graz
A 17-K-20.955/1979-14

Herr und Frau N.N. wandten sich an die VA und brachten vor, dass durch die mangelhafte Ausführung eines an ihr Grundstück angrenzenden Zufahrtsweges Schäden an ihrem Wohnhaus entstanden seien. Dieser Umstand sei auch Gegenstand eines Gerichtsverfahrens.

Im Hinblick auf die Baubehörde bemängelten die Beschwerdeführer, dass mit Bescheid des Magistrates Graz vom 11. Jänner 1984 eine Widmungsbewilligung für die gegenständlichen benachbarten Grundstücke unter Auflagen erteilt worden sei, wobei sich diese Auflagen zum Teil auch auf die Herstellung der gegenständlichen Zufahrt bezogen.

Obwohl diese Auflagen des Widmungsbewilligungsbescheides nicht erfüllt worden seien, sei von der Baubehörde in der Folge für die Errichtung von Wohnhäusern und die Zufahrtsstraße auf den benachbarten Parzellen eine Baubewilligung erteilt worden, ohne die Aufлагenerfüllung entsprechend nachzuprüfen.

Die VA stellte fest, dass sich in den gegenständlichen Verfahrensakten weder das im Widmungsbewilligungsbescheid vom 11.1.1984 genannte Zufahrtsprojekt von März 1983 noch das geforderte Gutachten für Bodenmechanik und angewandte Geologie befand.

Weiters wurde das gegenständliche Projekt vom März 1983 niemals dem Straßen- und Brückenbauamt vorgelegt noch im Sinne der genannten Auflage eine Bewilligung erteilt.

Trotzdem wurde mit Bescheid vom 27. März 1991 bzw. 6. Oktober 1992 eine Baubewilligung zur Errichtung von Wohnhäusern auf den gegenständlichen Grundstücken erteilt, wobei die gegenständliche Zufahrt zur Erschließung dieser Objekte diene. Für eine dieser Objekte wurde auch eine Benützungsbewilligung erteilt.

In einer dieser Niederschrift über eine Bauverhandlung wurde vom baupolizeilichen Amtssachverständigen festgehalten, dass die Zufahrtsstraße eine ordnungsgemäße technische Ausführung (gemäß einer Bestätigung des Zivilingenieurs vom 13. Mai 1987) aufweise.

Tatsächlich fand sich im Akt eine Bestätigung des Zivilingenieurs, der allerdings ausdrücklich feststellte, dass die Ausführung der Aufschließungsstraße gemäß dem Projekt vom 5. Mai 1986 durchgeführt worden sei. Dieses Projekt fand sich im gegenständlichen Verfahrensakt jedoch lediglich in unvidierter Form.

Eine Abänderung des gegenständlichen Widmungsbewilligungsbescheides in der Form, dass die Ausführung des Projekts des Zivilingenieurs aus dem Jahre 1986 als Auflage zu gelten habe, war dem gegenständlichen Verfahrensakt nicht zu entnehmen. Es war daher davon auszugehen, dass die Auflagen des Widmungsbewilligungsbescheides vom 11. Jänner 1984 dahingehend einzuhalten waren, dass die Errichtung der gegenständlichen Zufahrtsstraße gemäß dem ursprünglich bewilligten Projekt aus dem Jahre 1983, welche dem Widmungsbewilligungsbescheid zugrundelag, zu erfolgen hatte.

Zumindest für eines der errichteten Objekte war daher nach der Aktenlage festzustellen, dass der Behörde zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung keine Bestätigung vorlag, wonach die gegenständliche Zufahrtsstraße entsprechend den Auflagen des Widmungsbewilligungsbescheides errichtet worden wäre. Auch eine Überprüfung der Einhaltung der weiteren im Widmungsbewilligungsbescheid festgehaltenen Auflagen betreffend die Zufahrtsstraße war den Verfahrensakten nicht zu entnehmen.

**Widmungsbewilligung
nicht überprüft**

Obwohl die Baubehörde mit Schreiben des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer vom 14. Mai 1992 informiert wurden, dass nach ihrer Auffassung die gegenständliche Zufahrtsstraße nicht den Bestimmungen des Widmungsbescheides entspreche, wurde mit Bescheid vom 6. Oktober 1992 auch die Baubewilligung für das zweite Objekt erteilt. Auch hinsichtlich dieses Objektes wurde der VA von der Behörde nicht dargelegt, in welcher Form die Einhaltung der Auflagen des Widmungsbewilligungsbescheides überprüft worden wären. Auch hier rechtfertigte sich die Behörde lediglich damit, dass nach ihrer Ansicht die genannte Bestätigung des Zivilingenieurs vom 13. Mai 1987 ausreichend sei.

Dazu stellte die VA fest, dass sich die Behörde auf diese Bestätigung allein nicht berufen konnte, da bereits aus dem Wortlaut hervorging, dass ein anderes als das im Widmungsbewilligungsbescheid genehmigte Projekt zur Ausführung gelangt war.

St-LGS

Für die VA war in diesem Zusammenhang nicht beurteilbar, für das Ergebnis der durchgeführten Überprüfung aber auch nicht von Bedeutung, ob die gegenständliche Zufahrtsstraße nun tatsächlich dem Widmungsbewilligungsbescheid entsprechend technisch ausgeführt wurde oder nicht (diese Frage war zudem Gegenstand des anhängigen Gerichtsverfahrens), da bereits die mangelhafte Überprüfung der Auflagen des Widmungsbewilligungsbescheides anlässlich der Erteilung der Baubewilligung zu beanstanden war. Diese Beanstandung bezog sich auch auf die Führung der gegenständlichen Verfahrensakten, welche unvollständig waren.

5.5 Widmungsverordnung ersetzt nicht straßenrechtliche Bewilligung - Gemeinde Aflenz-Land

VA St 90-LGS/97, Gemeinde Aflenz-Land 120-612-1997/L

Herr N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass die vor seinem Anliegen vorbeiführende Straße ohne die entsprechende straßenrechtliche Bewilligung auf Grund des Stmk LandesstraßenverwaltungsG 1964 errichtet bzw. umgebaut worden wäre.

Der Beschwerde war **Berechtigung** zuzuerkennen:

Abgesehen von der straßenrechtlichen Widmung gemäß § 8 des Stmk LandesstraßenverwaltungsG 1964 bedarf die Neuanlage, die Verlegung oder der Umbau einer Gemeindestraße einer entsprechenden straßenbehördlichen Bewilligung gemäß § 47 leg.cit., sofern es sich nicht um Bauvorhaben von geringem Umfang handelt. Mangels Anhaltspunkte, dass es sich im vorliegenden Fall um ein Bauvorhaben geringen Umfanges handelte, hätte daher auch die gegenständliche Verkehrsfläche einer entsprechenden straßenbehördlichen Bewilligung gemäß § 47 des Stmk. LandesstraßenverwaltungsG bedurft.

Daran vermag insbesondere die Tatsache nichts zu ändern, dass in der Zeit zwischen 1970 und 1990 in der Gemeinde Aflenz-Land ein Zusammenlegungsverfahren auf Grund des Stmk. Zusammenlegungsgesetzes 1971 bzw. 1982 anhängig war, da gemäß § 50 Abs. 4 lit.c. dieses Gesetzes die Angelegenheiten der Gemeindestraßen von der Zuständigkeit der Agrarbehörde ausgeschlossen sind.

Die VA legte daher der Gemeinde Aflenz-Land dringend nahe, die entsprechenden straßenbehördlichen Verfahren nachzuholen.

5.6 Verzögerung der Erteilung einer Auskunft - Magistrat der Stadt Graz

VA St 54-LGS/97, Magistrat Graz A 10/1-43/3-1997

Mit Schreiben vom 1. Jänner 1997 stellte der Beschwerdeführer drei Auskunftsbegehren an den Magistrat der Stadt Graz, Straßen- und Brückenbauamt, in denen er um Auskunft ersuchte,

1. ob ein 1978 dem öffentlichen Gut einverleibter, näher beschriebener Grundstücksteil nach wie vor zum öffentlichen Gut gehöre,
2. was ein vom Magistrat der Stadt Graz, Straßen- und Brückenbauamt, geführtes Rückübereignungsverfahren ergeben hätte und
3. ob der entsprechende Grundstücksteil mittlerweile bereits rückübereignet worden wäre.

Am 11. März 1997 wandte sich der Beschwerdeführer an die VA, da dieses Auskunftsersuchen noch nicht beantwortet worden wäre.

Dazu führte der Magistrat der Stadt Graz aus, dass die gegenständliche Verzögerung auf Personalengpässe zurückzuführen gewesen wäre.

In der Sache selbst teilte der Magistrat mit, dass die angebliche Privatnutzung von öffentlichem Gut bereits vor geraumer Zeit überprüft worden wäre. Der gegenständliche Grundstücksteil wäre zur Zeit als Grünfläche ausgebildet, jedoch frei zugänglich und durch keinerlei Maßnahmen (Einfriedungen oder Ähnliches) augenscheinlich vom anrainenden Liegenschaftseigentümer in Verwendung genommen worden. Abgesehen davon hätte der ehemalige Eigentümer einen Antrag auf Rückübereignung gestellt und wäre dieses Verfahren noch anhängig, sodass zur Anfrage des Beschwerdeführers keine endgültige Stellungnahme abgegeben werden könnte.

Der Beschwerde war **Berechtigung** zuzuerkennen:

St-LGS

Gemäß § 1 Abs. 1 des Stmk AuskunftspflichtG, LGBl. 1990/73, hat jedermann das Recht, von den Organen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz zu regelnden Selbstverwaltungskörper Auskunft zu verlangen.

Auskünfte sind möglichst rasch, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen eines fehlerfreien Auskunftsbegehrens zu erteilen. Kann die Auskunft nicht innerhalb dieser Frist erteilt werden, so ist dies dem Auskunftswerber unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Im konkreten Fall wäre - wie sich unter anderem aus der Stellungnahme des Magistrates ergibt - jedenfalls die Beantwortung der Fragen eins und drei problemlos möglich gewesen, da diese mit dem anhängigen Rückübereignungsverfahren insoweit in keinem Zusammenhang stehen. Was dieses Verfahren angeht, wäre es Sache des Magistrates gewesen, den Beschwerdeführer auf die Anhängigkeit hinzuweisen.

Der Magistrat der Stadt Graz ist daher seiner nach dem Stmk AuskunftspflichtG abzuleitenden gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass eine ehre Bearbeitung des Antrages des Beschwerdeführers auf Grund personeller Engpässe nicht möglich gewesen wäre, zumal es Sache des Rechtsträgers ist, durch entsprechende Personalausstattung sowie organisatorischer Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Behörden bzw. Dienststellen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen können.

Die VA legte daher dem Magistrat der Stadt Graz nahe, umgehend seinen gesetzlichen Verpflichtungen auf Grund des Stmk AuskunftspflichtG nachzukommen.

5.7 Vorgehen bei möglicher Bauführung auf Gemeindestraßengrund - Marktgemeinde Mühlen

VA St 79-LGS/97, Marktgemeinde Mühlen 169/1997

Die Ehegatten N.N. führten bei der VA darüber Beschwerde, dass die Liegenschaftseigentümer X. auf einem als Gemeindestraße ausgewiesenen Grundstück eine Einfriedung errichtet hätten, sodass das Passieren dieser Verkehrsfläche mit LKW's und insbesondere für den Schneeflug an dieser Stelle problematisch wäre.

Dazu führte die Gemeinde aus, dass nach dortigen Erhebungen die gegenständliche Einfriedung im Jahr 1965 errichtet worden wäre, aber weder eine baubehördliche noch eine straßenrechtliche Bewilligung vorläge (die Gartenmauer wäre nämlich noch vor der Gemeindezusammenlegung im Jahr 1965 errichtet worden).

Im Übrigen wären von der Gemeinde in der gegenständlichen Sache bereits mehrere Besprechungen durchgeführt worden, die allerdings kein Ergebnis gebracht hätten, da es sich bei der Einfriedung um einen Bestand von mehr als 30 Jahren handelte und die Grenzen nur durch eine aufwendige und kostspielige Vermessung festgestellt werden könnten, wobei nicht sicher wäre, ob durch die Vermessung einige cm gewonnen würden. Auch hätte es mit sämtlichen Vorbesitzern der Liegenschaft der Ehegatten N.N. keine Probleme gegeben und wären auch Schwierigkeiten im Winterdienst nicht bekannt.

Der Beschwerde war **Berechtigung** zuzuerkennen:

Gemäß § 5 des Stmk. LandesstraßenverwaltungsG 1964, das im Errichtungszeitpunkt bereits in Geltung war, ist die bestimmungsgemäße Benützung einer öffentlichen Straße zum Verkehr jedermann gestattet und darf diese von niemandem eigenmächtig behindert werden.

Gemäß § 54 Abs. 1 leg.cit. bedarf jede Benützung von Straßen und der dazugehörigen Anlagen für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck der Zustimmung der Straßenverwaltung (im konkreten Fall der Gemeinde).

Eine solche Zustimmung oder Bewilligung liegt im konkreten Fall nach Angaben der Gemeinde nicht vor und kann - auf Grund des für den Errichtungszeitpunkt im Übrigen vorhandenen Aktenbestandes der Gemeinde - auch nicht auf einen vermuteten Konsens geschlossen werden.

Obgleich sich aus den der VA vorliegenden Unterlagen, **Ermittlungen unterblieben** insbesondere den von den Beschwerdeführern vorgelegten Fotos erhebliche Bedenken ergeben, dass die Einfriedung tatsächlich auf der Verkehrsfläche errichtet wurde, hat die Gemeinde bislang dem Landesstraßenverwaltungsgesetz entsprechende Ermittlungen (bezüglich des Verlaufes der Grundgrenze) unterlassen, sodass dies von der VA zu **beanstanden** und der Beschwerde insofern **Berechtigung** zuzuerkennen war.

St-LGS

Die VA legte daher der Marktgemeinde Mühlen nahe, umgehend zu klären, ob die Einfriedung auf der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet wurde oder nicht.

Im August 1997 teilte die Gemeinde der VA mit, dass zur Klärung der Situierung der gegenständlichen Einfriedung eine Vermessung notwendig wäre, die aber auf Grund der Unklarheit betreffend der Kostentragung bislang noch nicht veranlasst worden wäre. In der Folge verwies die VA die Marktgemeinde Mühlen auf die Bestimmung des § 76 Abs.2 AVG und forderte sie auf, die Vermessung zu veranlassen. Daraufhin teilte die Gemeinde der VA im November 1997 mit, auf Grund des befürchteten Kostenrisikos und der baurechtlichen Sanierung des (allenfalls) konsenslos errichteten Zaunes durch das Inkrafttreten des Stmk BauG 1995 von einer Vermessung Abstand zu nehmen und den Anregungen der VA nicht zu folgen.

Gemeinde bleibt untätig

Die VA musste in diesem Fall unter nochmaligem Hinweis auf die Rechtslage und Einschaltung der Gemeindeaufsichtsbehörde von weiteren Veranlassungen Abstand nehmen.

5.8 Duldung von Ablagerungen auf öffentlichem Gut - Beeinträchtigung einer Zufahrt - Stadtgemeinde Voitsberg

VA St 190-LGS/97 (St 65-LGS/96)

N.N. führte bei der VA Beschwerde darüber, in der Zufahrt zu seinem Grundstück durch seinen Nachbarn X.X. behindert zu werden. Und zwar hätte dieser auf öffentlichem Gut eine Stiege sowie einen betonierten und gepflasterten Gehweg errichtet, wobei letzterer höhenmäßig so von der Fahrbahn abgehoben sei, dass er nicht befahren werden könne. Überdies sei auf der gegenüberliegenden Seite des Weges ein Ziegelhaufen aufgeschichtet, sodass eine Durchfahrt mit einem Pkw nicht möglich wäre.

In dem hieraufhin eingeleiteten Prüfverfahren stellte die VA fest, dass X.X. mit Bescheid vom 25. September 1962 die Genehmigung zur Errichtung eines Zubaus auf öffentlichem Gut erteilt wurde. Gleichzeitig wurde in der Begründung des angeführten Bescheides verfügt, dass für die in Anspruch genommene Grundfläche gegenüber dem Bauobjekt auf der Parzelle .. *"für die Aufrechterhaltung des jetzigen Gehweges"* Grund im gleichen Ausmaß zur Verfügung zu stellen sei.

Der Flächenausgleich wurde in Folge jedoch nicht - wie intendiert - in Form einer Parallelverschiebung des Weges durchgeführt. Es führte dies dazu, dass das öffentliche Gut an der beschwerdegegenständlichen Stelle nicht unerheblich verengt wurde.

Nach rechtlicher Abklärung, dass eine Erfüllung der Abtretungsverpflichtung im Wege des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG) nicht möglich ist, versuchte die Stadtgemeinde Voitsberg im weiteren, eine gütliche Streitbeilegung zu erreichen. Inwiefern dies mit der gebotenen Zielstrebigkeit erfolgte - immerhin toleriert die Stadtgemeinde Voitsberg seit Jahren die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes (Straßengrund) zu verkehrsfremden Zwecken - erscheint allerdings fraglich. Denn die mit Jahresende 1997 in die Wege geleiteten Bemühungen, die Angelegenheit im Zuge eines Ortsaugenscheins, zu dessen Vornahme eigens die Entsendung eines informierten Vertreters der VA erbeten wurde, einer bereinigenden Lösung zuzuführen, wurden aus nicht nachvollziehbaren Gründen im weiteren fallen gelassen. Es führte dies dazu, dass eine von der Stadtgemeinde Voitsberg beim Bürger geweckte Erwartungshaltung letztendlich ohne jede Erklärung den Betroffenen (aber auch der VA) gegenüber enttäuscht wurde. Auch aus diesem Grund war der Beschwerde **Berechtigung** zuzuerkennen.

6 Gemeinderecht

6.1 Weigerung der Stadtgemeinde Rottenmann bei einer Gemeindestraße eine Schneeräumung vorzunehmen

VA St 38-G/96, Stadtgemeinde Rottenmann S 612/0-1997

N.N. wandte sich mit der Beschwerde an die VA, dass die Stadtgemeinde Rottenmann seit dem Winter 1994/1995 eine zu seinem Anliegen führende Gemeindestraße im Winter nicht räume.

Das volksanwaltschaftliche Prüfverfahren ergab folgendes Bild:

Vom Ortsteil Bärndorf führt ein Weg über die Anwesen der Landwirte X.X., N.N. und über das von M.M. zur Kaiserau-Landesstraße. Zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinbringung bei der VA war dieser Weg vom Anwesen N.N. bis zum Anwesen M.M. ein öffentlicher Weg. **Jahrelange Pflichtverletzung**

Zu Beginn der 90er Jahre liefen Bemühungen, den gesamten Weg zu einem öffentlich-rechtlichen Interessentenweg umzugestalten. Da dieser Weg durch den Hofbereich der Landwirtschaft N.N. führte, hatte die Familie N.N. diesbezüglich Bedenken. In mehreren Besprechungen, die von Oktober 1991 bis Juli 1993 stattfanden, konnte keine für alle Beteiligten tragbare Lösung gefunden werden. Daraufhin legten die Familien X.X. und M.M. unter Mithilfe der Stadtgemeinde Rottenmann einen neuen Privatweg an. Außerdem wurde dem Beschwerdeführer angekündigt, dass die Gemeinde künftig im Winter den weiterhin bestehenden öffentlichen Weg nicht mehr von Schnee räumen werde.

Seit dem Winter 1994/1995 räumte die Gemeinde den beschwerdegegenständlichen Weg auch tatsächlich nicht. Begründet wurde dies von der Stadtgemeinde Rottenmann mit wirtschaftlichen Erwägungen sowie mit der Weigerung der Familie, den gesamten Weg in einen öffentlich-rechtlichen Interessentenweg umzuwandeln. Zur selben Zeit wurde auf Kosten der Stadtgemeinde Rottenmann jedoch bei einigen Privatwegen sowie bei dem von den Landwirten X.X. und M.M. errichteten Weg eine Schneeräumung durchgeführt.

Mit Verordnung vom 9. Dezember 1996 wurde der beschwerdegegenständliche Teilbereich der Gemeindestraße „Äußerer Sonnberg“ aufgelassen. **Gemeinde entledigt sich ihrer Verpflichtung**

Die VA kritisiert, dass die Stadtgemeinde Rottenmann ihrer in den §§ 29 iVm 39 Stmk LandesstraßenverwaltungsG bestimmten Verpflichtung, die zur Aufrechterhaltung einer Gemeindestraße unbedingt notwendige Schneeräumung durchzuführen, mehrere Jahre beharrlich nicht nachgekommen ist. Die von der Stadtgemeinde in der Stellungnahme angeführten wirtschaftlichen Gründe überzeugen ungeachtet des Umstandes, dass das Stmk LandesstraßenverwaltungsG einen derartigen Ausnahmetatbestand nicht vorsieht, insofern nicht, als die Gemeinde - wie der VA gegenüber eingeräumt wurde - sehr wohl wirtschaftlich in der Lage ist, bei Privatwegen eine Schneeräumung durchzuführen.

Zu der Vorgangsweise der Gemeinde, just den beschwerdegegenständlichen Teil als Gemeindestraße aufzulassen, kam die VA nicht umhin zu bemerken, dass es zwar durchaus zutreffen mag, dass der zum Anwesen der Beschwerdeführer führende Weg nur mehr von einzelnen Personen benützt wird und sohin kein Interesse der Allgemeinheit am Weiterbestand der Gemeindestraße besteht. Der Zeitpunkt, zu dem die Gemeinde zu dieser Auffassung gelangte, ist allerdings ein denkbar ungünstiger, vermag man sich doch bei unvoreingenommener Betrachtung des Falles nicht ganz des Eindrucks zu erwehren, die Auflassung der Gemeindestraße erfolgte nunmehr lediglich deshalb, um die Gemeinde von einer gesetzlichen Verpflichtung, deren Einhaltung von der VA eingemahnt wurde, zu entbinden. Es blieb dies als Ergebnis des gegenständlichen Prüfverfahrens festzuhalten.

6.2 Schneeräumung - Gemeinde Fohnsdorf

VA St 192-G/96, Gemeinde Fohnsdorf 814-1/1-BA-94/54615

N.N. aus F. führte bei der VA Beschwerde darüber, dass der zu seinem Wohnhaus führende öffentliche Weg von der Gemeinde Fohnsdorf im Rahmen des Winterdienstes nicht betreut würde.

Die Gemeinde Fohnsdorf betonte gegenüber der VA, dass es sich bei der Zufahrtsstraße zur Liegenschaft von N.N. um einen alten unbefestigten Wander- und Waldweg, der als "Hohlweg" ausgeführt sei, handle. Aus diesem Grund und weil die Weganlage stark beschattet ist und zu steil sei, sei eine Schneeräumung und Streuung in diesem Bereich nicht machbar. Im Hinblick auf das große, von der Gemeinde im Winter zu betreuende Straßennetz könnten dislozierte Randlagen nicht berücksichtigt werden.

Da es sich bei der von der Beschwerde betroffenen Zufahrtsstraße um einen Gemeindegeweg handelt, musste die Gemeinde Fohnsdorf - bei allem Verständnis für die Schwierigkeit von Gemeinden, ein größeres Straßennetz im Winter zu pflegen - ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass auch diese öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 29 des Stmk Landes-Straßenverwaltungsgesetzes im Rahmen des sonst üblichen Winterdienstes mitzubetreuen wäre. Einschränkungen dieser Verpflichtung auf Grund einer bestimmten Lage einer Verkehrsfläche sind im Gesetz nicht normiert.

**Gemeinde zur
Schneeräumung
verpflichtet**

6.3 Öffentlichkeit einer Gemeinderatssitzung - Marktgemeinde Grafendorf b. Hartberg

VA St 211-G/96, Gemeinde Grafendorf 1125-2/1997

Herr N.N. führte Beschwerde darüber, dass am 22.9.1995 die Öffentlichkeit zu Unrecht von der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafendorf b. Hartberg ausgeschlossen worden sei. Tatsächlich habe sich der Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses auf allgemeine und grundsätzliche Fragen beschränkt, sodass der Ausschließungsgrund im Sinne des § 59 Abs. 1 2. Satz Stmk GemeindeO nicht vorgelegen sei, dass der Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses nicht als eigener Tagesordnungspunkt in der Gemeinderatssitzung vom 22. September 1995 angesetzt gewesen wäre. Richtig hätte es daher bei einer ad hoc Behandlung der Einholung der Zustimmung des Gemeinderates bedurft (§ 54 Abs. 3 1. Satz Stmk GemeindeO). Weiters, dass die Beschwerdeführer in den gemeindlichen Schreiben vom 29. Februar 1996 eines "unstatthaften Zwischenrufes" bezichtigt worden seien. Tatsächlich sei ein derartiger Zwischenruf von Herrn N.N. nicht abgegeben worden und unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" in der Gemeinderatssitzung vom 12. April 1996 unter Missachtung der Ausschlusspflicht des § 59 Abs. 1 2. Satz Stmk. GemeindeO ein an die Aufsichtsbehörde gerichtetes Schreiben zumindest zum Teil zur Verlesung gelangt sei, wobei der Name des Beschwerdeführers genannt worden sein solle.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Grafendorf b. Hartberg nahm zu den einzelnen Beschwerdepunkten Stellung und übersandte Auszüge aus den Protokollen der Gemeinderatssitzungen vom 22. September 1995 und vom 12. April 1996.

Dazu hat die VA Folgendes erwogen:

Zwar trifft es zu, dass der Bürgermeister gemäß § 59 Abs. 1 4. Satz Stmk GemeindeO die Öffentlichkeit von der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung ausschließen kann. (Schließlich hat der Gemeinderat mit einer gegenteiligen Beschlussfassung in der nicht öffentlichen Sitzung abschließend die Möglichkeit, die Behandlung des Gegenstandes in eine öffentliche Sitzung zurückzuverweisen).

Der Beschluss der Vertraulichkeit der Behandlung des Verhandlungsgegenstandes ist jedoch vom Ausschluss der Öffentlichkeit zu trennen. Die vertrauliche Behandlung eines Tagesordnungspunktes können nur der Gemeinderat sowie die in § 59 Abs. 2 2. Satz Stmk GemeindeO genannten Organe beschließen. § 59 Abs. 2 Stmk GemeindeO ist insofern abschließend geregelt (arg: „außerdem“).

Die Beschwerde erweist sich sohin hinsichtlich des Ausschlusses der Öffentlichkeit als nicht berechtigt. Hinsichtlich der vertraulichen Behandlung des beschwerdegegenständlichen Tagesordnungspunktes hingegen war dem Vorbringen Berechtigung zuzuerkennen. **Vertraulichkeit verletzt**

Die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes kann gemäß § 54 Abs. 3 1. Satz Stmk GemeindeO nur der Gemeinderat beschließen. Selbst wenn nur informiert wird und keine Beschlüsse gefasst werden, stellt der Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses einen eigenen Tagesordnungspunkt dar, dessen Aufnahme in die Tagesordnung der laufenden Sitzung der Gemeinderat zu beschließen gehabt hätte. **Tagesordnung unvollständig**

Auch insofern kommt der Beschwerde **Berechtigung** zu.

Dem Standpunkt des Bürgermeisters der Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg vermag insofern näher getreten werden, als Herr N.N. in einem Schreiben an die Gemeindeaufsichtsbehörde selbst ausführt, dass er in laufender Gemeinderatssitzung an den Bürgermeister die Frage gerichtet habe, ob die von ihm gewählte Vorgangsweise wohl in Ordnung sei und ob hiezu nicht ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich wäre. Ob dies nun in Form eines unzulässigen Zwischenrufes oder - wie Herr N.N. meint - in höflicher Form erfolgte, ist im Nachhinein in Unkenntnis der Situation schwer zu beurteilen.

Sehr wohl wäre allerdings in der Gemeinderatssitzung vom 12. April 1996, in der das Antwortschreiben der Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde von Herrn N.N. zur Verlesung gelangte, die Öffentlichkeit auszuschließen gewesen. Dies selbst dann, wenn keine Zuhörer im Raum anwesend waren. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass gemäß § 60 Abs. 7 Stmk GemeindeO die Verhandlungsschriften über nicht öffentliche Gemeinderatssitzungen gesondert von Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen zu führen sind. § 60 Abs. 6 Stmk GemeindeO ermöglicht die Einsichtnahme in die vom Gemeinderat genehmigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt für jedermann. Genau diese Bestimmung ist für nicht öffentliche Gemeinderatssitzungen gemäß § 60 Abs. 7 Stmk GemeindeO ausgeschlossen. Daher wäre es möglich, dass selbst wenn bei der Sitzung niemand anwesend ist, nachträglich Abschriften von Verhandlungsschriften des Gemeinderates angefertigt werden, die wegen des gebotenen Ausschlusses der Öffentlichkeit unzulässig sind.

Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen

Insofern erwies sich die Beschwerde daher **berechtigt**.

6.4 Lärmbeeinträchtigung durch Straßenfeste - Stadtgemeinde Gleisdorf

VA St 50-G/96, Stadtgemeinde Gleisdorf 96/1285-1

N.N. aus Gleisdorf führte bei der VA Beschwerde über die, auf dem Hauptplatz in Gleisdorf durchgeführten Veranstaltungen bzw. die damit in Verbindung stehenden Lärmbelästigungen für Anrainer.

Das Prüfungsverfahren der VA ergab, dass zwar der Bürgermeister der Stadtgemeinde Gleisdorf die kritisierten Veranstaltungen gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes zur Kenntnis genommen hat, es allerdings unterlassen hat, jene Auflagen zu erteilen, die geeignet gewesen wären, eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe hintanzuhalten. Es wurden insbesondere keine Maßnahmen gesetzt, um die Einhaltung der, den Veranstaltern gemäß § 28 leg.cit. auferlegten Verpflichtungen durchzusetzen. Der Beschwerde war daher **Berechtigung** zuzuerkennen.

6.5 Konsensabweichende Ausführung einer Ortskanalisationsanlage - Gemeinde Wernersdorf

VA St 50-G/98, Amt der Stmk Landesregierung 3-33.20 W 8-96/5

Herr N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, dass die Gemeinde Wernersdorf ohne seine Zustimmung eine Druckrohrleitung für den Kanalanschluss einer Nachbarin über seinem Grundstück verlegen wolle. Es sei weder ein Zwangsrecht eingeräumt worden noch eine privatrechtliche Vereinbarung über die Benutzung seines Grundes abgeschlossen worden.

Nach Einholung einer Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Wernersdorf, eine Auskunft durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie Einsicht in den wasserrechtlichen Bescheid, mit dem die Kanalisationsanlage bewilligt wurde, ergibt sich folgender Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 12. März 1996 bewilligte der Landeshauptmann der Steiermark gemäß den §§ 12a, 13, 21 Abs. 1, 32 Abs. 2 lit. a, 99 Abs. 1 lit. d, 107, 111 und 134 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959, BGBl.Nr. 215, idgF) der Gemeinde Wernersdorf die Errichtung und den Betrieb von Kanalanlagen in der Gemeinde Wernersdorf in den Ortsteilen Kogl-Weidenbach und Pörbach gemäß dem Projekt der X GmbH Graz nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk dieses Bescheides versehenen Planunterlagen und des in der Begründung dieses Bescheides enthaltenen Befundes unter Erfüllung und Einhaltung näher genannter Auflagen.

Auf Seiten 17 f des Bescheides ist das gegenständliche Kleinpumpwerk 5 U, KG Pörbach beschrieben. Auf Seite 24 des Bescheides findet sich die Beschreibung, dass im Punkt S 35' ein Hauswasserhebewerk in die Kanalanlage einbindet. Aus der übermittelten Plankopie ergibt sich, dass das gegenständliche Kleinpumpwerk gemeint ist. Das Grundstück des Beschwerdeführers scheint jedoch nicht in der Liste der berührten Grundstücke auf.

St-G

Die Rechtsabteilung 3 des Amtes der Stmk Landesregierung teilte dazu mit, dass Umfang der Genehmigung der Kanalanlage der Gemeinde Wernersdorf lediglich Errichtung und Betrieb sowie geringfügige Grundinanspruchnahmen durch die Kanalanlage sind. Die Verlegung einer Druckrohrleitung auf einer Länge von 130 m sowie die Errichtung eines Kleinpumpwerkes fallen jedoch nicht unter den Begriff geringfügige Grundinanspruchnahme, die mit dem vorliegenden wasserrechtlichen Bescheid mitbewilligt war. Die privatrechtliche Zustimmung zur Errichtung der für die Kanalanlage nötigen Leitungen und Anlagen hat der Betreiber selbst zu erwirken. Diese werden auch von der Wasserrechtsbehörde nicht geprüft.

**"Geringfügige"
Grundinanspruch-
nahme**

Hinsichtlich der fehlenden Zustimmung zur Errichtung der Druckrohrleitung ist daher festzustellen, dass es Aufgabe der Gemeinde Wernersdorf gewesen wäre, diese einzuholen. Da dies unterlassen wurde, war der Beschwerde Berechtigung zuzuerkennen.

Da von Seiten der VA das öffentliche Interesse einer geordneten Entsorgung von Abwässern über Kanalisationsanlagen nicht verkannt wird, jedoch die Inanspruchnahme von Privatgrund unter den allgemeinen privatrechtlichen und dem Wasserrechtsgesetz festgelegten Voraussetzungen möglich ist, legte die VA beiden Parteien nahe, in konkrete Überlegungen einzutreten, das anhängige zivilgerichtliche Verfahren durch Abschluss eines Vergleiches über die Grundinanspruchnahme zur Errichtung des Kleinpumpwerkes und der Druckleitung zu beenden.

Vergleich angeregt

7 Gewerberecht

7.1 Nichtbeantwortung einer Volksanwaltschaftsanfrage durch die Frau Landeshauptmann

VA St 2-GEW/98 (LH 43/557/5-1998)

Die Beschwerde eines steirischen Unternehmers aus Gleisdorf richtete sich gegen die Verschmutzung der im Eigentum des Landes Steiermark stehenden Straße im Zusammenhang mit Bauarbeiten an einem zu errichtenden Gewerbepark. Dadurch und durch den Einsatz von Straßenwalzen in unmittelbarer Nähe seines Betriebsgebäudes sei es zu Schäden am Gebäude gekommen bzw. befürchte er diese.

LH lässt VA-Anfrage vom Juni 1998 bisher unbeantwortet

Nach insgesamt vier Schreiben der VA - davon drei Urgezen - und zwei nahezu inhaltsgleichen schriftlichen Informationen des Büros der Frau Landeshauptmann, wonach *"die zuständigen Stellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit einer umgehenden Erledigung beauftragt"* worden seien, langte bei der VA im März 1999 eine Antwort des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ein. Diesem war lediglich die Anregung zu entnehmen, das Unternehmen möge den Zivilrechtsweg beschreiten, weil es sich hier *"offensichtlich um Schäden handelt, die auf Grund privatwirtschaftlicher Tätigkeit entstanden sind"*. Die Verwaltungsbehörde sehe daher keine Möglichkeit einzuschreiten.

Nach Auffassung der VA stellt das monatelange Schweigen der Frau Landeshauptmann eine Missachtung des verfassungsgesetzlich verankerten Prüfungsauftrages der VA dar. Für diesen knappen Inhalt benötigte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung über neun Monate. Nach Ansicht der VA ist über diese zeitliche Verzögerung bei der Beantwortung, die keinesfalls zu rechtfertigen ist, dem Landtag zu berichten..

Missachtung des Prüfungsauftrages der VA

7.2 Wirtschaftliche Benachteiligung eines Rauchfangkehrers durch Änderung der Kehrbezirkseinteilung

Vergrößerung der Kehrgebiete bietet Kunden Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Unternehmen.

Nach Auffassung der VA verzerrt die Beibehaltung des Entfernungszuschlages im Tarif allerdings die Wettbewerbsbedingungen.

Einzelfall:

VA St 12-GEW/98 (LAD-12.30-858/1998)

Ein Rauchfangkehrer führte bei der VA darüber Beschwerde, dass er seit Inkrafttreten der Kehrgebietseinteilung 1996 erhebliche wirtschaftliche Nachteile erleide. Die neue Kehrbezirkseinteilung bei gleichzeitiger Beibehaltung der Höchsttarifregelungen bewirke nämlich, dass viele Kunden auf einen anderen in dem betreffenden Kehrgebiet ebenfalls vorhandenen Rauchfangkehrerbetrieb ausweichen würden, um sich damit einen im Rauchfangkehrerhöchsttarif vorgesehenen Zuschlag in der Höhe von 40 % ersparen zu können. Die wirtschaftlichen Einbußen würden bereits die Überlebensfähigkeit seines Betriebes gefährden. Der Einschreiter behauptete eine gleichheitswidrige Benachteiligung durch die geänderte Kehrgebietseinteilung.

Nach Auffassung der VA waren die Ursachen der vom Einschreiter beklagten finanziellen Benachteiligung nicht in der Änderung der Kehrgebietseinteilung, sondern in der unveränderten Tarifregelung zu suchen; konkret erlaubt nämlich die Bestimmung des § 5 Abs 2 des geltenden Rauchfangkehrertarif vom 21.12.1994 (veröffentlicht in der Grazer Zeitung Nr. 545 vom 30.12.1994) dem Rauchfangkehrermeister die Verrechnung eines Entfernungszuschlages im Ausmaß von 40 % für Arbeiten außerhalb seiner Standortgemeinde.

Geltender Tarif erlaubt Verrechnung eines 40 %igen Entfernungszuschlages für Arbeiten außerhalb der Standortgemeinde

Im Prüfungsverfahren wurde daher die Frau Landeshauptmann unter anderem auch mit der Frage nach den Veranlassungen in Richtung Änderung der Höchsttarife für Rauchfangkehrer befasst.

St-GEW

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung vertrat zum Vorwurf der wirtschaftlichen Benachteiligung durch die Änderung der Kehrgebietseinteilung die Auffassung, dass für den betreffenden Unternehmer ein Maximalumsatzverlust von 16 % des Gesamtumsatzes entstehen könnte. Diese Prozentsatz ergäbe sich für den beschwerdeführenden Unternehmer deswegen, weil die Tätigkeiten in jener Gemeinde, in der bisher dieser Entfernungszuschlag verrechnet werden konnte, einen Anteil von 40 % am Gesamtumsatz des Unternehmers betragen würden; der Verlust des 40 %igen Zuschlages dürfe nur in dieser Teilgröße in Rechnung gestellt werden. Der maximale Umsatzverlust von 16 % werde jedoch nach Auffassung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung innerhalb des neuen Kehrgebietes dadurch kompensiert, dass dem betreffenden Rauchfangkehrerunternehmen nunmehr die Möglichkeit offen stünde, im Kkehrbetrieb in allen Gemeinden des vergrößerten Kehrgebietes tätig zu werden und dabei allenfalls auch den Entfernungszuschlag von 40 % zu verrechnen. Im Übrigen handle es sich bei dem Rauchfangkehrertarif um einen Maximaltarif und eine Unterschreitung sei jederzeit möglich.

**Maximaler
Umsatzverlust von
16 % wird durch
Vergrößerung des
Kehrbezirkes
kompensiert**

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung stellte schließlich auch noch in Abrede, dass dem betreffenden Unternehmer für die Arbeiten in der Gemeinde, in der er vor Änderung der Kehrgebietseinteilung den Entfernungszuschlag hat verrechnen dürfen, ein zusätzlicher Aufwand entstand; weder seien größere Entfernungen zu einzelnen Kehrobjekten zurückzulegen noch seien Kehrobjekte verstreut gelegen. Von einer Begünstigung anderer Betriebe und damit verbundenen Benachteiligung des beschwerdeführenden Unternehmers könne daher insgesamt keine Rede sein.

Schließlich merkte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung noch an, dass die vorgenommene Vergrößerung der Kehrgebiete erfolgte, *"um dem Kunden in jedem Kehrgebiet im Sinne eines gesunden Wettbewerbs auf dem Sektor Rauchfangkehrerbetrieb die Möglichkeit der Wahl zwischen mehreren Unternehmen zu bieten und dadurch den Kunden nicht mehr an einen konkreten Betrieb zu binden"*.

Die VA setzte die Frau Landeshauptmann in der Folge davon in Kenntnis, dass nach ihrer Auffassung die Bestimmung des § 5 Abs. 2 des Rauchfangkehrerhöchsttarifes dem in der Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung angesprochenen Gedanken eines gesunden Wettbewerbs hinderlich ist. Das Aufrechterhalten dieses Entfernungszuschlages und der gleichzeitige Hinweis darauf, dass es dem Rauchfangkehrerunternehmen ja freistünde, diesen nicht zu verrechnen, erscheint der VA mit den Intentionen des Gesetzgebers, nämlich dem Kunden die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Unternehmen zu bieten und nicht mehr an einen konkreten Betrieb zu binden, kaum vereinbar.

Wettbewerbsverzerrung durch Entfernungszuschlag

Auf die neuerliche konkrete Frage nach den Absichten zur Änderung des Rauchfangkehrerhöchsttarifes wurde die VA vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung von den anhängigen Novellierungsarbeiten an der Steiermärkischen Kehrordnung in Kenntnis gesetzt, im Zuge derer es auch nötig sein werde, den Tarif entsprechend zu reformieren. Der ursprüngliche Zeitplan, die Kehrordnung mit Beginn des Jahres 1999 zu ändern, zeichnete sich gegen Ende des Jahres 1998 als völlig unrealistisch ab.

Die VA nimmt diese Rauchfangkehrerbeschwerde zum Anlass, die ihrer Auffassung nach notwendige Streichung des Entfernungszuschlages im Rauchfangkehrerhöchsttarif von Steiermark anzuregen und dabei auf die Regelungen anderer Bundesländer (z.B. von Niederösterreich: Einführung von sogenannten Ortsklassen) hinzuweisen.

VA regt Streichung des Entfernungszuschlages an

7.3 Verzögerte Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen auf der A 2, Abschnitt Laßnitztal

VA 110-WA/95 (LAD-12.30-713/96)

Über die Beschwerde der Lärmschutzinitiative Laßnitztal II berichtete die VA bereits dem Nationalrat (**VA-Bericht 1996**, Seite 170 f, **VA-Bericht 1997**, Seite 149). Das Land Steiermark verzögerte die - nach jahrelanger Planungsarbeit vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zugesagte - Errichtung einer Lärmschutzwand auf der A 2, Abschnitt Laßnitztal, im Ergebnis deswegen, weil seitens der Gemeinde mit Unterstützung des Landes die Realisierung einer Halbanschlussstelle in diesem Bereich mit Nachdruck betrieben wurde. Nachdem der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten der VA im Juli 1996 mitgeteilt hat, dass *"nach einer sachübergreifenden Prüfung seines Ressorts von einer kurz- bis mittelfristigen Realisierung der Anschlussstelle Laßnitztal nicht ausgegangen werden kann"*, beharrte die Gemeinde und das Land auf ihrem Vorhaben und beauftragte ein Zivilingenieurbüro mit der Erstellung einer Verkehrswirksamkeitsanalyse. Zu diesem Zeitpunkt war aber für die Auftraggeber dieser Analyse das Ergebnis offenbar bereits absehbar, weil der VA mitgeteilt wurde, dass diese Unterlagen *"sodann umgehend dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Ersuchen übermittelt werden, die Halbanschlussstelle Laßnitztal zu genehmigen und so rasch wie möglich ins Bauprogramm aufzunehmen"*. Nach Überprüfung eines von der Bundesstraßenverwaltung Steiermark vorgelegten neuen Straßenprojektes durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten teilte der Ressortchef im Mai 1997 schließlich wiederum mit, dass sein Ressort dem Ansuchen um Zustimmung zum Detailprojekt der Halbanschlussstelle Laßnitztal wiederum nicht zugestimmt habe und dass er mit Erlass an die Frau Landeshauptmann von Steiermark veranlasst habe, in der Frage der Lärmschutzanlagen eine rasche Durchführung sicherzustellen. Im Sommer 1997 wurden die Bauarbeiten schließlich aufgenommen, wobei aber dann der VA Informationen zuzingen, wonach auf Grund des Baufortschrittes klar erkennbar sei, dass trotz der Ablehnung der Errichtung der Halbanschlussstelle diese doch gebaut werde. In der Folge stellte sich heraus, dass es sich dabei nicht um die Herstellung einer "regulären Autobahnauffahrt" handelte, sondern um den Ausbau einer Beschleunigungsspur für die der Autobahnmeisterei dienende Betriebsumkehr; diese sei nach Angaben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten in Folge des stark gestiegenen Verkehrsaufkommens aus Verkehrssicherheitsüberlegungen notwendig geworden.

Gemeinde und Land Steiermark verzögern die Errichtung einer Lärmschutzwand

Realisierung der Lärmschutzmaßnahmen im Sommer 1997

8 Land- und Forstwirtschaft

8.1 Nichtdurchführung eines grundverkehrsbehördlichen Genehmigungsverfahrens für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke

Die Nichtdurchführung eines grundverkehrsbehördlichen Genehmigungsverfahrens und Annahme der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken ohne Ermittlungsverfahren stellt einen Missstand in der Verwaltung dar.

Einzelfall:

VA St 137-AGR/97, Amt der Stmk Landesregierung,
Grundverkehrslandeskommission 8-20 A 1/105-98

Die Mutter der an die VA herangetretenen Beschwerdeführerin veräußerte von ihrem ideellen Anteil an einer mit der Beschwerdeführerin im gemeinsamen Eigentum stehenden Liegenschaft einige Grundstücke an mehrere Personen. Der Vertreter der Verkäuferin suchte bei der Grundverkehrsbezirkskommission Leoben ordnungsgemäß um grundverkehrsbehördliche Genehmigung an. Diese stellte mit Bescheid fest, dass für das Rechtsgeschäft eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist. Welche der vorhandenen Ausnahmebestimmungen des § 6 Stmk. Grundverkehrsgesetz 1993 herangezogen wurden, wurde in dem in Stampiglienform erlassenen Bescheid nicht näher ausgeführt.

Von den veräußerten Liegenschaften waren zwei als Bauland in der Kategorie Aufschließungsgebiet gewidmet, eine Widmung als Freiland bestand für ein Grundstück. Die VA prüfte daher die Frage, ob die Grundverkehrsbezirkskommission zu Recht angenommen hat, dass die als Aufschließungsgebiet ausgewiesenen Grundstücke nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt sind und damit keiner Bewilligungspflicht unterliegen. Die Beschwerdeführerin teilte der VA in diesem Zusammenhang mit, dass beide Liegenschaften seit vielen Jahren an Landwirte verpachtet sind und von diesen landwirtschaftlich genutzt werden, was nachträgliche behördliche Ermittlungen letztendlich auch bestätigt haben.

**Baugrundstücke in
der Kategorie
Aufschließungsgebiet
bei
landwirtschaftlicher
Nutzung
genehmigungspflichtig**

Die VA hat in der Beschwerdesache Folgendes erwogen:

Auf Grund der Aktenlage hat die Grundverkehrsbezirkskommission Leoben keinerlei Ermittlungstätigkeit hinsichtlich einer allfälligen landwirtschaftlichen Nutzung der in Frage stehenden Grundstücke durchgeführt. Begründet wurde die Entscheidung mit dem „amtsbekannten Wissen“ der Behörde, dass die Grundstücke nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Auf welche Informationen sich dieses Wissen stützte, ließ sich nicht feststellen, da im Bezug habenden Akt kein Hinweis auf ein solches zu finden war. Festzuhalten ist daher, dass eine offenkundig mangelhafte Aktenführung vorliegt, indem wichtige Ermittlungsergebnisse - sei es auch in Form eines amtsbekannten Wissens - im Akt nicht festgehalten wurden. Die erst auf Grund des Prüfungsverfahrens der VA getätigten Ermittlungsschritte hätten bereits vor Erlassung des Bescheides stattfinden müssen. Die Grundverkehrsbezirkskommission wäre dann zweifellos zu dem korrekten Ergebnis gekommen, dass die beiden Grundstücke einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Keinerlei Ermittlungen der Behörde zur Frage der landwirtschaftlichen Nutzung

§ 1 Abs. 2 Stmk Grundverkehrsgesetz normiert, welche Grundstücke als land- und forstwirtschaftliche Grundstücke zu gelten haben. Darunter fallen nicht nur als Freiland gewidmete, sondern auch als Aufschließungs- und Dorfgebiet ausgewiesene Liegenschaften, sofern sie in einer für die Land- und Forstwirtschaft typischen Weise genutzt werden. Auf die beschwerdegegenständlichen Grundstücke trifft dies zu, weshalb ein grundverkehrsbehördliches Genehmigungsverfahren durchzuführen gewesen wäre.

Eines der vertragsgegenständlichen Grundstücke ist als Freiland gewidmet. Auch dieses Grundstück wäre unter die Genehmigungspflicht gefallen, da die veräußerten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke insgesamt die Größe von 1 ha erheblich überschreiten. Die Heranziehung des Ausnahmetatbestandes des § 6 Abs. 1 Z 6 Stmk. Grundverkehrsgesetz, wonach eine Genehmigung dann nicht erforderlich ist, wenn das Rechtsgeschäft land- und forstwirtschaftliche Grundstücke betrifft, die Teil eines 1 ha nicht überschreitenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind und nicht in einer Vorbehaltsgemeinde liegen, war nicht gerechtfertigt.

Genehmigungspflicht auch für Freiland-Grundstück

St-AGR

Die VA erblickte daher in der Nichtdurchführung eines grundverkehrsbehördlichen Genehmigungsverfahrens einen **Misstand** in der Verwaltung des Bundeslandes Steiermark. Auch die Grundverkehrslandeskommisionen bestätigte gegenüber der VA, dass auf Grund der nachträglich durchgeführten Ermittlungsschritte ein grundverkehrsbehördliches Genehmigungsverfahren durchzuführen gewesen wäre.

VA stellt Misstand fest

8.2 Untätigkeit der Behörde bei Überwachung eines bescheidmäßig vorgeschriebenen Mindestabstandes zu einer landwirtschaftlichen Betriebsfläche

VA St 168-AGR/96, Amt der Stmk Landesregierung, 8-11 Pe 6/6-97

Eine Steirerin führte bei der VA Beschwerde darüber, dass ein Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Weiz, mit welchem ihrer Grundnachbarin die Einhaltung eines Mindestabstandes gemäß dem Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen aufgetragen worden war, nicht erfüllt worden sei und seitens der Behörde auch keine Vollstreckungsmaßnahmen gesetzt worden seien.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz konnte die VA in Erfahrung bringen, dass in dem Bescheid aus dem Jahr 1986 eine 3-jährige Erfüllungsfrist, nämlich bis 1989, festgelegt war. Im Jahr 1992 wurde zwar festgestellt, dass die aufforstungsfreie Zone von 4 m nun eingehalten sei, jedoch seitens des erhebenden Organes auch bemerkt, dass die im Bescheid festgehaltene Grundgrenze nicht richtig wiedergegeben ist. Eine neuerliche bescheidmäßige Regelung der Angelegenheit war jedoch wegen der Rechtskraft des Bescheides aus dem Jahr 1986 nicht mehr zulässig.

Behördlicher Auftrag zur Entfernung von Bewuchs im Jahr 1986

Die VA kam nach Akteneinsicht zu dem Ergebnis, dass zwischen dem Ablauf der Erfüllungsfrist im Jahr 1989 und Anfang 1992 keine behördlichen Schritte zur Überprüfung der Erfüllung des im Bescheid vorgeschriebenen Mindestabstandes zum Grundstück der Beschwerdeführerin unternommen wurden. Erst auf Grund einer Beschwerde der Betroffenen wurde die Bezirkshauptmannschaft Weiz hinsichtlich der Überprüfung des vorgeschriebenen Abstandes aktiv. Im August 1995 trug sie der Nachbarin neuerlich auf, den gesetzlichen Zustand bis Ende Oktober 1995 herzustellen.

Erstmalige Überprüfung des gesetzmäßigen Zustandes im Jahr 1992

Erst im Dezember 1996 betraute die Bezirkshauptmannschaft die Forstaufsichtsstation Weiz mit der Erstellung eines Erhebungsberichtes, woraus sich eine neuerliche Verfahrensverzögerung von mehr als einem Jahr ergibt. Außerdem wurde der Nachbarin in diesem Zeitraum drei Mal ein Aufschub gewährt, ohne mit der Beschwerdeführerin Rücksprache darüber zu halten, ob und in welcher Intensität diese tatsächlich Verkaufsgespräche mit ihr geführt hat. Damit hatte die Nachbarin nämlich die dreimalige Beantragung einer Aufschubgewährung begründet. Überdies drängte sich der Eindruck auf, dass der Ende 1996 erstellte Erhebungsbericht zur Abklärung der Einhaltung des Abstandes erst auf Grund des Tätigwerdens der VA veranlasst wurde.

**Abschließender
behördlicher
Erhebungs-bericht im
Jahr 1996**

Auf Grund des letzten Erhebungsberichtes konnte zwar davon ausgegangen werden, dass die Vorschreibungen aus dem Jahr 1986 hinsichtlich einer forstfreien Zone nachträglich hergestellt wurden. Die VA stellte außerdem fest, dass die Behörde die Einhaltung des aufgetragenen Mindestabstandes weder nach Bescheiderlassung, noch nach der Kontaktaufnahme der Beschwerdeführerin mit der Behörde mit dem nötigen Nachdruck betrieben hat. Der Beschwerde war daher **Berechtigung** zuzuerkennen.

**VA stellte erhebliche
Säumigkeit der
Behörde fest**

